



Bundesverwaltungsgericht

Jahresbericht 2025



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
---------------	---

Das Bundesverwaltungsgericht5

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	6
---	---

Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts	7
--	---

Organisation des Bundesverwaltungsgerichts	8
--	---

Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude	10
---	----

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.....13

Geschäftslage im Jahr 2025.....	14
---------------------------------	----

Rechtsprechungsrückschau 2025.....	16
------------------------------------	----

Übersicht der Entscheidungen nach Senaten.....	16
--	----

Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2025...	20
--	----

Rückschau 2025	22
----------------------	----

Rechtsprechungsvorschau 2026	54
------------------------------------	----

Übersicht der Verfahren nach Senaten	54
--	----

Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2026	58
---	----

Vorschau 2026	60
---------------------	----

Sonderthema: Geschichtsprojekt des Bundesver- waltungsgerichts 83

Veranstaltungen und Kontakte..... 91



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit einigen Jahren finden sich in Fachzeitschriften und juristischen Onlinemedien immer häufiger Berichte über die „10 wichtigsten Urteile“ einer Gerichtsbarkeit. Dabei ist es auch für einen Insider interessant zu lesen, welche Auswahl getroffen wird und diese mit der eigenen „Hitliste“ abzugleichen. Mit dem hier vorgelegten Jahresbericht halten Sie nun – bildlich gesprochen – die offizielle Auswahl des Bundesverwaltungsgerichts in den Händen und können den Vergleich selbst anstellen. Eine Auswahl, die nicht nur auf das vergangene Jahr und die darin getroffenen wichtigsten Entscheidungen zurückblickt, sondern auch einen vorausschauenden Blick auf die im Jahr 2026 anstehenden prominenten Entscheidungen wirft. Erneut zeigt sich, dass sich in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in besonders intensiver Weise widerspiegeln. Der effektive Schutz der Rechte des Einzelnen gegenüber staatlichen Maßnahmen und die damit einhergehende Kontrolle der hoheitlichen Gewalt sind der unveränderte Auftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit und an oberster Stelle des Bundesverwaltungsgerichts. „Ohne Durchsetzung des Rechts keine Demokratie“, so hat der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts in einem Zeitungsinterview (Tagesspiegel, 27.12.2025) eine weitere wichtige Funktion der Justiz und insbesondere der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen Rechtsstaat beschrieben. Recht und Demokratie gehören zusammen und bedingen einander. Auch der Schutz der Demokratie ist eine Aufgabe und Funktion der Rechtsprechung, so wie die Gerichte auf den Schutz durch die demokratisch legitimierten staatlichen Institutionen angewiesen sind. Sich dieses immer wieder vor Augen zu führen, ist in Zeiten, in denen weltweit demokratische und rechtsstaatliche Grundannahmen in Zweifel gezogen werden, doppelt wichtig. Auch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2025 weisen Bezüge zu aktuellen politischen Diskussionen und gesellschaftlichen Debatten auf. Das Gericht tritt

dabei nicht als politischer Akteur, sondern als Institution auf, die das geltende, vom Parlament zu verantwortende Recht anwendet und auslegt. In diesem Sinne hat der 1. Senat zum Abschiebungs-

schutz mehrere Entscheidungen getroffen, die die umstrittene Frage betrafen, inwieweit Asylanträge als unzulässig abgelehnt werden können, weil die Antragsteller in einem anderen EU-Land Aufnahme gefunden haben und dorthin zurückkehren können. In zwei Entscheidungen im April und Oktober 2025 hat der Senat bestätigt, dass gesunden und erwerbsfähigen männlichen Flüchtlingen in Griechenland keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation droht. Ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene könnten sie dort befriedigen. In einer Entscheidung des 2. Senats ging es um die Herabwürdigung deutscher Staatsangehöriger mit ausländischem Pass durch einen beamteten Hochschullehrer. Der Senat stellte klar, dass dies eine Verletzung der beamtenrechtlichen Wohlverhaltenspflicht und ein Disziplinarvergehen darstellen könne. Ganz besonderes Aufsehen hat sicher das COMPACT-Verfahren auf sich gezogen. Der 6. Senat hat nach einer überaus intensiven Vorbereitung und Durchdringung des außerordentlich umfangreichen Beweismaterials dem Rechtsschutzbegehren des klagenden Verlags auch in der Hauptsache stattgegeben. Der 6. Senat erinnert in dieser Entscheidung daran, dass das Grundgesetz im Vertrauen auf die Kraft der freien gesellschaftlichen Auseinandersetzung selbst den Feinden der Freiheit die Meinungs- und Pressefreiheit garantiert. Deshalb ist ein Vereinsverbot mit Blick auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nur gerechtfertigt, wenn sich die verfassungswidrigen Aktivitäten für die Vereinigung als prägend erweisen.



Dies hat der Senat nicht als erfüllt angesehen und darauf abgestellt, dass eine Vielzahl der migrationskritischen bzw. migrationsfeindlichen Äußerungen sich auch als überspitzte, aber letztlich im Lichte der Kommunikationsgrundrechte zulässige Kritik an der Migrationspolitik deuten ließe. Von weitreichender Bedeutung ist auch die Entscheidung desselben Senats, wonach die Frage, ob das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit gerecht wird, gerichtlich überprüft werden kann. Mit Aussicht auf Erfolg kann dies allerdings nur in dem Extremfall einer andauernden und gröblichen Verletzung dieser Pflicht gelten.

Neben diesen in das politische Geschehen und gesellschaftliche Debatten hineinreichenden Entscheidungen haben die Senate des Bundesverwaltungsgerichts aber auch im vergangenen Jahr wieder auf zahlreichen anderen Gebieten des öffentlichen Rechts zur Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung beigetragen. Auch eher kurios anmutende Themen waren zu entscheiden, so die Frage, ob die nicht verzehrbaren Wursthüllen und Wurstclips bei der Bestimmung der Füllmenge von vorverpackten Lebensmitteln berücksichtigt werden müssen oder welche disziplinarrechtlichen Folgen der Ehebruch durch einen Soldaten zu Lasten eines anderen Soldaten haben kann oder auch, ob eine Verletzung am Finger, die beim Versuch, eine Wanduhr im Dienstzimmer mit einem privaten Klappmesser zu reparieren, entstanden ist, einen Dienstatfall darstellt.

Die Rechtsprechung findet durch Menschen statt und ist auf den Einsatz von Menschen angewiesen. Gleichwohl spielt der Einsatz Künstlicher Intelligenz auch im Gerichtsalltag eine immer größere Rolle. Auch das Bundesverwaltungsgericht kann sich dem nicht verschließen und wir wollen es auch nicht. Der Prozess der KI-Anwendung muss begleitet werden, technisch, rechtlich, organisatorisch und ethisch. Zusammen mit den anderen obersten Bundesgerichten und dem Bundesjustizministerium stehen wir daher in einem ständigen Austausch und versuchen, die Entwicklungen abzugleichen und zu synchronisieren. Eines muss allerdings gewährleistet sein: Die Entscheidung selbst muss eine richterliche und damit eine menschliche bleiben. KI kann nur ein Hilfsmittel darstellen, so wie es derzeit schon die Datenbanken sind. Ersetzen kann und darf sie die richterliche Tätigkeit nicht.

Insgesamt sind derzeit 54 Richterinnen und Richter im Bundesverwaltungsgericht beschäftigt. Die Zahl ist damit gegenüber den Vorjahren rückläufig, was dem seit längerem zu beobachtenden Trend zu teilweise deutlich rückläufigen Verfahrenszahlen Rechnung trägt. Wir werden daher das neue Jahr mit einem Senat weniger als bisher antreten. Gleichzeitig bin ich überzeugt, dass das Bundesverwaltungsgericht auch 2026 effektiven Rechtsschutz in vergleichsweise kurzer Zeit gewähren kann und gewähren wird.

Ich wünsche Ihnen interessante Einsichten in die Arbeit des Bundesverwaltungsgerichts und eine anregende Lektüre.

Ihr



Prof. Dr. Andreas Korbmacher
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung

des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.



Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist eine Bürgerin oder ein Bürger mit einer sie oder ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, können sie diese von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen. In ihren Entscheidungen sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuerbescheide

entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungs-sachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich eine Bürgerin oder ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung ihrer oder seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihnen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten überdehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet würden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagefrist gebunden. Zudem muss vor Klagenerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Einzelne Bürgerinnen oder Bürger können in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil der dritten Gewalt dar.



Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

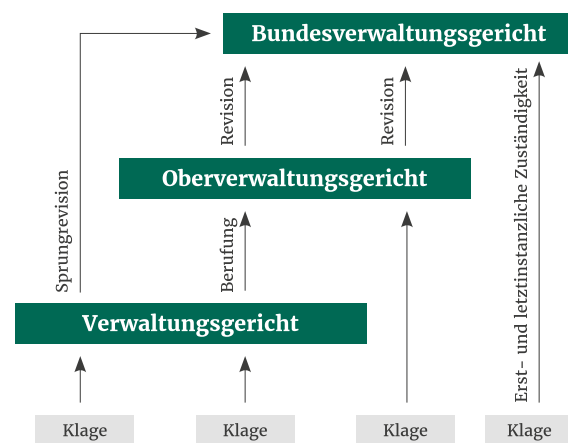
Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 51 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und das Bundesverwaltungsgericht. Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richterinnen und Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters der gesetzliche Regelfall.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richterinnen und Richter angehören; mitunter wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit. Beschlüsse werden von drei Senatsmitgliedern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsinstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über

vom Bundesminister des Innern ausgesprochene Vereinsverbote. Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschlussachen in einer solchen mit drei Richterinnen und Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichterinnen oder -richtern auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird zudem durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstützt.

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.



Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(stark vereinfachte Darstellung)

Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 in Berlin errichtet. Seit dem Jahr 2002 hat es seinen Sitz in Leipzig. Zum 1. Januar 2026 ändert sich die Verteilung der Rechtsgebiete infolge der reduzierten Senatsanzahl. In nunmehr zehn Revisionssenaten und zwei Wehrdienstsenaten gehören 54 Richterinnen und Richter dem Gericht an. Ein Geschäftsverteilungsplan legt für jedes Kalenderjahr im Voraus fest, welcher Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten angehören. Diesen

Geschäftsverteilungsplan beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und der Vizepräsidentin acht weitere, von der Richterschaft gewählte Mitglieder angehören. Unterstützt werden die Senate von wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung. Sie gliedert sich in fünf Abteilungen: die Geschäftsstelle, die Verwaltungsabteilung, die Bibliothek, die Rechtsdokumentation und die Präsidialabteilung.

Revisionssenate

1. R-Senat

Ausländer- und Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Vertriebenenrecht

- VRiBVerwG Dr. Robert Keller
- RiBVerwG Prof. Dr. Martin Fleuß
- RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger
- RiBVerwG Holger Böhmman
- Ri'nBVerwG Ulrike Fenzl

2. R-Senat

Recht des öffentlichen Dienstes

- VRiBVerwG Dr. Markus Kenntner
- RiBVerwG Dr. Klaus von der Weiden
- Ri'nBVerwG Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister
- RiBVerwG Dr. Stefan Sinner
- RiBVerwG Dr. Daniel Hissnauer

3. R-Senat

Gesundheitsverwaltungsrecht, Lebensmittelrecht, Landwirtschaftsrecht, Straßenverkehrsrecht

- VRi'nBVerwG Dr. Renate Philipp
- Ri'nBVerwG Dr. Kirsten Kuhlmann
- RiBVerwG Till Oliver Rothfuß
- Ri'nBVerwG Yvonne Hellmann
- RiBVerwG Dr. Max Plog

4. R-Senat

Baurecht, Raumordnungsrecht, Denkmalschutzrecht, Anlegung und Betrieb von Flughäfen, Erschließungsbeitragsrecht

- VRi'nBVerwG Kerstin Schipper
- Ri'nBVerwG Daniela Hampel
- RiBVerwG Dr. Achim Seidel
- RiBVerwG Dr. Andreas Koch
- Ri'nBVerwG Dr. Sina Stamm

5. R-Senat

Schwerbehindertenrecht, Recht der Ausbildungsförderung, Jugendhilferecht, Fürsorgerecht, Entschädigungsrecht, Personalvertretungsrecht

- VRiBVerwG Dr. Rainer Störmer
- Ri'nBVerwG Heidi Stengelhofen-Weiß
- Ri'nBVerwG Dr. Katharina Harms
- RiBVerwG Hans-Jörg Holtbrügge
- RiBVerwG Damian-Markus Preisner

6. R-Senat

Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht, Post- und Telekommunikationsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Vereinsverbote, Parlamentsrecht, Staatskirchenrecht

- VRiBVerwG Prof. Dr. Ingo Kraft
- RiBVerwG Dr. Knut Möller
- RiBVerwG Carsten Hahn
- Ri'nBVerwG Elisabeth Steiner
- Ri'nBVerwG Dr. Stephanie Gamp

Revisionssenate

7. R-Senat

Immissionsschutzrecht, Wasserstraßenrecht, Eisenbahnwegerecht, LNG-Beschleunigungsgesetz

- Präsident Prof. Dr. Andreas Korbmacher
- RiBVerwG Martin Steinkühler
- RiBVerwG Dr. Carsten Tegethoff
- Ri'nBVerwG Dr. Silke Wittkopp
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein
- Ri'nBVerwG Gabriela Bähr

8. R-Senat

Vermögensrecht, sonstiges DDR-Folgerecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Finanzdienstleistungsaufsicht, Kommunalrecht, Recht der freien Berufe, Flurbereinigungsrecht, Kommunalabgaben- und sonstiges Abgabenrecht

- VRi'nBVerwG Dr. Ulla Held-Daab
- Ri'nBVerwG Petra Hooch
- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller
- RiBVerwG Dr. Johannes Meister
- RiBVerwG Dr. Kolja Naumann

9. R-Senat

Straßen- und Wegerecht, Recht des Ausbaus von Energieleitungen

- VRiBVerwG Prof. Dr. Christoph Külpmann
- RiBVerwG Prof. Dr. Andreas Decker
- RiBVerwG Dr. Peter Martini
- Ri'nBVerwG Rosanna Sieveking
- RiBVerwG Dr. Andreas Hammer
- Ri'nBVerwG Dr. Ariane Wiedmann

10. R-Senat

Informationsfreiheitsrecht, Umweltrecht, Bergrecht, Atomrecht, Naturschutzrecht

- Vizepräsidentin Dr. Susanne Rublack
- RiBVerwG Martin Steinkühler
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- Ri'nBVerwG Dr. Silke Wittkopp
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein
- Ri'nBVerwG Gabriela Bähr

Wehrdienstsenate

1. WD-Senat

Wehrbeschwerdesachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt
- RiBVerwG Dr. Fabian Scheffczyk

2. WD-Senat

Wehrdisziplinarsachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Prof. Dr. Günter Burmeister
- Ri'nBVerwG Dr. Angela Henke

Andere Senate

Fachsenat

nach § 189 VwGO

Großer Senat

nach § 11 VwGO

Güterichter

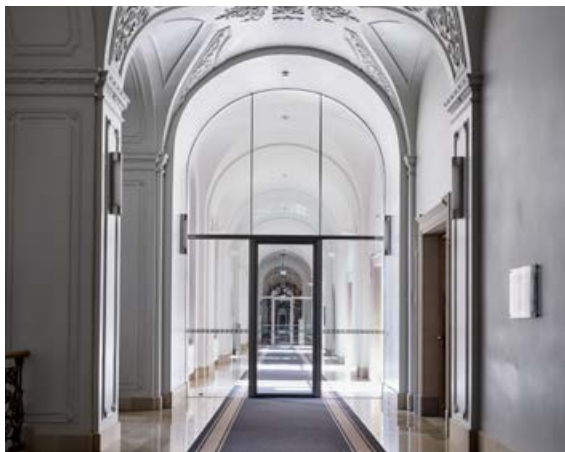
im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m.
§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO

Gerichtsverwaltung

Geschäftsstelle	Verwaltungsabteilung	Bibliothek	Rechtsdokumentation	Präsidialabteilung
-----------------	----------------------	------------	---------------------	--------------------

Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude

Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts untergebracht. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahr 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausrüstung mit 20 000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.



Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude der Architekten Ludwig Hoffmann (1852–1932) und Peter Dybwad (1859–1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate – die Justiz – repräsentieren und gleichrangig neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsgebäude in Berlin treten, das der „Ersten Gewalt“ – dem Gesetzgeber – gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio. Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von der Grundsteinlegung am

31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.

Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren – in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus – vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesurteil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten – darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff – endete.

Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instandgesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als Gericht genutzt; das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.



Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residierende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weiterhin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen

vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Plenarsaal (Großer Sitzungssaal) und sechs weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal.



Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts

Sie gehört zu den größeren juristischen Fachbibliotheken in Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit des Gerichts durch die Bereitstellung von Fachliteratur und Vermittlung von Informationen zu unterstützen. Zu diesem Zweck bietet die Bibliothek den Angehörigen des Gerichts neben einem Printbestand von ca. 250 000 Bänden, auch ein breites Portfolio an juristischen Datenbanken, E-Books und E-Journals. In den letzten Jahren wurden diese digitalen Angebote konsequent ausgebaut. Komplementiert werden diese durch Informations- und Lieferservices wie den Zeitschriften- und Aufsatzdienst, die gemeinsam mit der Rechtsdokumentation betrieben werden.

Daneben bewahrt die Bibliothek ein kulturelles und rechtshistorisches Erbe aus den Beständen der Bibliotheken des Reichsgerichts, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts,

des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie der Volkskammer der DDR. Das älteste gebundene Werk ist eine Ausgabe des *Decretum Gratiani* aus dem 12. Jahrhundert. Die älteste Handschrift ist das Fragment eines Bibelkommentars aus karolingischer Zeit (9. Jahrhundert). Beide Werke stammen aus der Reichsgerichtsbibliothek.





Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts



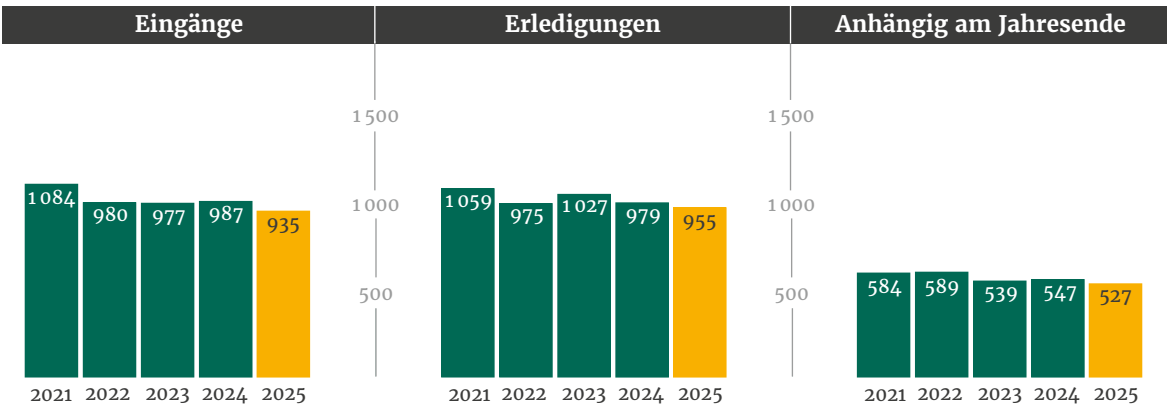
Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2025

1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 935 (2024: 987) Verfahren anhängig gemacht worden. Die Zahl der Erledigungen ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls etwas zurückgegangen (955 gegenüber 979). Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen

gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege oder gegen Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren konnte leicht reduziert werden (527 gegenüber 547 im Vorjahr).



Gesamtübersicht der Verfahrenseingänge, Erledigungen und anhängigen Verfahren von 2021 bis 2025

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** hat sich insgesamt deutlich verkürzt: Sie betrug, unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, durchschnittlich 12 Monate und 9 Tage gegenüber 13 Monaten und 9 Tagen im Jahr 2024. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren konnte im Vergleich zum Vorjahr

mit 13 Monaten und 2 Tagen ebenfalls deutlich reduziert werden, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist.

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2021	13 Monate	11 Tage
2022	14 Monate	26 Tage
2023	15 Monate	6 Tage
2024	14 Monate	24 Tage
2025	13 Monate	2 Tage

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich geblieben: Durchschnittlich waren sie in 5 Monaten und 10 Tagen (2024:

5 Monate und 2 Tage) erledigt. Von den Beschwerdeverfahren konnten 33,3 % innerhalb von 3 Monaten und 60 % innerhalb von 6 Monaten beendet werden.

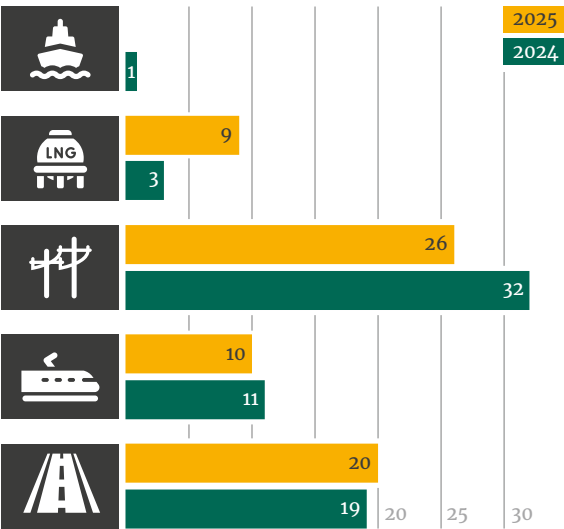
3. Erstinstanzliche Verfahren

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 50 Abs. 1 VwGO in den dort genannten Fällen im ersten und letzten Rechtszug. Im Jahr 2025 sind insgesamt 101 (Vorjahr: 105) Klagen und 60 (Vorjahr: 44) Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eingegangen, für die das Gericht erstinstanzlich zuständig ist. Die Verfahren betreffen insbesondere Infrastrukturvorhaben sowie Vereinsverbote und erfordern in der Regel einen besonderen Aufwand.

Die Dauer der Verfahren des **vorläufigen Rechtsschutzes** betrug durchschnittlich lediglich 2 Monate und 20 Tage.

Verfahren über Infrastrukturvorhaben

Im Jahr 2025 sind 65 Klagen zu Verfahren über Infrastrukturvorhaben eingegangen, nahezu genauso viele wie im Vorjahr (2024: 66). Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind wie im Vorjahr 30 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden (2024: 30).



Vergleich der Neueingänge bei erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, 2024/2025

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 20 (Vorjahr: 19), im Schienenwegerecht 10 (Vorjahr: 11), im Energieleitungsbau 26 (Vorjahr: 32), in Streitigkeiten nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz sind 9 (Vorjahr: 3) Klagen und im Recht des Bauwes von Wasserstraßen ist keine Klage (Vorjahr: 1) eingegangen.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht **erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren** über Infrastrukturprojekte betrug 8 Monate und 13 Tage und ist damit nahezu gleich geblieben. Sie hat sich in den letzten beiden Jahren damit noch einmal deutlich verkürzt.

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
2021	12 Monate	18 Tage
2022	12 Monate	18 Tage
2023	10 Monate	17 Tage
2024	8 Monate	16 Tage
2025	8 Monate	13 Tage

Vereinsverbotsverfahren

Im Jahr 2025 sind in den Vereinsverbotsverfahren 4 und damit ähnlich viele Klagen wie im Vorjahr (2024: 6) eingegangen.

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren betrug 2 Jahre und 10 Tage.

Rechtsprechungsrückschau 2025

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2025. Aus der Rechtsprechung der Senate wurden

jeweils bis zu fünf Entscheidungen ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisions- und Wehrdienstsenate.

Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

1. Revisionssenat

Chancen-Aufenthaltsrecht bei Minderjährigkeit	22
<i>BVerwG 1 C 13.23 – Urteil vom 27. Februar 2025</i>	
Interessenabwägung bei einer generalpräventiven Ausweisung trotz bestehenden Abschiebungsverbots; keine isolierte Titelerteilungssperre	22
<i>BVerwG 1 C 15.23 – Urteil vom 24. März 2025</i>	
Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für (nichtvulnerable) anerkannte männliche Flüchtlinge in Griechenland	24
<i>BVerwG 1 C 18.24 und BVerwG 1 C 19.24 – Urteile vom 16. April 2025</i>	
<i>BVerwG 1 C 11.25 – Urteil vom 23. Oktober 2025</i>	

2. Revisionssenat

Klärung des Anspruchs auf Zurverfügungstellung eines Büros für einen Bundeskanzler a. D. obliegt nicht den Verwaltungsgerichten	25
<i>BVerwG 2 C 16.24 – Urteil vom 10. April 2025</i>	
Eingeschränkte gerichtliche Kontrolle bei Wahl von hauptamtlichen kommunalen Beigeordneten ..	25
<i>BVerwG 2 C 12.24 – Urteil vom 10. April 2025</i>	
Verlust der Beamtenrechte nur bei Verurteilung durch deutsches Strafgericht	26
<i>BVerwG 2 C 13.24 – Urteil vom 4. September 2025</i>	
Vorgriffsstundenregelung für Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt mangels hinreichender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage unwirksam	27
<i>BVerwG 2 CN 1.24 und BVerwG 2 CN 2.24 – Urteile vom 4. September 2025</i>	
Herabwürdigung von deutschen Staatsangehörigen mit ausländischen Wurzeln als „Türken mit einem deutschen Pass“ kann Dienstvergehen begründen	28
<i>BVerwG 2 A 6.24 – Urteil vom 9. Oktober 2025</i>	

3. Revisionssenat

Schadensersatzanspruch des Bundes gegen das Land Brandenburg wegen Veruntreuung von Bundesmitteln durch eine Mitarbeiterin der Unterhaltsvorschussstelle verjährt	29
<i>BVerwG 3 A 1.23 – Urteil vom 10. April 2025</i>	

Bio-Kennzeichnung eines Lebensmittels bei Zufügung von Vitaminen und Mineralstoffen unzulässig	30
<i>BVerwG 3 C 13.24 – Urteil vom 4. September 2025</i>	

Keine Erstattung von Arbeitgeberleistungen bei Absonderung wegen Infektion mit dem Coronavirus	30
<i>BVerwG 3 C 14.24 – Urteil vom 9. Oktober 2025</i>	

4. Revisionssenat

Heranziehung zu einem sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag	31
<i>BVerwG 4 C 1.24 – Urteil vom 25. März 2025</i>	
Faktisches Kerngebiet und Wohnnutzung	32
<i>BVerwG 4 C 2.24 – Urteil vom 20. Mai 2025</i>	
Ausübung eines Vorkaufsrechts bei wirtschaftlicher Identität von Verkäuferin und Käufer	32
<i>BVerwG 4 C 3.24 und BVerwG 4 C 4.24 – Urteile vom 17. Juni 2025</i>	

5. Revisionssenat

Mitverschulden des BAföG-Amts kann dessen ausbildungsförderungsrechtlichen Schadensersatzanspruch mindern	33
<i>BVerwG 5 C 8.23 – Urteil vom 27. März 2025</i>	
Conterganstiftung muss über das Vorliegen eines Schadensfalls neu entscheiden	33
<i>BVerwG 5 C 2.24 – Urteil vom 9. Juli 2025</i>	
Keine Mitbestimmung bei ressortübergreifender Übertragung von beamtenrechtlichen Besoldungsregelungen auf die Tarifbeschäftigten des Bundes	34
<i>BVerwG 5 P 5.23 – Beschluss vom 28. Februar 2025</i>	

6. Revisionssenat

COMPACT-Verbot aufgehoben	35
<i>BVerwG 6 A 4.24 – Urteil vom 24. Juni 2025</i>	
Ausschließliche Zuständigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit für Rechtsschutz gegen sogenannte schlichte Parlamentsbeschlüsse	36
<i>BVerwG 6 C 6.23 – Urteil vom 26. März 2025</i>	
Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags erst bei gröblicher Verfehlung der Programmvielfalt .	37
<i>BVerwG 6 C 5.24 – Urteil vom 15. Oktober 2025</i>	

7. Revisionssenat

Nächtliche Betriebsbeschränkungen für Windenergieanlagen rechtswidrig	38
<i>BVerwG 7 C 4.24 – Urteil vom 23. Januar 2025</i>	
Ergänzendes Verfahren für Windenergieanlagen im Landkreis Göttingen	39
<i>BVerwG 7 C 10.24 – Urteil vom 11. September 2025</i>	
Genehmigung einer Schweinemast- und Biogasanlage rechtswidrig	40
<i>BVerwG 7 C 7.24 – Urteil vom 11. September 2025</i>	

8. Revisionssenat

Imagewerbung einer Soziallotterie 40
BVerwG 8 C 2.24 – Urteil vom 12. Februar 2025

Anforderungen an glücksspielrechtliche Sperranordnungen 41
BVerwG 8 C 3.24 – Urteil vom 19. März 2025

Nicht verzehrbare Wursthüllen und Wurstclips müssen bei Wurstfertigpackungen austariert
werden 42
BVerwG 8 C 4.24 – Urteil vom 6. Mai 2025

9. Revisionssenat

Planfeststellung der Ortsumgehung Flöha ganz überwiegend rechtmäßig 42
BVerwG 9 A 9.23 – Urteil vom 19. Februar 2025

Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 26–Ost (Hamburg)
teilweise erfolgreich 43
BVerwG 9 A 2.24 und BVerwG 9 A 4.24 – Urteile vom 8. Oktober 2025

Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 1 (Anschlussstelle Kelberg
bis Anschlussstelle Adenau) bleibt ohne Erfolg 44
BVerwG 9 A 17.25 – Urteil vom 18. November 2025

10. Revisionssenat

Niedersachsen und Nordrhein–Westfalen müssen das Maßnahmenprogramm Ems nachbessern ... 44
BVerwG 10 C 1.24 – Urteil vom 6. März 2025

Keine weitere Finanzierung ökologischer Altlastensanierung in Thüringen durch den Bund 45
BVerwG 10 A 6.23 – Urteil vom 26. Juni 2025

Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung ist unwirksam 47
BVerwG 10 CN 1.25, BVerwG 10 CN 2.25, BVerwG 10 CN 3.25, BVerwG 10 CN 4.25 – Urteile vom 24. Oktober 2025

11. Revisionssenat

Klagen von Landwirten gegen Erdkabel in Borgholzhausen (Nordrhein–Westfalen) 47
BVerwG 11 A 23.23, BVerwG 11 A 24.23, BVerwG 11 A 25.23 – Urteile vom 8. Januar 2025

Klage der Gemeinde Dobbertin (Mecklenburg–Vorpommern) gegen eine Freileitung 48
BVerwG 11 A 8.24 – Urteil vom 30. April 2025

Vorzeitige Besitzeinweisung ohne mündliche Verhandlung mit dem Bevollmächtigten 49
BVerwG 11 VR 12.25 – Beschluss vom 1. Oktober 2025

1. WD–Senat

Neue Beurteilung für alten Zeitraum 49
BVerwG 1 WB 36.24 – Beschluss vom 25. September 2025

Sicherheitsbedenken bei individuellem Erwerb rechtsextremer Musik? 50
BVerwG 1 WB 49.24 – Beschluss vom 25. September 2025

Martialischer Feldjagereinsatz	50
<i>BVerwG 1 WB 39.24 – Beschluss vom 28. August 2025</i>	

2. WD-Senat

Ehebruch eines Kameraden	51
<i>BVerwG 2 WD 14.24 – Urteil vom 22. Januar 2025</i>	

Vortäuschen von Straftaten	52
<i>BVerwG 2 WD 28.24 – Urteil vom 12. September 2025</i>	

Zweitberuf als Diskjockey	53
<i>BVerwG 2 WD 27.24 – Urteil vom 13. August 2025</i>	



Stichwortverzeichnis

zu der Rechtsprechungsüberschau 2025

Abwägung	31, 43	Kaufvertrag mit einem Dritten	32
Altlastensanierung	45	Kennzeichnung von Lebensmitteln	30
Anspruch	49	Kerngebiet	32
Äquivalenzgebot	37	Klagebefugnis	48
Arbeitnehmer	30	Klimaschutz	43
Arbeitszeit	27	Kommunale Wahlbeamte	25
Artenschutz	39	Kostentragung	45
Aufenthaltstitel	22	Krankschreibung	53
Aufnahmesituation	24	Lärmbelastung	38
Ausweisung	22	Lebensmittel	42
BDS-Bewegung	36	Lehrkräfte	27
Besitzeinweisung	49	Minderjährige	22
Bestenauswahl	25	Mitbestimmung	34
Beurteilungsbeitrag	49	Mitverschulden	33
Beweiserleichterung	33	Nachverhandlungen	45
Bewerbungsverfahren	25	Nebentätigkeit	53
Bio-Kennzeichnung	30	Nettofüllmenge	42
Bleibeinteresse	22	Nitrat	44, 47
Bodenschutz	46	Öffentliche Sicherheit	44
Bundesausbildungsförderung	33	Personalrat	34
Bundeskanzler	25	Planfeststellung	42
Chancen-Aufenthaltsrecht	22	Planfeststellungsbeschluss	48
Contergan	33	Prognose	40
Coronavirus	30	Rechtsextreme Musik	50
Dienstvergehen	28, 51	Regelbeurteilung	49
Disziplinarrecht	26	Regelungsdichte	47
Disziplinarverfahren	52	Remigration	35
Eigenart der näheren Umgebung	32	Ruhestandsbeamter	26
Eilbedürftigkeit	49	Rundfunkbeitrag	37
Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	40	Sanierungsbeitrag	31
Erdkabel	47	Stigmatisierung	50
Ermächtigungsgrundlage	47	TA Lärm	38
Erstattungsanspruch	30	Tatsachenrevision	24
Freiheitlich demokratische Grundordnung	26	Unbeachtlichkeit	49
Generalprävention	22	Verbandsklage	42, 43, 44
Glücksspielstaatsvertrag	40, 41	Verbraucherinformation	42
Grad der Wahrscheinlichkeit	33	Vereinsverbot	35
Griechenland	24	Verfassungsmäßige Ordnung	35
Grundwasser	44	Verfassungsrechtliche Streitigkeit	36
Imagewerbung	40	Verfassungstreue	50
Immissionen	40	Verfassungstreuepflicht	28
Internetsperren	41	Verhältnismäßigkeit	50
Kameradenehe	51	Verjährung	29

Verschlechterungsverbot.....	42, 44	Werbebegriff.....	40
Veruntreuung von Bundesmitteln.....	29	Wertermittlung.....	31
Verwaltungsrechtsweg.....	25, 36	Windenergie	38, 39
Vogelschutz	39, 44	Wohlverhaltenspflicht	28
Vorgriffsstunden.....	27	Wohnnutzung.....	32
Vorkaufsrecht	32	Zumessungserwägungen	52



Rückschau 2025

1. Revisionssenat

Chancen-Aufenthaltsrecht bei Minderjährigkeit

Ausländerrecht

Die Aufenthaltserlaubnis nach der bis Ende 2025 geltenden Vorschrift des § 104c Abs. 1 AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) setzt keine Volljährigkeit des Ausländers voraus. Minderjährige sind von dem Erfordernis der Abgabe eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung befreit, wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die im März 2007 in der Ukraine geborene Klägerin reiste mit ihren Eltern 2008 in das Bundesgebiet ein. Mehrere Asylverfahren der Familie, in denen die Eltern der Klägerin über ihre Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hatten, blieben ohne Erfolg. Die Klage der Klägerin auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Auf ihre Berufung hat das Obergericht die Beklagte unter anderem verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Diese Rechtsgrundlage sei auch auf Minderjährige anwendbar. Dem Anspruch stehe nicht entgegen, dass ein Bekenntnis der Klägerin zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vorliege. Diese in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG geregelte Voraussetzung brauche die im Entscheidungszeitpunkt 15-jährige Klägerin nicht zu erfüllen, weil sie im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG anstrebe, die ein positives (schriftliches) Bekenntnis anders als § 25b AufenthG nicht voraussetze.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG kann auch Minderjährigen erteilt werden. Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll dem Titelinhaber auf der Grundlage eines erlaubten Aufenthalts ermöglichen, noch fehlende Voraussetzungen für

einen Aufenthalt nach § 25a oder § 25b AufenthG nachzuholen (z. B. Klärung der Identität und Erfüllung der Passpflicht). Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG richtet sich an Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Es ist keine tragfähige Begründung für die Annahme ersichtlich, dass der Gesetzgeber die durch § 104c Abs. 1 AufenthG ermöglichte „Brücke“ zu einem verfestigungs-offenen Aufenthalt Volljährigen vorbehalten und einen Teil der (jedenfalls) durch die Anschlussnorm des § 25a AufenthG Berechtigten hiervon ausschließen wollte.

Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht zudem entschieden, dass die Klägerin kein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgeben muss. Es handelt sich hierbei um eine höchstpersönliche Erklärung, die nur von Personen zu verlangen ist, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Zwar sieht der Wortlaut des § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG – anders als § 10 Abs. 1 Satz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) für das bei der Einbürgerung abzugebende Bekenntnis – eine solche Altersgrenze nicht vor. Er ist insoweit allerdings planwidrig zu weit gefasst. Dieses Regelungsdefizit ist durch eine entsprechende Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 2 StAG zu schließen. Danach muss ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht abgeben. Hiervon gehen im Ergebnis auch die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts aus.

BVerwG 1 C 13.23 – Urteil vom 27. Februar 2025

Interessenabwägung bei einer general-präventiven Ausweisung trotz bestehenden Abschiebungsverbots; keine isolierte Titelerteilungssperre

Ausländerrecht

In die bei einer Ausweisung anzustellende Interessenabwägung sind Bleibeinteressen auch dann einzustellen, wenn der Ausländer nicht abgeschoben werden kann. Für eine isolierte Titelerteilungssperre besteht keine Rechtsgrundlage.

Bleibeinteressen sind auch dann mit ungemin-
dertem Gewicht zu berücksichtigen, wenn eine
Abschiebung des Ausländers wegen eines Ab-
schiebungsverbots auf absehbare Zeit nicht voll-
zogen werden kann.

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger, dem
im März 2017 der Flüchtlingsstatus zuerkannt
wurde. 2019 wurde er wegen Betäubungsmittel-
delikten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von
zwei Jahren und drei Monaten verurteilt, worauf-
hin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
im Juni 2020 die Flüchtlingsanerkennung wider-
rief, die Gewährung subsidiären Schutzes ab-
lehnte und ein Abschiebungsverbot bezüglich des
Irans feststellte. Im Juli 2021 wies die Beklagte
den Kläger aus dem Bundesgebiet aus, ordnete
gegen ihn ein auf drei Jahre befristetes Einrei-
se- und Aufenthaltsverbot an, lehnte seinen An-
trag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
ab und drohte ihm nachträglich die Abschiebung
in einen aufnahmebereiten Staat mit Ausnahme
des Iran an.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zur Er-
teilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Klä-
ger wegen Vorliegens eines Abschiebungsverbots
(§ 25 Abs. 3 AufenthG) verpflichtet und seine
Klage im Übrigen abgewiesen. Das Oberverwal-
tungsgericht hat die Berufung des Klägers zu-
rückgewiesen und auf die Berufung der Beklag-
ten diese zur Neubescheidung des Antrags des
Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
verpflichtet. Die Ausweisung des Klägers sei im
Hinblick auf die von ihm verwirklichten Straf-
taten aus generalpräventiven Gründen gerecht-
fertigt. Sie habe auch „inlandsbezogen“ ergehen
dürfen. Die von der Beklagten erlassene Abschie-
bungsandrohung sei mangels Bezeichnung eines
Abschiebezielstaats rechtswidrig. Deshalb er-
weise sich auch das Einreise- und Aufenthalts-
verbot als (unions-)rechtswidrig. Aus Letzterem
folge auch keine isolierte Titelerteilungssper-
re, weil hierfür keine Rechtsgrundlage bestehe.
Der Kläger habe einen Anspruch auf Neubeschei-
dung seines Antrags auf Erteilung einer Aufent-
haltserlaubnis bei bestehender Ausreisepflicht
(§ 25 Abs. 5 AuslG), wobei eine Ermessen-
sentscheidung über das Absehen von den

Regelerteilungsvoraussetzungen zu treffen sei.

Der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat
das Berufungsurteil im Wesentlichen bestätigt
und die Revisionen des Klägers und der Beklagten
zurückgewiesen. Ein Ausländer, der wegen eines
Abschiebungsverbots nicht abgeschoben wer-
den kann, kann auch aus rein generalpräventi-
ven Gründen ausgewiesen werden. In die bei der
Ausweisung anzustellende Abwägung der öffent-
lichen Interessen an einer Ausreise und der In-
teressen des Ausländers an einem Verbleib im
Bundesgebiet (§ 53 Abs. 1 AufenthG) sind Beein-
trächtigungen im Herkunftsstaat nur einzustel-
len, soweit sie nicht das Gewicht eines zielstaats-
bezogenen Abschiebungsverbots erreichen. Im
Übrigen sind Bleibeinteressen auch dann mit un-
geminde-tem Gewicht zu berücksichtigen, wenn
eine Abschiebung des Ausländers wegen eines
Abschiebungsverbots auf absehbare Zeit nicht
vollzogen werden kann.

Unter Geltung der Rückführungsrichtlinie
(RL 2008/115/EG) gibt es keinen Raum für ein
nationalrechtliches Einreise- und Aufenthalts-
verbot ohne Rückkehrentscheidung; eine Titel-
erteilungssperre besteht nur als Rechtsfolge ei-
nes Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1
Satz 3 AufenthG; eine (isolierte) Titelerteilungs-
sperre ohne ein Einreise- und Aufenthaltsverbot
(§ 53 Abs. 1 AufenthG); eine (isolierte) Titeler-
teilungssperre ohne Einreise- und Aufenthalts-
verbot findet dagegen im derzeit geltenden Auf-
enthaltsrecht keine Rechtsgrundlage. Auch wenn
wegen der Begehung einer Straftat von erhebli-
cher Bedeutung die Erteilung einer Aufenthalts-
erlaubnis ausgeschlossen ist (§ 25 Abs. 3 Satz 3
Nr. 2 AufenthG), kann einem vollziehbar ausrei-
sepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis
im Ermessenswege (§ 25 Abs. 5 AufenthG) unter
Absehung von Regelerteilungsvoraussetzungen
(§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) erteilt werden.

BVerwG 1 C 15.23 – Urteil vom 24. März 2025

Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für (nichtvulnerable) anerkannte männliche Flüchtlinge in Griechenland

Asylrecht

Alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen männlichen international Schutzberechtigten drohen aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben. Asylanträge dieses Personenkreises in Deutschland können daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Urteilen im April und im Oktober 2025 entschieden.

Die Kläger, ein in Nordgaza geborener 34-jähriger Mann (BVerwG 1 C 18.24), ein 32-jähriger somalischer Staatsangehöriger (BVerwG 1 C 19.24) sowie ein 29-jähriger syrischer Staatsangehöriger (BVerwG 1 C 11.25), wurden in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt. Sie verließen Griechenland und reisten in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte die hier gestellten weiteren Asylanträge als unzulässig ab und drohte den Klägern die Abschiebung nach Griechenland an. Die hiergegen erhobenen Klagen blieben in den Vorinstanzen erfolglos. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufungen der Kläger zurückgewiesen, da ihnen unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung geforderten hohen Schwelle der Erheblichkeit bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 4 GRCh) drohe.

Die vom Verwaltungsgerichtshof als sogenannte Tatsachenrevisionen nach § 78 Abs. 8 AsylG wegen einer Abweichung von der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Griechenland durch andere Oberverwaltungsgerichte zugelassenen Revisionen hatten keinen Erfolg. Die allgemeine Lagebeurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof erwies sich auch für

das Bundesverwaltungsgericht auf der maßgeblichen Grundlage der aktuellen Erkenntnislage als zutreffend. Danach war zu den jeweiligen Entscheidungspunkten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach Griechenland zurückkehrende arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche Schutzberechtigte dort in eine extreme materielle Notlage geraten werden, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Zwar haben sie unmittelbar nach der Ankunft wegen bürokratischer Hürden und Wartezeiten bis zum Erhalt erforderlicher Dokumente keinen Zugang zu Unterstützungsleistungen, insbesondere aus dem Integrationsprogramm Helios+ oder dem staatlichen Grundeinkommen. Ist es ihnen nicht möglich, einen gegebenenfalls auch nur zeitweise verfügbaren Platz in einer der in Griechenland von hoheitlichen oder gesellschaftlichen Organisationen betriebenen Einrichtungen zu erhalten, so sind sie darauf verwiesen, sich, gegebenenfalls unterstützt durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit einer der zahlreichen und/oder nationalitätenbezogenen Gemeinschaften, eine Schlafstelle, notfalls auch in behelfsmäßigen Wohncontainern, Zeltstädten, faktisch geduldeten Siedlungen oder sonstigen Camps mit einem Minimum an erreichbaren sanitären Einrichtungen zu suchen. Ihre Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung können sie im Übrigen durch eigene Erwerbstätigkeit decken, anfangs jedenfalls in der sogenannten Schattenwirtschaft. Hinzu treten gegebenenfalls Unterstützungsleistungen von Hilfsorganisationen und Dritten. Eine medizinische Notfall- und Grundversorgung ist ebenfalls gewährleistet.

BVerwG 1 C 18.24 und BVerwG 1 C 19.24 – Urteile vom 16. April 2025

BVerwG 1 C 11.25 – Urteil vom 23. Oktober 2025

2. Revisionssenat

Klärung des Anspruchs auf Zurverfügungstellung eines Büros für einen Bundeskanzler a. D. obliegt nicht den Verwaltungsgerichten

Allgemeines Beamtenrecht

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist nicht eröffnet, wenn ein ehemaliger Bundeskanzler und die Bundesrepublik Deutschland um die personelle und sachliche Ausstattung eines Büros zur Wahrnehmung von nachwirkenden Aufgaben aus der früheren Stellung als Verfassungsorgan streiten. Es handelt sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit.

Der Kläger war von 1998 bis 2005 Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland. In den Jahren 2006 bis 2021 stellte der Bund dem Kläger im Bundeshaushalt Personal für ein Büro zur Verfügung, darunter eine Stelle mit der Wertigkeit der Besoldungsgruppe B 6. Dies entspricht im Grundsatz einer Übung, die sich in der Staatspraxis der letzten 50 Jahre entwickelt hat. Im Mai 2022 stellte der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags auf Antrag der Fraktionen der Ampelkoalition fest, dass der Kläger keine fortwirkende Verpflichtung aus dem Amt als Bundeskanzler mehr wahrnehme und das Büro deshalb ruhend gestellt werden solle. Der Bundestag beschloss den Haushaltsplan für das Jahr 2022 in Bezug auf die Personalausstattung des Büros in der vom Haushaltsausschuss vorgeschlagenen Fassung. Auch aufgrund der Haushaltspläne für die Jahre 2023 und 2024 stand dem Kläger kein Personal des Bundes mehr zur Verfügung.

Die vom Kläger vor dem Verwaltungsgericht gegen die Bundesrepublik Deutschland erhobene Klage, ihm das Büro mit der bisherigen Sach- und Stellenausstattung auch zukünftig zur Verfügung zu stellen, hat das Gericht als unbegründet abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat auch die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es handele sich nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, weil der Kläger kein konkretes Tätigwerden des Haushaltsgesetzgebers erstrebe.

Der Kläger leite den Anspruch auf die Ausstattung des Büros vielmehr aus Gewohnheitsrecht und dem Gleichbehandlungsgrundsatz ab. Die Klage sei aber unbegründet, weil sich hieraus kein Anspruch des Klägers ergebe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers gegen das Berufungsurteil zurückgewiesen. Zwar verletzt das Berufungsurteil revisibles Recht, weil es in der Sache über den Anspruch entschieden hat. Das Urteil ist jedoch aus anderen Gründen im Ergebnis richtig. Die Klage ist abzuweisen, weil für die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Büros für einen Bundeskanzler a. D. der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht eröffnet ist. Streitigkeiten über spezifisch verfassungsrechtliche Rechte und Pflichten oberster Staatsorgane sind nicht der Fachgerichtsbarkeit zugewiesen, ihre Entscheidung obliegt ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht. Dies betrifft auch die Frage, ob und ggf. welche nachwirkenden Aufgaben oder Verpflichtungen der frühere Amtsträger hat und welche Ausstattung hierfür ggf. geboten ist. Hierfür kommt allein eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in Betracht.

BVerwG 2 C 16.24 – Urteil vom 10. April 2025

Eingeschränkte gerichtliche Kontrolle bei Wahl von hauptamtlichen kommunalen Beigeordneten

Allgemeines Beamtenrecht

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Bestenauswahl aus Art. 33 Abs. 2 GG vermittelt einem Bewerber bei der Wahl eines Beigeordneten durch den Gemeinderat einen gerichtlich überprüfbaren Anspruch auf chancengleiche Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens.

Der Kläger bewarb sich neben fünf weiteren Personen, darunter der Beigeladene, bei der beklagten baden-württembergischen Stadt für die Stelle des Ersten Beigeordneten. Der Gemeinderat wählte mit 15 Stimmen den Beigeladenen, der Kläger erhielt keine, ein weiterer Bewerber sieben

Stimmen. Über den Ausgang der Wahl wurde der Kläger unmittelbar im Anschluss informiert. Einen Tag später bestellte die Beklagte den Beigeladenen unter Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ersten Beigeordneten.

Hiergegen hat der Kläger im Folgemonat Widerspruch und später Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht die Ernennung des Beigeladenen zum Ersten Beigeordneten aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Besetzung der Stelle mit dem Beigeladenen verletze den Kläger in seinem aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Bewerbungsverfahrenanspruch. Zwar sei die eigentliche Wahl des Beigeordneten einer gerichtlichen Kontrolle entzogen. Die Ausgestaltung des Stellenbesetzungsverfahrens unterliege aber einer gerichtlichen Überprüfung. Im vorliegenden Fall sei die Grenze zur unzulässigen Voreingenommenheit und damit zur Rechtswidrigkeit des Auswahlverfahrens überschritten. Schon bei der Schaffung und Ausgestaltung der Stelle des Beigeordneten habe für die Mehrheit des Gemeinderats festgestanden, dass der Beigeladene die Stelle erhalten solle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision der Beklagten das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zwar beruht die Wahl zum Beigeordneten auf einem Akt demokratischer Willensbildung, weshalb der Wahlakt selbst einer inhaltlichen Kontrolle durch die Gerichte entzogen ist. Aus Art. 33 Abs. 2 GG ergibt sich aber ein Anspruch des Bewerbers auf chancengleiche Ausgestaltung der der Wahl vorgelagerten Verfahrensschritte. Verfahrensgestaltungen, die ohne sachlichen Grund eine unterschiedliche Behandlung des Bewerberfeldes vorsehen, verletzen den Bewerbungsverfahrenanspruch des benachteiligten Bewerbers. Die Einhaltung des Gebots der Chancengleichheit ist von den Gerichten auch daraufhin zu überprüfen, ob in der Person des (Mit-)Bewerbers gesetzlich bestimmte Voraussetzungen für das Wahlamt vorliegen und ob er ein etwaig zwingendes Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle erfüllt.

Ausgehend hiervon hat die Beklagte den Anspruch des Klägers auf chancengleiche Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens nicht verletzt. Aus dem Zuschnitt der neu geschaffenen Stelle eines Beigeordneten lässt sich grundsätzlich noch keine „Voreingenommenheit“ des Gemeinderats ableiten. Auch eine auf (kommunal-)politischen Erwägungen beruhende Willensbildung im Gemeinderat ist nicht zu beanstanden, wenn die formalen Anforderungen an ein rechtsstaatliches und dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprechendes Verfahren gewahrt werden.

BVerwG 2 C 12.24 – Urteil vom 10. April 2025

Verlust der Beamtenrechte nur bei Verurteilung durch deutsches Strafgericht

Beamtendisziplinarrecht

Nur die Verurteilung durch ein deutsches Gericht führt unmittelbar zum Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter und damit einhergehend zur Aberkennung des Ruhegehalts.

Der Beklagte stand zuletzt als Verwaltungsamtmann (Besoldungsgruppe A 11 BBesO) im Dienst der Klägerin; seit Januar 2011 befindet er sich wegen dauernder Dienstunfähigkeit im vorzeitigen Ruhestand. Im April 2019 tötete er auf Teneriffa seine von ihm in Trennung lebende Ehefrau sowie einen der gemeinsamen Söhne, dem jüngeren Sohn gelang die Flucht. Im Februar 2022 wurde der Beklagte in Spanien wegen zweifachen Mordes sowie versuchten Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und zu Freiheitsstrafen von 23 und 16 Jahren verurteilt. Die Klägerin erhob daraufhin im September 2022 eine auf die Aberkennung des Ruhegehalts gerichtete Disziplinarklage.

Die Klage sowie das anschließende Berufungsverfahren sind ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das Berufungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, die Disziplinarklage sei zwar zulässig, weil der Beklagte nicht schon aufgrund des spanischen Strafurteils seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren habe; Voraussetzung hierfür sei vielmehr die Verurteilung durch ein

deutsches Gericht. Die Disziplinarklage sei aber unbegründet. Nach geltendem Recht unterliege ein Ruhestandsbeamter nur noch eingeschränkten Dienstpflichten, insbesondere dürfe er sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen. Die vom Beklagten aus privaten Motiven begangene Straftat werde hiervon nicht erfasst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ist nach Bundesrecht dem deutschen Dienstherrn vorbehalten. Diese Beschränkung der aus strafgerichtlichen Verurteilungen folgenden Konsequenzen für das Beamtenverhältnis auf Urteile deutscher Gerichte ist nicht zu beanstanden. Damit wird die Anerkennung des spanischen Urteils nicht geschmälert, denn hierunter fallen nur die Wirkungen, die sich das ausländische Urteil selbst beimißt. Die Aberkennung des Ruhegehalts eines deutschen Beamten gehört aber nicht zu den einem spanischen Strafurteil zukommenden Wirkungen. Der Beklagte hat seinen Anspruch auf Gewährung des Ruhegehalts daher nicht bereits (unmittelbar) aufgrund des spanischen Strafurteils verloren.

Das Berufungsgericht hat auch zutreffend entschieden, dass dem Beklagten aufgrund der Straftat sein Ruhegehalt nicht aberkannt werden kann. Wie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Begehung einer Straftat nicht zum Verlust des Anspruchs auf Altersrente führt, lässt auch die vom Beklagten im Ausland begangene Straftat seinen Pensionsanspruch unberührt. Da ein Ruhestandsbeamter keine Dienstaufgaben mehr wahrnimmt, ist auch sein Pflichtenkreis beschränkt. Die vom Gesetzgeber für Ruhestandsbeamte als Dienstvergehen festgelegten Verhaltensweisen nehmen auf die fortwirkende Verfassungstreuepflicht des Beamten Bezug. Eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist damit nicht vereinbar. Die Begehung einer Straftat genügt für sich genommen zur Aberkennung des Ruhegehalts dagegen nicht. Dies gilt auch für die Begehung eines „Femizids“, der in

der deutschen Rechtsordnung nicht definiert ist. Abgesehen davon, dass das spanische Strafgericht die Begehung der Straftat aus geschlechtsspezifischen Gründen ausdrücklich geprüft und verneint hat, läge hierin keine Betätigung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

BVerwG 2 C 13.24 – Urteil vom 4. September 2025

Vorgriffsstundenregelung für Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt mangels hinreichender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage unwirksam

Allgemeines Beamtenrecht

§ 4b der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr LSA), der eine Vorgriffsstundenregelung für die Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt enthält, ist von der Ermächtigungsgrundlage in § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) nicht gedeckt und daher unwirksam.

Die Antragsteller – eine verbeamtete Lehrerin und ein angestellter Lehrer – haben sich mit ihren Normenkontrollanträgen gegen die in der Rechtsverordnung geregelte Verpflichtung für Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt gewandt, über fünf Jahre hinweg wöchentlich eine sogenannte Vorgriffsstunde zu leisten. Die Vorgriffsstunde, die unabhängig von einer etwaigen Teilzeitbeschäftigung angeordnet ist, muss später durch Freizeit oder zeitnah auf Antrag der Lehrkräfte durch eine Ausgleichszahlung ausgeglichen werden. Das Obergericht hat die Normenkontrollanträge abgelehnt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision der Antragstellerin und des Antragstellers die angegriffene Bestimmung für unwirksam erklärt. Zwar handelt es sich bei einer Vorgriffsstunde nur um eine Verlagerung der Arbeitszeit, nicht um ihre Erhöhung oder um Mehrarbeit. Ihre Einführung muss dementsprechend nicht durch Paragrafen des Grundgesetzes erfolgen. Allerdings fehlt es hier an einer aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen und hinreichend bestimmten Verordnungsermächtigung. § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 LBG LSA ermächtigt zwar die Landesregierung, Näheres

über die Arbeitszeit der Beamten und insbesondere die Verteilung der Arbeitszeit zu regeln. § 4b ArbZVO-Lehr LSA geht aber insbesondere mit der eingeräumten Möglichkeit einer finanziellen Abgeltung der geleisteten Vorgriffsstunden über diese Ermächtigung hinaus und ist deshalb unwirksam.

Die angegriffene Regelung ist auch inhaltlich rechtswidrig, weil nur ein Ausgleich tatsächlich erteilter Vorgriffsstunden vorgesehen ist. Da die Vorgriffsstunde „echte“ Dienstzeit ist, muss auch krankheitsbedingt ausgefallener Dienst berücksichtigt und dem Ausgleichskonto gutgeschrieben oder ausgezahlt werden. Schließlich begegnet die unabhängig vom Umfang der Teilzeitbeschäftigung angeordnete Verpflichtung zur Leistung einer (vollen) zusätzlichen Pflichtstunde im Hinblick auf den „pro-rata-temporis-Grundsatz“ unionsrechtlichen Bedenken.

BVerwG 2 CN 1.24 und BVerwG 2 CN 2.24 – Urteile vom 4. September 2025

Herabwürdigung von deutschen Staatsangehörigen mit ausländischen Wurzeln als „Türken mit einem deutschen Pass“ kann Dienstvergehen begründen

Beamtendisziplinarrecht

Die Herabwürdigung deutscher Staatsangehöriger mit ausländischen Wurzeln als „Türken mit einem deutschen Pass“ und die damit verbundene Differenzierung deutscher Staatsangehöriger verstößt gegen die Wohlverhaltenspflicht (§ 61 Abs. 1 Satz 3 BBG) eines beamteten Professors, dessen dienstliche Aufgabe in der Aus- und Fortbildung von Anwärtern und Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes beim Bundesnachrichtendienst (BND) besteht. Eine Freistellung von diesen dienstrechtlichen Pflichten folgt auch nicht aus der Wissenschaftsfreiheit.

Der Kläger ist beamteter Professor im Geschäftsbereich des BND und unterrichtet Anwärterinnen und Anwärter sowie Beamtinnen und Beamte des gehobenen Verwaltungsdienstes an der Hochschule des Bundes. 2021 veröffentlichte er

das Buch „Kulturkampf um das Volk. Der Verfassungsschutz und die nationale Identität der Deutschen“. Nach Einholung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens leitete der BND im Oktober 2022 ein Disziplinarverfahren ein und erließ im Mai 2024 eine Disziplinarverfügung, mit der dem Kläger eine Kürzung der Dienstbezüge um ein Zehntel für die Dauer von 24 Monaten auferlegt wurde. Der Kläger habe zwar nicht die Verfassungstreuepflicht verletzt, mit dem propagierten „ethnisch-kulturellen“ Volksbegriff aber gegen seine beamtenrechtliche Pflicht zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten verstoßen. Mit der Differenzierung führe er eine Kategorie ein, die das Grundgesetz bewusst nicht enthalte und die zu einer Abstufung der deutschen Staatsangehörigen führe. Das Widerspruchsverfahren des Klägers gegen die Disziplinarverfügung blieb erfolglos.

Das für Klagen über Vorgänge im Geschäftsbereich des BND erst- und letztinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht hat die gegen die Disziplinarmaßnahme gerichtete Klage abgewiesen. Wie bereits der BND zutreffend erkannt hat, liegt in den beanstandeten Ausführungen des Klägers zum ethnisch-kulturellen Volksbegriff keine Verletzung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht. Denn diese sind ausschließlich sozialwissenschaftlich-deskriptiv, ihnen kann nicht die Forderung nach einer rechtlichen Ungleichbehandlung deutscher Staatsangehöriger entnommen werden. Soweit der BND im Widerspruchsbescheid auf verschwörungstheoretische Ansätze und eine damit verbundene Delegitimierung der gewählten Volksvertretung und der Regierung verwiesen hat, sind diese Ausführungen nicht wirksam zum Gegenstand des Disziplinarverfahrens gemacht worden und vom Bundesverwaltungsgericht daher auch nicht zu würdigen.

Der Kläger hat jedoch seine beamtenrechtliche Pflicht zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten verletzt; von dieser Pflichtenstellung wird der Kläger durch die ihm zuzubilligende Wissenschaftsfreiheit nicht freigestellt. Der Kläger ist als Professor an der Hochschule des Bundes vornehmlich mit der Aus- und Fortbildung von Anwärtern und Beamten des gehobenen Dienstes

betraut; dies ist zu berücksichtigen bei der amtsbezogenen Pflicht des Beamten, durch sein Verhalten das für die Ausübung der Dienstpflichten erforderliche Vertrauen nicht zu beeinträchtigen. Mit den Ausführungen, dass es sich bei deutschen Staatsangehörigen mit ausländischen Wurzeln teilweise (wie bei Özil, Gündogan oder Can) um „Türken mit einem deutschen Pass“ handele, die „in ehrlicher Weise“ ihre Identität lebten und als Patrioten für ihre Heimat einstünden — „und dies ist die Türkei“ —, nimmt der Kläger eine bewertende Abstufung deutscher Staatsangehöriger vor. Da die Heimat dieser Menschen nicht Deutschland sei und sie „in ihrem Herzen zuvörderst Türken bleiben“, könne auch nicht erwartet werden, dass sie sich patriotisch zu Deutschland bekennen. Mit dieser Stellungnahme (und weiteren Ausführungen) positioniert sich der Kläger in einer Weise, die das Vertrauen seines Dienstherrn und der Studierenden beeinträchtigt, dass er seinem dienstlichen Auftrag und der damit verbundenen Vorbildfunktion gerecht wird. Die Disziplinarverfügung des BND ist daher nicht zu beanstanden.

BVerwG 2 A 6.24 – Urteil vom 9. Oktober 2025

3. Revisionssenat

Schadensersatzanspruch des Bundes gegen das Land Brandenburg wegen Veruntreuung von Bundesmitteln durch eine Mitarbeiterin der Unterhaltsvorschussstelle verjährt

Verwaltungschaftung zwischen Bund und Ländern nach Art. 104a Abs. 5 GG

Der Anspruch der Bundesrepublik Deutschland gegen das Land Brandenburg auf Zahlung von 76 839 € wegen der Veruntreuung von Bundesmitteln durch eine Mitarbeiterin einer Unterhaltsvorschussstelle ist verjährt.

Eine Mitarbeiterin der Unterhaltsvorschussstelle eines Landkreises hat im Zeitraum von September 2006 bis Mai 2011 den Datenbestand der Abrechnungssoftware so manipuliert, dass 230 517 €

unberechtigt auf ihre eigenen Konten überwiesen worden sind. Geldleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wurden im hier maßgeblichen Zeitraum zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Unterhaltsvorschussgesetz). Der Landkreis hat der Mitarbeiterin fristlos gekündigt. Sie wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Ersatzansprüche gegen sie hat der Landkreis nicht geltend gemacht. Eine im Dezember 2017 erhobene Klage des Landes gegen den Landkreis auf Zahlung von 230 517 € hat das zuständige Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil vom 1. Dezember 2022 abgewiesen. Der Bund hat am 30. November 2023 Zahlungsklage gegen das Land Brandenburg erhoben.

Gemäß Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG haften der Bund und die Länder im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Dass das Land Brandenburg hiernach dem Bund den durch die Veruntreuung der Unterhaltsvorschussmittel entstandenen Schaden zu ersetzen hatte, weil es sich das Fehlverhalten der Mitarbeiterin des Landkreises zurechnen lassen muss, war zwischen den Beteiligten unstreitig. Das Land hat jedoch erfolgreich die Einrede der Verjährung erhoben. Die Verjährung war entgegen der Auffassung des Bundes nicht in analoger Anwendung des § 203 BGB durch Verhandlungen über den Anspruch gehemmt. Das Land hatte dem Bund mitgeteilt, es habe seinerseits Ansprüche gegen den Landkreis geltend gemacht und werde, wenn der Landkreis zahle, ein Drittel der Schadenssumme an den Bund überweisen. Der Bund hat den Ausgang des Klageverfahrens gegen den Landkreis abgewartet. Seinen Anspruch gegen das Land hat er jedoch nicht in Frage gestellt und nicht zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht. Er hat mit dem Land auch kein Stillhalteabkommen für die Dauer des Prozesses gegen den Landkreis geschlossen, dem Land also kein Leistungsverweigerungsrecht im Sinne von § 205 BGB eingeräumt.

BVerwG 3 A 1.23 – Urteil vom 10. April 2025

Bio-Kennzeichnung eines Lebensmittels bei Zufügung von Vitaminen und Mineralstoffen unzulässig

Lebensmittelrecht

Sind einer Mischung aus biologisch produzierten Fruchtsäften und Kräuterauszügen nicht-pflanzliche Vitamine und Mineralstoffe zugesetzt, darf das Erzeugnis weder das EU-Bio-Logo noch das nationale Bio-Siegel tragen. Auch ein Hinweis in der Zutatenliste auf die biologische Produktion einzelner Zutaten ist nicht zulässig.

Die Klägerin, ein in der Bundesrepublik ansässiges Unternehmen, stellt das Erzeugnis her und vermarktet es als Bioprodukt, u. a. unter Verwendung des EU-Bio-Logos.

Das beklagte Land gab der Klägerin durch Bescheid auf, Hinweise auf den ökologischen Landbau in der Etikettierung, Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung ihres Produkts zu entfernen. Vitamine und Mineralstoffe dürften nach der – zum damaligen Zeitpunkt geltenden – EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) einem Bioprodukt nur zugesetzt werden, wenn ihre Verwendung gesetzlich vorgeschrieben sei. Dies sei beim Erzeugnis der Klägerin nicht der Fall.

Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Nach der heute geltenden Verordnung (EU) 2018/848 darf ein Lebensmittel nur dann mit dem EU-Bio-Logo und dem nationalen Bio-Siegel gekennzeichnet werden, wenn es den Vorschriften der Verordnung entspricht. Das ist beim Erzeugnis der Klägerin nicht der Fall, denn nach den Bestimmungen ist bei Bio-Produkten die Zufügung von Vitaminen und Mineralstoffen nur unter bestimmten, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen zulässig. Im Verzeichnis der Zutaten eines solchen Erzeugnisses darf auch nicht auf die biologische Produktion einzelner Zutaten hingewiesen werden. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, sie werde gegenüber US-Unternehmen benachteiligt, weil diese ein entsprechendes Produkt nach US-Recht als „organic“ kennzeichnen

und auch innerhalb der Europäischen Union als Bioprodukt unter Verwendung des EU-Bio-Logos vertreiben dürften. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 9. Dezember 2022 – BVerwG 3 C 13.21) entschieden, dass auch ein US-Produkt das EU-Bio-Logo und Hinweise auf die biologische Produktion nicht verwenden darf, wenn es Mineralstoffe und Vitamine nicht-pflanzlichen Ursprungs enthält und damit nicht den Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-240/23).

BVerwG 3 C 13.24 – Urteil vom 4. September 2025

Keine Erstattung von Arbeitgeberleistungen bei Absonderung wegen Infektion mit dem Coronavirus

Infektionsschutzrecht

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer für die Zeit der Absonderung wegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus Zahlungen geleistet haben, haben keinen Erstattungsanspruch nach § 56 Abs. 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Sie waren auch im Falle eines symptomlosen Verlaufes der Infektion nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet.

Die Klägerin ist ein Unternehmen des Gebäudereinigungs-Handwerks und beschäftigte im Rahmen eines Minijobs eine Arbeitnehmerin, die im November 2022 mittels eines PCR-Tests positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Aufgrund dieses Ergebnisses war die mehrfach geimpfte Arbeitnehmerin nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet, sich abzusondern. Die Klägerin hat der Arbeitnehmerin auch für diese Zeit das vereinbarte Arbeitsentgelt ausbezahlt und begehrt dessen Erstattung. In ihrem Erstattungsantrag gab sie an, ihre Arbeitnehmerin sei nicht „arbeitsunfähig krank“ gewesen, habe ihre Tätigkeit aber nicht von zu Hause ausüben können. Der Beklagte hat den Antrag abgelehnt. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung,

weil sie ihre Arbeitnehmerin nicht im Sinne von § 56 Abs. 1 und 5 IfSG entschädigt habe, sondern nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz zur Zahlung verpflichtet geblieben sei. Das Verwaltungsgericht hat die hierauf erhobene Klage unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die dagegen eingelegte Sprungrevision der Klägerin zurückgewiesen. Arbeitgebern sind die Beträge zu erstatten, die sie als Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG ihren Arbeitnehmenden für einen Verdienstausfall ausbezahlen, den diese durch eine Absonderung erleiden. An einem Verdienstausfall fehlt es jedoch, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer abweichend von der Grundregel „keine Leistung, kein Entgelt“ einen Anspruch auf das Arbeitsentgelt hat. Das ist hier der Fall. Die Arbeitnehmerin der Klägerin hatte einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG). Die Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus begründet einen regelwidrigen körperlichen Zustand und ist eine Krankheit. Verläuft sie ohne Symptome, so ist der Arbeitnehmer zwar nicht schon wegen einer Beeinträchtigung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit oder wegen seiner gesundheitlichen Wiederherstellung daran gehindert, die von ihm geschuldete Tätigkeit zu erbringen. Er ist aber auch dann infolge seiner Krankheit arbeitsunfähig, wenn er sich wegen der Infektion in häusliche Quarantäne abzusondern hat und es ihm deswegen rechtlich nicht möglich ist, seine Arbeitsleistung zu erbringen. Der Senat schließt sich damit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an.

BVerwG 3 C 14.24 – Urteil vom 9. Oktober 2025

4. Revisionssenat

Heranziehung zu einem sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag

Baurecht

Die Klage richtet sich gegen einen sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag für ein 341 m² großes, mit einem fünfgeschossigen Wohngebäude bebautes Grundstück in Berlin-Pankow. Das Grundstück liegt im ehemaligen Sanierungsgebiet Prenzlauer Berg – Winsstraße, das im Dezember 1994 förmlich festgelegt und Ende April 2011 aufgehoben wurde. Für das Grundstück wurde eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung von 77 €/m² ermittelt und ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 26 257 € festgesetzt. Widerspruch und Klage gegen den Heranziehungsbescheid blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht wies die Berufung der Klägerin zurück, ließ aber die Revision zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar zutreffend angenommen, dass die landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Sanierungsverordnungen durch den Berliner Senat mit § 246 Abs. 2 BauGB und Art. 28 GG vereinbar ist. Es hat aber nicht erkannt, dass die Erforderlichkeit der Sanierung Gegenstand einer Abwägung ist und die Frage, ob die Sanierung durchgeführt ist, nach dem bei Aufhebung der Sanierungsverordnung maßgeblichen Sanierungskonzept zu beurteilen war. Fehlerhaft war zudem die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, dass eine tatsächliche Vermutung für die Sanierungsbedingtheit der Bodenwerterhöhung streitet. Bodenwerterhöhungen, die in keinem Zusammenhang mit der Sanierung stehen, dürfen nicht abgeschöpft werden. Zur Sanierung gehören nach § 146 Abs. 1 BauGB nicht nur die Ordnungs-, sondern auch die – vorrangig den Grundstückseigentümern obliegenden – Baumaßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, die nach den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich sind. Es muss daher grundsätzlich keine Vergleichsbetrachtung angestellt werden, ob diese auch ohne förmliche Sanierung durchgeführt worden wären und sich das Gebiet dadurch qualitativ fortentwickelt hätte. Die gerichtliche Überprüfung der gewählten Wertermittlungsmethode genügte den Anforderungen an eine ordnungsgemäße

Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Aktualität des veränderlichen Lagewertanteils nicht.

BVerwG 4 C 1.24 – Urteil vom 25. März 2025

Faktisches Kerngebiet und Wohnnutzung

Baurecht

Bei einer mehr als unerheblichen Wohnnutzung in der näheren Umgebung des Vorhabengrundstücks scheidet die Annahme eines faktischen Kerngebiets aus.

Die Klägerin begehrt einen Bauvorbescheid für die Nutzung eines Geschäftsgebäudes als Spielhalle in der Innenstadt der Beklagten. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, der Widerspruch blieb erfolglos. Das Verwaltungsgericht gab der Klage gestützt auf § 34 Abs. 1 BauGB statt. Die Berufung der Beklagten wies das Oberverwaltungsgericht zurück. Das Vorhaben sei nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO als Vergnügungsstätte zulässig. Die Eigenart der näheren Umgebung entspreche einem Kerngebiet im Sinne von § 7 BauNVO. Die nicht unerhebliche, aber noch untergeordnete Wohnnutzung in der näheren Umgebung des Vorhabengrundstücks stehe dieser Einordnung nicht entgegen, obwohl sie im vorhandenen Umfang nur aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan zulässig wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Auffassung der Vorinstanz, dass ein faktisches Kerngebiet auch bei einer nicht unerheblichen Wohnnutzung vorliegt, steht mit der Regelungssystematik der Baunutzungsverordnung und § 7 BauNVO nicht in Einklang. Die Verweisung in § 34 Abs. 2 Halbs. 1 BauGB auf die §§ 2 ff. BauNVO findet dort eine Grenze, wo die Baunutzungsverordnung eine planerische Entscheidung der Gemeinde vorsieht. Der Ordnungsgeber hat die Entscheidung darüber, ob die sonstige Wohnnutzung in einem Kerngebiet über Ausnahmen hinausgehen darf, der Gemeinde überlassen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 4 BauNVO). Dieser Planvorbehalt darf bei der

Einordnung als faktisches Kerngebiet nicht übergangen werden. Für eine abschließende Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht fehlte es an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen.

BVerwG 4 C 2.24 – Urteil vom 20. Mai 2025

Ausübung eines Vorkaufsrechts bei wirtschaftlicher Identität von Verkäuferin und Käufer

Baurecht

Die Veräußerung eines Grundstücks einer Kommanditgesellschaft an eine andere Kommanditgesellschaft ist auch dann ein Kaufvertrag mit einem Dritten im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 463 BGB, wenn es sich auf Verkäufer- und Käuferseite jeweils um Einpersonen-GmbH & Co. KGs mit demselben alleinigen Anteilsinhaber handelt.

Die Klägerinnen, verschiedene GmbH & Co. KGs, wenden sich gegen die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Mit notariellen Kaufverträgen von Mai 2021 veräußerten sie im Bereich von Vorkaufsrechtssatzungen gelegene Grundstücke an zuvor neu gegründete GmbH & Co. KGs, hinter denen jeweils dieselbe natürliche Person steht wie auf Verkäuferseite. Mit Bescheiden von Juli 2021 übte die Beklagte das Vorkaufsrecht aus, in einem Fall zugunsten der beigeladenen stadteigenen Entwicklungsgesellschaft. Im anderen Verfahren gab die Erstkäuferin eine Abwendungserklärung ab. Die Klagen waren erfolgreich. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufungen zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht habe zu Recht angenommen, dass es an dem für ein Vorkaufsrecht erforderlichen Kaufvertrag mit einem Dritten im Sinne von § 463 BGB fehle. Der Begriff des Dritten müsse einschränkend ausgelegt werden. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sei hier nur eine Vermögensverschiebung innerhalb der Vermögenssphäre derselben natürlichen Personen erfolgt.

Das Bundesverwaltungsgericht ist dem nicht gefolgt. Die Grundstückskaufverträge sind Verträge mit einem Dritten. Gesellschaftsrechtlich sind die Kommanditgesellschaften auf Verkäufer- und

Käuferseite trotz des Umstands, dass hinter ihnen jeweils dieselbe natürliche Person steht, selbstständige Rechtsträger. Eine wirtschaftliche Betrachtung auf Gesellschafterebene ist weder nach Sinn und Zweck des gesetzlichen Vorkaufsrechts noch verfassungsrechtlich geboten. Die Klägerinnen haben sich aus eigenem Entschluss für diese Form der Grundstücksübertragung entschieden. Ob die Vorkaufsrechte im Übrigen rechtmäßig ausgeübt wurden, konnte das Bundesverwaltungsgericht mangels ausreichender Tatsachensfeststellungen nicht abschließend entscheiden. Die Sachen mussten daher an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

BVerwG 4 C 3.24 und BVerwG 4 C 4.24 – Urteile vom 17. Juni 2025

5. Revisionssenat

Mitverschulden des BAföG-Amts kann dessen ausbildungsförderungsrechtlichen Schadensersatzanspruch mindern

Recht der Ausbildungsförderung

Die Klägerin ist die Mutter einer Studentin, der Ausbildungsförderungsleistungen bewilligt wurden. Dem von der Tochter gestellten Förderantrag war ein Einkommensteuerbescheid für ihre Eltern beigelegt, in dem für das maßgebliche Jahr nicht zu versteuernde Einkünfte der Klägerin aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung (Leibrente) ausgewiesen waren. Die von der Klägerin nachgereichte Einkommenserklärung zum Antrag (Formblatt 3) enthielt jedoch keine Angaben zu diesem Einkommen aus Rentenzahlungen. Dieses nicht angegebene Einkommen, das im Falle seiner Berücksichtigung den BAföG-Anspruch der Tochter ganz oder teilweise ausgeschlossen hätte, wurde bei der Bewilligung nicht in Ansatz gebracht. Ein Jahr später zog der Beklagte die Klägerin zum Schadensersatz (nach § 47a BAföG) für zu Unrecht an ihre Tochter gewährte Förderungsleistungen in Höhe von 5 460 € heran. Die hiergegen erhobene Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos.

Die Revision der Klägerin hatte teilweise Erfolg. Nicht zu beanstanden ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Auffassung der Vorinstanz, dass die Klägerin zum Schadensersatz nach § 47a BAföG herangezogen werden konnte, weil sie ihre Renteneinkünfte im Formblatt 3 nicht angegeben hatte. Hierzu war sie förderungsrechtlich verpflichtet (Formblattzwang). Der Schadensersatzanspruch war aber – entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts – entsprechend der Mitverschuldensregel (des § 254 Abs. 1 BGB) zu mindern. Die Anwendung dieser Regel ist bei einer Verletzung der Rechtspflicht des Förderungsamts zur Sachverhaltsaufklärung nicht ausgeschlossen. Eine solche lag hier vor. Das Förderungsamt durfte sich auf die Angaben der Klägerin zu deren Einkommensverhältnissen im Formblatt 3 nicht verlassen, weil es ihre privaten Renteneinkünfte dem vorgelegten Einkommensteuerbescheid entnehmen konnte. Diesen hatte es vollständig auszuwerten, weil das Formblatt 3 dem Steuerbescheid nicht nur eine Beweisfunktion, sondern in Teilen auch einen Erklärungswert zuweist. Da die Verursachungsbeiträge und das Maß des jeweiligen Verschuldens hier auf beiden Seiten im Wesentlichen gleich gewichtig waren, war der Schadensersatzanspruch um die Hälfte zu mindern.

BVerwG 5 C 8.23 – Urteil vom 27. März 2025

Conterganstiftung muss über das Vorliegen eines Schadensfalls neu entscheiden

Conterganstiftungsrecht

Der 1961 geborene Kläger beantragte bei der beklagten Conterganstiftung wegen mehrerer konkret benannter Fehlbildungen erfolglos die Gewährung von Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG). Seine Verpflichtungsklage blieb in der ersten Instanz erfolglos, während ihr das Oberverwaltungsgericht in Form eines Bescheidungsurteils stattgab. Die Revision der Beklagten hatte überwiegend keinen Erfolg.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Beklagte zu Recht zur Neubescheidung verpflichtet. Diese hat den Leistungsantrag des Klägers in formell

rechtswidriger Weise abgelehnt. Nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben (§ 16 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 ContStifG) bedarf es auch im Fall der Ablehnung eines Leistungsantrags durch den Stiftungsvorstand zunächst einer Entscheidung der beim Stiftungsvorstand einzurichtenden Kommission, ob ein Schadensfall im Sinne des Gesetzes vorliegt und wie dieser zu bewerten ist. Die Kommission, die aus mindestens fünf Mitgliedern (einem Juristen und medizinischen Sachverständigen verschiedener Fachbereiche) besteht, hat – wie die Auslegung der verfahrensrechtlichen Normen ergibt – ihre Entscheidung unter Beteiligung aller Mitglieder der Kommission im Wege kollegialer Meinungsbildung zu treffen. An einer derartigen Entscheidung fehlte es nach den für das Bundesverwaltungsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts im konkreten Fall. Das Oberverwaltungsgericht durfte bei dieser Fallkonstellation ausnahmsweise davon absehen, die Sache selbst durch weitere Aufklärungsmaßnahmen spruchreif zu machen. Denn die (nach § 16 Abs. 6 ContStifG) zwingend vorausgesetzte, hier aber fehlende Entscheidung der Kommission als Gremium kann als solche von den Tatsachengerichten nicht nachgeholt oder ersetzt werden.

Das angefochtene Bescheidungsurteil war allerdings im Hinblick auf die für die Neubescheidung durch die Beklagte als maßgeblich niedergelegte Rechtsauffassung zu den Anforderungen an den (in § 12 Abs. 1 ContStifG) herabgesetzten Beweismaßstab in einer Teilfrage zu korrigieren. Das Oberverwaltungsgericht ist im Ansatz zu Recht davon ausgegangen, dass sich die mit der Formulierung „in Verbindung gebracht werden können“ eingeführte Beweiserleichterung zugunsten der Antragsteller sowohl auf die Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH durch die Mutter während der Schwangerschaft als auch auf deren Ursächlichkeit für die Fehlbildungen bezieht. Ob diese beiden anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorliegen ist demgemäß im Wege einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Das Oberverwaltungsgericht hat aber zu Unrecht angenommen, es genüge für die Zurechnung, wenn die Thalidomideinnahme für die Fehlbildungen gleichermaßen wahrscheinlich

sei wie eine andere Ursache. Erforderlich ist bei mehreren ernsthaft in Betracht kommenden Ursachen vielmehr, dass die Thalidomideinnahme im Verhältnis zu den anderen Ursachen trotz bestehenbleibender Zweifel die wahrscheinlichste Ursache für die Fehlbildungen ist. Dem haben sowohl die Conterganstiftung als auch die Tatsachengerichte im Rahmen ihrer Amtsaufklärungspflicht Rechnung zu tragen.

BVerwG 5 C 2.24 – Urteil vom 9. Juli 2025

Keine Mitbestimmung bei ressortübergreifender Übertragung von beamtenrechtlichen Besoldungsregelungen auf die Tarifbeschäftigten des Bundes

Personalvertretungsrecht

Mit Rundschreiben an alle obersten Bundesbehörden (und dementsprechend auch an alle Bundesministerien) sowie die hauseigenen Abteilungen Z und B vom 23. Dezember 2019 ordnete das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die für die Tarifbeschäftigten des Bundes bestehenden Zulagen neu und ermöglichte für alle Tarifbeschäftigten des Bundes die wirkungsgleiche Gewährung der für Beamte und Soldaten neu eingeführten Zulagen sowie der Prämie für besondere Einsatzbereitschaft (entsprechend § 42b des Bundesbesoldungsgesetzes). Dieses Rundschreiben übersandte das BMI mit Schreiben vom 8. Januar 2020 an das Bundespolizeipräsidium und die weiteren ihm nachgeordneten Behörden seines Geschäftsbereichs zur Kenntnisnahme und Beachtung. Der beim BMI gebildete Bundespolizeihauptpersonalrat machte eine Verletzung seines sich auf Fragen der Lohngestaltung beziehenden Mitbestimmungsrechts geltend (§ 75 Abs. 3 Nr. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der bis zum 14. Juni 2021 geltenden Fassung – BPersVG a. F.). Vor dem Verwaltungsgericht hatte er damit keinen Erfolg, während das Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz eine Verletzung des Mitbestimmungsrechts festgestellt hat. Auf die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des BMI hat das Bundesverwaltungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung wiederhergestellt.

Das Handeln eines Bundesministeriums über den eigenen Geschäftsbereich hinaus (ressortübergreifend) unterliegt nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Diese setzt eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme des Leiters der Dienststelle voraus (§ 69 Abs. 1 und 2 BPersVG a. F.) und erfordert zudem, dass er in dieser Funktion, d. h. „als“ Dienststellenleiter handelt. Aus einer Reihe von Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes ergibt sich, dass sich dieses Handeln auf den eigenen Geschäftsbereich beziehen muss. Das Gesetz ist von dem Grundsatz geprägt, dass die personalvertretungsrechtliche Mitbestimmung an den Grenzen des Geschäftsbereichs der jeweiligen obersten Dienstbehörde endet. Das ressortübergreifende Handeln mit dem Rundschreiben vom 23. Dezember 2019 kann hier auch nicht nach Bundesministerien und sodann innerhalb des Geschäftsbereichs des BMI für den Bereich der Bundespolizei aufgespalten werden. Dies widerspräche seinem bei objektiver Betrachtung einheitlichen Regelungscharakter. Nach diesem Maßstab ist das Schreiben vom 8. Januar 2020 weder isoliert noch im Zusammenhang mit dem vorgenannten Rundschreiben als Maßnahme im Sinne des Personalvertretungsrechts zu qualifizieren. Darüber hinaus ist der Bundespolizeihauptpersonalrat hier auch nicht zur Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten befugt. Sein Zuständigkeitsbereich als Stufenvertretung (nach § 82 Abs. 1 BPersVG a. F.) geht unter Berücksichtigung des das Personalvertretungsrecht beherrschenden Partnerschafts- und des Repräsentationsprinzips ebenfalls nicht über den Geschäftsbereich des Bundesministeriums, bei dem er gebildet ist, hinaus. Schließlich greift auch der in Anspruch genommene Mitbestimmungsstatbestand nicht ein, weil dieser keine geschäftsreichsübergreifenden Fragen der Lohngestaltung, sondern nur solche „innerhalb der Dienststelle“ betrifft.

BVerwG 5 P 5.23 – Beschluss vom 28. Februar 2025

6. Revisionssenat

COMPACT-Verbot aufgehoben

Vereinsrecht

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) stellte mit Verbotsverfügung vom 5. Juni 2024 fest, dass die COMPACT-Magazin GmbH und ihre Teilorganisation sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, deshalb verboten würden und aufgelöst seien. Denn die Vereinigung weise eine verfassungsfeindliche Grundhaltung auf, die u. a. in zahlreichen Beiträgen des monatlich erscheinenden „COMPACT-Magazin für Souveränität“ zum Ausdruck komme.

Das erst- und letztinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht hatte bereits mit Beschluss vom 14. August 2024 (BVerwG 6 VR 1.24) dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der gegen die Verfügung erhobenen Klage mit bestimmten Maßgaben stattgegeben. Im Hauptsacheverfahren hatte nunmehr auch die Klage Erfolg.

Zwar ist das Vereinsgesetz anwendbar, obwohl es sich bei der Klägerin um ein Presse- und Medienunternehmen handelt. Denn die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Vereinsrecht, die das von einem Kollektiv ausgehende spezifische Gefahrenpotenzial im Blick hat, ist „blind“ für den von der jeweiligen Organisation verfolgten Zweck. Die Differenzierung zwischen der verbotenen Organisation als solcher und den von ihr herausgegebenen Presse- und Medienerzeugnissen entspricht der Abgrenzung zwischen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Vereinsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG) gegenüber der Landesgesetzgebungskompetenz für das Presse- und Medienrecht (Art. 70 Abs. 1 GG).

Auch die von Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit von Meinung, Presse und Medien steht der Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes auf Presse- und Medienunternehmen nicht entgegen. Der

Bedeutung dieser grundrechtlichen Gewährleistungen ist vielmehr bei der Rechtsanwendung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Die Vereinigung erfüllt jedoch nicht sämtliche Voraussetzungen des eng auszulegenden Verbotsgrunds des Sich-Richtens gegen die verfassungsmäßige Ordnung (Art. 9 Abs. 2 Var. 2 GG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 VereinsG). Dieser schützt die Menschenwürde, das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip. Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht. Mit der Menschenwürde sind weder ein rechtlich abgewerteter Status noch demütigende Ungleichbehandlungen vereinbar.

Das ist bei dem sogenannten „Remigrationskonzept“ der Fall, soweit es zwischen deutschen Staatsangehörigen mit oder ohne Migrationshintergrund unterscheidet. Denn es geht von einer zu bewahrenden „ethnokulturellen Identität“ aus und behandelt deshalb deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund als Staatsbürger zweiter Klasse. Mit diesem „Remigrationskonzept“ hat sich die Klägerin vollumfänglich identifiziert.

Ein Vereinsverbot setzt mit der Voraussetzung des Sich-Richtens erst an der geplanten Umsetzung der durch die Meinungsfreiheit geschützten verfassungswidrigen Vorstellungen in kämpferisch-aggressiver Weise an; Art. 9 Abs. 2 GG ist kein Weltanschauungs- oder Gesinnungsverbot. Auch dieses Merkmal erfüllt die Klägerin angesichts ihrer politischen Agenda und des Ziels realweltlicher Umsetzung ihrer Vorstellungen im verpolitischen Raum.

Allerdings garantiert das Grundgesetz im Vertrauen auf die Kraft der freien gesellschaftlichen Auseinandersetzung selbst den Feinden der Freiheit die Meinungs- und Pressefreiheit. Deshalb ist ein Vereinsverbot mit Blick auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nur gerechtfertigt, wenn sich die verfassungswidrigen Aktivitäten für die Vereinigung als prägend erweisen. Diese Schwelle haben die verbotsrelevanten Äußerungen und

Aktivitäten der Klägerin jedoch noch nicht erreicht. Bei der Würdigung des umfangreichen Materials war bei der Deutung von Äußerungen zum Schutz der Klägerin zustehenden Meinungsfreiheit die Bandbreite möglicher Aussagegehalte zu berücksichtigen.

Eine Vielzahl der migrationskritischen bzw. migrationsfeindlichen Äußerungen lässt sich danach auch als überspitzte, aber letztlich im Lichte der Kommunikationsgrundrechte zulässige Kritik an der Migrationspolitik deuten. Dazu kommt, dass die rechtspolitische Forderung nach strengeren Einbürgerungsvoraussetzungen und höheren Integrationsanforderungen im Staatsangehörigkeitsrecht für sich genommen nicht als mit der Menschenwürde oder dem Demokratieprinzip unvereinbar zu beanstanden ist.

Schließlich enthalten insbesondere die Printmedien der Klägerin auch eine Vielzahl von Veröffentlichungen abseits des hier im Fokus stehenden Migrationsthemas, so etwa zu Corona-Maßnahmen und zum Ukrainekrieg. Die darin enthaltene polemisch zugespitzte Machtkritik sowie die von der Klägerin bedienten Verschwörungstheorien und geschichtsrevisionistischen Betrachtungen genießen den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG und vermögen das Vereinsverbot nicht zu rechtfertigen.

BVerwG 6 A 4.24 – Urteil vom 24. Juni 2025

Ausschließliche Zuständigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit für Rechtsschutz gegen sogenannte schlichte Parlamentsbeschlüsse

Parlamentsrecht

Der Deutsche Bundestag hatte im Mai 2019 einen Beschluss mit dem Titel „Der BDS-Bewegung entschlossen entgegenzutreten – Antisemitismus bekämpfen“ (BT-Drs. 19/10191) gefasst. Seit Jahren rufe die „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung auch in Deutschland zum Boykott gegen Israel, gegen israelische Waren und Dienstleistungen, israelische Kunstschaffende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Sportlerinnen und Sportler auf. Der

allumfassende Boykottaufruf sei in seiner Radikalität inakzeptabel und scharf zu verurteilen.

Die dagegen erhobene Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht wies die Berufung der Kläger mit der Begründung zurück, es handele sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, die nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte falle.

Diese Rechtsauffassung hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg grundsätzlich in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben. Hier liegt jedoch eine verfassungsrechtliche Streitigkeit vor. Die Annahme einer solchen setzt nicht voraus, dass ausschließlich Verfassungsrechtssubjekte beteiligt sind. Vielmehr kommt es allein auf den materiellen Gehalt der Streitigkeit an. Die Auslegung und Anwendung verfassungsrechtlicher Normen muss den eigentlichen Kern des Rechtsstreits bilden. Dies ist der Fall, wenn es um das staatsorganisationsrechtliche Können, Dürfen oder Müssen eines Verfassungsrechtssubjekts als solches geht. Denn aus der im Grundgesetz enthaltenen Entscheidung für die Einführung einer eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit folgt, dass die Einhaltung der spezifisch verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten oberster Staatsorgane keiner fachgerichtlichen, sondern ausschließlich der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Dies gilt unabhängig von der Person und den subjektiven Rechten desjenigen, der im konkreten Fall um Rechtsschutz nachsucht.

Begehren Einzelpersonen Rechtsschutz gegen schlichte Parlamentsbeschlüsse, d. h. allgemeine politische Willensäußerungen des Parlaments ohne rechtliche Verbindlichkeit, handelt es sich daher generell um verfassungsrechtliche Streitigkeiten. Denn das Parlament als zentrales Organ der repräsentativen Demokratie und Verkörperung der Volkssouveränität besitzt die Kompetenz, ein beliebiges politisches Thema unabhängig von förmlichen Gesetzgebungsverfahren öffentlich zu erörtern und auf dieser Grundlage ggf. einen eigenen Standpunkt festzuhalten.

Damit erfüllen schlichte Parlamentsbeschlüsse eine grundlegend andere Funktion als etwa die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung oder als Appelle, Warnungen und andere Äußerungen von Regierungsmitgliedern, gegen die betroffene Bürgerinnen und Bürger ggf. Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten erlangen können.

BVerwG 6 C 6.23 – Urteil vom 26. März 2025

Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags erst bei gröblicher Verfehlung der Programmvelfalt

Rundfunkrecht

Die Klägerin wendete sich gegen ihre Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags, weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk kein vielfältiges und ausgewogenes Programm biete und der vorherrschenden staatlichen Meinungsmacht als Erfüllungsgehilfe diene. Damit fehle es an einem individuellen Vorteil, der die Beitragspflicht rechtfertige.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der Verwaltungsgerichtshof war der Auffassung, für die Rechtmäßigkeit der Erhebung des Rundfunkbeitrags komme es auf die Frage, ob strukturelle Defizite bei der Erfüllung des Funktionsauftrags vorlägen, nicht an. Denn der Klägerin stehe die Möglichkeit einer Programmbeschwerde offen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Das Berufungsurteil verletzt Bundesrecht, weil es die Bindungswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 u. a. – verkennt. Dieses Urteil stützt sich für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beitragspflicht tragend darauf, dass der sie rechtfertigende individuelle Vorteil in der Möglichkeit der Nutzung eines den Anforderungen des Funktionsauftrags entsprechend ausgestalteten Programms liegt.

Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) sieht allerdings eine wechselseitige Verknüpfung zwischen Beitragspflicht und Erfüllung des Funktionsauftrags nicht vor. Vielmehr strebten die Landesgesetzgeber mit dem Übergang von der Gebühren- zur Beitragspflicht an, ein Erhebungs- und Vollzugsdefizit zu verhindern und den Verwaltungsaufwand für die Erhebung in einem Massenverfahren zu verringern. Sie konnten im Vertrauen auf die zur Sicherung von Vielfalt und Ausgewogenheit geschaffenen Strukturen und Vorgaben von einer Prüfung der Erfüllung des Funktionsauftrags im Einzelfall absehen.

Allerdings fehlt es an der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht des § 2 Abs. 1 RBStV, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt. Die Schwelle für eine Verletzung des Äquivalenzgebots ist jedoch hoch. Sie muss dem weiten Spielraum des Gesetzgebers bei Ausgestaltung einer Beitragspflicht Rechnung tragen und setzt daher ein grobes Missverhältnis zwischen Abgabenlast und Programmqualität voraus. Zudem ist die programmliche Vielfalt und Ausgewogenheit ein Zielwert, der sich stets nur annäherungsweise erreichen lässt. Schließlich ist der grundrechtlich verbürgten Programmfreiheit Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags erst dann in Frage gestellt, wenn das aus Hörfunk, Fernsehen und Telemedien bestehende mediale Gesamtangebot aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt erkennen lässt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 die sachliche Rechtfertigung der Rundfunkbeitragspflicht für das damalige öffentlich-rechtliche Programmangebot nicht in Zweifel gezogen. Ob sich hieran inzwischen etwas geändert hat, obliegt der tatrichterlichen Würdigung. In den Blick zu nehmen

ist eine längere Zeitspanne von nicht unter zwei Jahren, die mit dem in dem angefochtenen Bescheid abgerechneten Zeitraum endet. Bietet das klägerische Vorbringen – in aller Regel durch wissenschaftliche Gutachten unterlegt – hinreichende Anhaltspunkte für evidente und regelmäßige Defizite, hat ein Verwaltungsgericht dem nachzugehen und ggf. die in § 2 Abs. 1 RBStV verankerte Rundfunkbeitragspflicht dem Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorzulegen.

Die Vorinstanz ist auf der Grundlage ihrer Rechtsauffassung dieser Frage nicht nachgegangen. Deshalb war der Rechtsstreit an den Verwaltungsgerichtshof zurückzuverweisen. Allerdings erscheint es nach dem bisherigen tatsächlichen Vorbringen derzeit überaus zweifelhaft, ob die Klägerin eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht wird erreichen können.

BVerwG 6 C 5.24 – Urteil vom 15. Oktober 2025

7. Revisionssenat

Nächtliche Betriebsbeschränkungen für Windenergieanlagen rechtswidrig

Immissionsschutzrecht

Die Klägerin ist Betreiberin von Windenergieanlagen in Brandenburg. Sie wendet sich gegen Nebenbestimmungen für drei von ihr geplante Windenergieanlagen, die einen schallreduzierten nächtlichen Betriebsmodus vorsehen, um die für Wohngebäude ermittelte Lärmbelastung nicht erheblich über die nach der TA Lärm bestimmten Richtwerte steigen zu lassen. Die genehmigten Windenergieanlagen treten zu einem bereits aus 24 errichteten bzw. genehmigten Anlagen bestehenden Windpark hinzu. Dieser führt zu einer Vorbelastung mit Lärm, durch die die Richtwerte bereits nahezu erreicht oder überschritten werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht blieb die Klage erfolglos. Zwar bleibe die von den Anlagen der Klägerin jeweils ausgehende Zusatzbelastung isoliert betrachtet so weit unterhalb der Richtwerte, dass nach der TA Lärm kein maßgeblicher Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlagen liege. Eine Situation, die von einer so großen Anzahl bereits einwirkender Anlagen geprägt sei, erfassten die Bestimmungen der TA Lärm zum Einwirkungsbereich jedoch nicht. Die nächtlichen Betriebsbeschränkungen seien daher nicht zu beanstanden.

Dem ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Der Einwirkungsbereich einer immissionsrechtlich geschützten Anlage ist in der TA Lärm abschließend und verbindlich festgelegt. Nach der Begriffsbestimmung der TA Lärm beschränkt sich der Einwirkungsbereich einer Anlage auf Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Hiervon ausgehend befindet sich nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts die schutzbedürftige Wohnbebauung außerhalb der Einwirkungsbereiche der Windenergieanlagen. Die außerhalb des Einwirkungsbereichs liegende Zusatzbelastung rechtfertigt keine Sonderfallprüfung, wenn sie – wie hier – nach der TA Lärm als irrelevant anzusehen ist.

BVerwG 7 C 4.24 – Urteil vom 23. Januar 2025

Ergänzendes Verfahren für Windenergieanlagen im Landkreis Göttingen

Immissionsschutzrecht

Kann sich ein Vorhaben außerhalb eines Vogelschutzgebiets nachteilig auf das geschützte Gebiet auswirken, bedarf es einer über eine Vorprüfung hinausgehenden Prüfung der Gebietsverträglichkeit. Die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots ist auf den gegenwärtigen Bestand geschützter Tiere beschränkt.

Der Kläger, eine anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich gegen die immissionsschutzrechtliche

Genehmigung von fünf Windenergieanlagen im Landkreis Göttingen (Niedersachsen), die mit umfangreichen Nebenbestimmungen (u. a. Abschaltungen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in der Zeit von März bis August) zum Schutz des Rotmilans und weiterer Greifvögel verbunden ist. Die Windenergieanlagen sollen 1 300 m (nord-)östlich eines Vogelschutzgebiets und westlich eines Flora-Fauna-Habitat-Gebiets errichtet werden.

Das Oberverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Genehmigung rechtswidrig und nicht vollziehbar ist und es zur weiteren Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens eines ergänzenden Verfahrens bedarf. Bei der Prüfung, ob durch das Vorhaben zulasten des Rotmilans das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verletzt wird, sei versäumt worden, auch sehr wahrscheinliche zukünftige Ansiedlungen von Vögeln zu berücksichtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der beigeladenen Trägerin des Vorhabens zurückgewiesen und das Erfordernis eines ergänzenden Verfahrens bestätigt, innerhalb dessen die fehlende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nachzuholen sein wird. Zwar erstreckt sich der Natura 2000-Gebietsschutz grundsätzlich nicht auf gebietsexterne Flächen, auch wenn diese von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten genutzt werden. Gleichwohl sind im vorliegenden Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts nicht offensichtlich ausgeschlossen. Zum einen können hiernach bereits Einzelverluste des Rotmilans dessen Erhaltungszustand im Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen. Zum anderen werden die genehmigten Windenergieanlagen wiederkehrend von im Vogelschutzgebiet lebenden Rotmilanen zur Nahrungssuche in Richtung des benachbarten Flora-Fauna-Habitat-Gebiets überquert.

Die behördliche Prüfung, ob das genehmigte Vorhaben dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot gerecht wird, ist demgegenüber nicht zu bemängeln. Für die Genehmigungserteilung kommt

es auf die Sachlage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung an. Zukünftige Entwicklungen sind deshalb grundsätzlich nicht maßgeblich. Zu deren Bewältigung bedarf es gegebenenfalls der Prüfung nachträglicher Anordnungen oder eines (teilweisen) Widerrufs der erteilten Genehmigung.

Genehmigungserleichterungen im Zuge der EU-Notfall-Verordnung und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes kommen nicht in Betracht, weil im Zeitpunkt des Antrags auf die Genehmigungserleichterungen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bereits abgeschlossen und eine endgültige behördliche Entscheidung über die Genehmigungserteilung ergangen war.

BVerwG 7 C 10.24 – Urteil vom 11. September 2025

Genehmigung einer Schweinemast- und Biogasanlage rechtswidrig

Immissionsschutzrecht

Der Kläger, eine anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich mit seiner Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Schweinemast- und Biogasanlage mit über 20 000 Tieren im Landkreis Wittenberg. Die Anlage ist zwischenzeitlich errichtet worden und in Betrieb.

Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht haben den Genehmigungsbescheid für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt und dies auf nach Genehmigungserteilung gewonnener neuer fachlicher Erkenntnisse gestützt. Danach seien die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die ihr zugrundeliegende Immissionsprognose in Bezug auf die Beurteilung der Schädlichkeit der von der Anlage ausgehenden Stickstoffemissionen in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

Diese Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht nicht geteilt. Die Rechtmäßigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beurteilt sich nach der Sach- und Rechtslage im

Zeitpunkt ihres Erlasses. Ändert sich die Beurteilung von im Genehmigungszeitpunkt vorhandener Tatsachen aufgrund nach der Genehmigungserteilung entstandener neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, handelt es sich um eine nachträgliche Änderung der Sachlage, die die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung nicht berührt. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde nur nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes nachträgliche Anordnungen oder andere Maßnahmen bis hin zu Widerruf der Genehmigung aussprechen und auf diese Weise den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen.

Gleichwohl hatte die Revision keinen Erfolg, da die Feststellung weiterer Fehler durch das Oberverwaltungsgericht nicht zu beanstanden war. Diese führen allerdings nicht zur Aufhebung der Genehmigung, da nicht ausgeschlossen ist, dass sie in einem ergänzenden behördlichen Verfahren geheilt werden können.

BVerwG 7 C 7.24 – Urteil vom 11. September 2025

8. Revisionssenat

Imagewerbung einer Soziallotterie

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Im Februar 2025 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, ob die Verwendung des Logos einer Soziallotterie auf der Titelseite von Informations- und Bildungsmaterialien Glücksspielwerbung darstellt.

Der Kläger, der satzungsgemäß die Inklusion von Menschen mit Behinderungen fördert und sich durch Spendeneinnahmen und die Veranstaltung einer bundesweit bekannten Soziallotterie finanziert, wandte sich gegen einzelne, werbungsbezogene Nebenbestimmungen zu seiner glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Er war der Auffassung, der Aufdruck seines Logos auf den von ihm erstellten Informations- und Bildungsmaterialien zur Inklusion stelle keine Werbung dar,

weil kein darüber hinaus gehender Hinweis auf sein Glücksspielangebot aufgedruckt sei. Er müsse auch nicht Dritte, die er mit der Durchführung seiner Werbung beauftrage, vertraglich zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Glücksspielwerbung verpflichten (Weitergabeverpflichtung). Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt. Die Berufung des Beklagten hatte vor dem Oberverwaltungsgericht teilweise Erfolg. Der Aufdruck des Logos auf den Informations- und Bildungsmaterialien sei Werbung im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags. Die Weitergabeverpflichtung sei rechtswidrig, weil sie unbestimmt und unverhältnismäßig sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen und der Revision der Beklagten stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht hat den Werbebegriff des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zutreffend ausgelegt. Er setzt voraus, dass die Äußerung aus der Perspektive eines durchschnittlich informierten und verständigen Betrachters mindestens auch bezweckt, den Absatz des Glücksspielangebots zu fördern. Das kann auch durch Imagewerbung geschehen. Das Logo des Klägers steht sowohl für seine gemeinnützige Tätigkeit als auch für sein Lotterieangebot. Wird es auf das Titelblatt seiner Informations- und Bildungsmaterialien aufgedruckt, verbessert dies auch das Image seiner Lotterie. Zugleich motiviert es dazu, durch Loskauf die bekanntermaßen vor allem aus den Lotterieeinnahmen finanzierte gemeinnützige Tätigkeit zu unterstützen. Hinsichtlich der Weitergabeverpflichtung hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Oberverwaltungsgerichts geändert und die Klage insoweit abgewiesen. Die Nebenbestimmung ist für den Kläger als im Glücksspielrecht erfahrenen Anbieter hinreichend bestimmt. Sie ist auch nicht unverhältnismäßig. Durch die Weitergabeverpflichtung wird wahrscheinlicher, dass mit der Durchführung von Werbemaßnahmen beauftragte Dritte die Werbebeschränkungen einhalten, die der Suchtprävention und dem Minderjährigenschutz dienen. Der Eingriff in die Rechte des Klägers ist zur Verwirklichung dieses Zwecks angemessen.

BVerwG 8 C 2.24 – Urteil vom 12. Februar 2025

Anforderungen an glücksspielrechtliche Sperranordnungen

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Im März 2025 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass glücksspielrechtliche Sperranordnungen gegen Internet-Zugangsvermittler nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV) nur ergehen dürfen, wenn diese Zugangsvermittler im Sinne von § 8 des Telemediengesetzes (TMG) verantwortlich sind.

Die Klägerin vermittelt für ihre Kunden den Zugang zum Internet. Die beigeladenen Unternehmen mit Sitz in der Republik Malta betreiben mehrere Internetseiten, auf denen in Deutschland nicht erlaubte Glücksspiele angeboten wurden. Im Oktober 2022 verfügte die beklagte Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder gegenüber der Klägerin, die näher bezeichneten Internetseiten der Beigeladenen im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten als Zugangsvermittler zu sperren. Die dagegen gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Sperranordnungen dürften nur gegenüber Zugangsvermittlern ergehen, die nach § 8 TMG verantwortlich seien. Daran fehle es hier.

Die Revision der Beklagten ist erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die einschlägige Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV auf die Verantwortlichkeit nach § 8 TMG verweist. Die zwischenzeitliche Aufhebung des Telemediengesetzes ändert hieran nichts, weil die Verweisung die bei Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags geltende Fassung des § 8 TMG in Bezug nimmt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV dürfen Sperranordnungen ausdrücklich nur gegen „im Sinne der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes verantwortliche Diensteanbieter“ gerichtet werden; für Zugangsvermittler ist § 8 TMG einschlägig. Die Entstehungsgeschichte des Glücksspielstaatsvertrags zeigt, dass die Staatsvertragsparteien auf das im Telemediengesetz normierte System abgestufter Verantwortlichkeit verschiedener Arten

von Diensteanbietern zurückgreifen wollten. Aus dem Regelungszusammenhang ergibt sich nichts Anderes. Der Sinn und Zweck der Vorschrift rechtfertigt keine Auslegung gegen den Wortlaut. Unionsrecht steht der Anwendung der Verweisung auf § 8 TMG nicht entgegen. Nach dieser Regelung ist die Klägerin nicht verantwortlich. Weder veranlasst sie die Übermittlung der Glücksspielinhalte, noch wählt sie diese oder deren Adressaten aus. Es liegt auch kein kollusives Zusammenwirken zwischen ihr und den Beigeladenen vor. Andere Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass einer Sperranordnung standen wegen des speziellen, abschließenden Charakters des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV nicht zur Verfügung.

BVerwG 8 C 3.24 – Urteil vom 19. März 2025

Nicht verzehrbare Wursthüllen und Wurstclips müssen bei Wurstfertigpackungen austariert werden

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Im Mai 2025 hat das Bundesverwaltungsgericht geklärt, dass das Gewicht nicht verzehrbare Wursthüllen und Wurstclips nicht in die auf Wurstfertigpackungen anzugebende Füllmenge eingerechnet werden darf; solche Inhaltsbestandteile müssen austariert werden.

Die Klägerin wandte sich gegen eine mess- und eichrechtliche Untersagungsverfügung. Sie stellt Fertigpackungen mit Würsten zur Abgabe an Endverbraucherinnen und -verbraucher her. Die Würste sind mit nicht essbaren Wursthüllen und Wurstclips umschlossen. Nach der Produktion werden sie auf eine Plastikschiene gelegt und in Plastikfolie eingeschweißt. Bei zwei Kontrollen im Jahr 2019 beanstandete das Eichamt des Beklagten, dass die Klägerin das Gewicht nicht essbarer Wursthüllen und Wurstclips zur Füllmenge der von ihr hergestellten Fertigpackungen rechne. Die Klägerin berief sich auf die bisherige Praxis. Daraufhin untersagte der Beklagte ihr, Wurstfertigpackungen in den Verkehr zu bringen, bei denen nicht verzehrbare Wursthüllen und Wurstclips nicht austariert wurden. Das Verwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Klage ab.

Die Berufung der Klägerin hatte vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil geändert und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt. Der Beklagte durfte der Klägerin das Inverkehrbringen der Wurstfertigpackungen untersagen, weil diese nicht den gesetzlichen Anforderungen genügten. Sie ergeben sich aus dem Mess- und Eichgesetz in Verbindung mit speziellen Vorschriften der Fertigpackungsverordnung, die für vorverpackte Lebensmittel auf die europäische Lebensmittelinformationsverordnung verweisen. Danach ist auf vorverpackten Lebensmitteln die Nettofüllmenge des Lebensmittels anzugeben. Bei Fertigpackungen mit gleicher Mengenangabe muss die Nettofüllmenge der enthaltenen Lebensmittel im Durchschnitt dieser Angabe entsprechen. Entgegen dem Berufungsurteil ergibt sich aus der Fertigpackungsrichtlinie keine Ausnahme. Die späteren Spezialregelungen gehen ihr vor. Danach zählt zur Nettofüllmenge des Lebensmittels bei den beanstandeten Wurstfertigpackungen nur das Wurstbrät. Nicht verzehrbare Wursthüllen und Wurstclips gehören nach den fertigpackungsrechtlichen Sondervorschriften für vorverpackte Lebensmittel zur Verpackung. Ihr Gewicht darf deshalb bei der Bestimmung der Füllmenge von Wurstfertigpackungen nicht berücksichtigt werden. Die gegenteilige Praxis der Klägerin führte zu einer Unterschreitung der erforderlichen Füllmenge.

BVerwG 8 C 4.24 – Urteil vom 6. Mai 2025

9. Revisionssenat

Planfeststellung der Ortsumgehung Flöha ganz überwiegend rechtmäßig

Straßen- und Wegerecht

Die Kläger – anerkannte Umweltverbände – wandten sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die 3. Planänderung der Verlegung der B 173 in Flöha vom 29. August 2023. Der planfestgestellte Abschnitt ist etwa 1,7 km lang und

überquert das Flöhatal mit einer 575 m langen Talbrücke. Die Trasse kreuzt dabei geradlinig das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Flöhatal. Einem der Kläger gehört außerdem ein von der Talbrücke überquertes Grundstück auf der sogenannten Flöhainsel, das er auf Grund einer Genehmigung aus dem Jahr 2005 aufgefordert hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Planfeststellungsbeschluss nur insoweit für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, als nicht ausreichend geprüft wurde, ob das Vorhaben hinsichtlich der Einleitung von Straßenabwässern in die Zschopau mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot vereinbar ist. Alle übrigen Einwände der Kläger, die Verstöße gegen Verfahrensvorschriften, den Habitatschutz, den Biotopschutz, den Artenschutz, das sonstige Wasserrecht, die Trassenwahl und den Klimaschutz betrafen, hatten unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Protokollklärungen keinen Erfolg. Insbesondere hat das Bundesverwaltungsgericht eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Flöhatal durch die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Aufforstungsfläche auf der Flöhainsel verneint. Diese Fläche erfüllt nicht die unionsrechtlichen Anforderungen an einen Weichholzauenwald des prioritären Lebensraumtyps 91E0*.

BVerwG 9 A 9.23 – Urteil vom 19. Februar 2025

Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 26-Ost (Hamburg) teilweise erfolgreich

Straßen- und Wegerecht

Die Kläger – zwei anerkannte Umweltvereinigungen – wandten sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 26-Ost, Bauabschnitt 6a von der A 7/Autobahnkreuz Hamburg-Hafen bis zu der Anschlussstelle Hamburg-Moorburg. Sie machten Zuständigkeitsmängel, Verstöße gegen das Wasser- und das Naturschutzrecht, unzutreffende Annahmen zum verkehrlichen Bedarf, die Verfassungswidrigkeit des Hamburger Hafenentwicklungsgesetzes,

eine fehlerhafte Trassenwahl und eine unzureichende Berücksichtigung der Klimaschutzbelange geltend.

Das Bundesverwaltungsgericht ist den Rügen der klagenden Umweltverbände nur zum Teil gefolgt. Die Auswahl zwischen den verschiedenen Trassenvarianten ist unter Klimaschutzgesichtspunkten defizitär. Der Planfeststellungsbeschluss hat sich für die Variante Süd 1 entschieden, die – als einzige der näher in Betracht gezogenen Varianten – anlage- und baubedingt rund 18,5 ha hochwertige Böden (überwiegend Niedermoorböden) in Anspruch nimmt. Der Planfeststellungsbeschluss hält eine nähere Alternativenbetrachtung unter Klimaschutzaspekten für nicht erforderlich, weil die gewählte Trasse bereits eine positive Klimabilanz aufweise und es nicht wahrscheinlich sei, dass die Wahl einer anderen geeigneten Variante zu einer weiteren deutlichen Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen führen würde. Dieses Vorgehen verstößt nach Auffassung des 9. Senats gegen die sektorübergreifende Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG; mitbetrachtet werden muss auch der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG, der hier durch die Inanspruchnahme hochwertiger Niedermoorböden besonders betroffen war. Der Planfeststellungsbeschluss hätte deshalb zumindest im Wege einer Grobanalyse die Auswirkungen der Trassenvarianten auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele untersuchen und in die Entscheidung einbeziehen müssen. Diese Pflicht entfällt nicht allein deshalb, weil die gewählte Trasse bereits eine positive Klimabilanz aufweist. Die Bilanz anderer Varianten könnte noch positiver sein. Zudem kann der Inanspruchnahme der Moorböden ein eigenständiges klimarelevantes Gewicht zukommen.

BVerwG 9 A 2.24 und BVerwG 9 A 4.24 – Urteile vom 8. Oktober 2025

Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 1 (Anschlussstelle Kelberg bis Anschlussstelle Adenau) bleibt ohne Erfolg

Straßen- und Wegerecht

Die A 1 ist zwischen Heiligenhafen und Saarbrücken auf einer Länge von ca. 730 km durchgängig ausgebaut; es fehlt lediglich ein rund 25 km langes Stück zwischen den Anschlussstellen Blankenheim und Kelberg in der Eifel. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ordnet diesen Lückenschluss dem „Vordringlichen Bedarf“ zu. Die A 1 ist in diesem Bereich zudem Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, dessen übergeordnetes Ziel die Schaffung eines europäischen Verkehrsnetzes von hoher Qualität ist. Das streitige Vorhaben ist rund 10 km lang und führt durch das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“. Der Planfeststellungsbeschluss erteilt u. a. für drei Vogelarten Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Das Bundesverwaltungsgericht ist weder den Rügen des klagenden Umweltverbandes, der Verstöße gegen den Gebiets- und den Artenschutz, eine unzureichende Gewässerplanung sowie eine fehlende Bindungswirkung des seiner Auffassung nach klima- und unionsrechtswidrigen Bundesverkehrswegeplans geltend gemacht hat, noch seiner Anregung gefolgt, dem Europäischen Gerichtshof 32 Fragen zu den unterschiedlichsten Themengebieten vorzulegen.

Die zwischen den Beteiligten besonders umstrittene Frage, ob die vom Planfeststellungsbeschluss erteilten Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten neben dem Ausnahmegrund „öffentliche Sicherheit“ auch auf den Ausnahmegrund „überwiegende öffentliche Interessen“ nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG gestützt werden durfte, obwohl die EU-Vogelschutzrichtlinie den letztgenannten Ausnahmegrund nicht nennt, konnte das Gericht offen lassen. Denn es hat die Voraussetzungen des in der Richtlinie enthaltenen Ausnahmegrundes „öffentliche Sicherheit“ bejaht.

Bei dem Lückenschluss handelt es sich um ein wichtiges nationales und zugleich europäisches Infrastrukturvorhaben. Dies ergibt sich daraus, dass er nicht nur vom Deutschen Bundestag im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft wurde, sondern zugleich gemäß der EU-Verordnung 2024/1679 Teil des bis spätestens 2050 fertigzustellenden Transeuropäischen Verkehrsnetzes ist. Gerade die Schließung von Verbindungslücken wird in dieser Verordnung als ein wichtiges Ziel genannt. Darüber hinaus dient danach das gesamte transeuropäische Verkehrsnetz auch Verteidigungszwecken. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht keine vernünftigen Zweifel, dass die strengen Voraussetzungen des Europäischen Gerichtshofs in Bezug auf die Auslegung des Ausnahmegrundes „öffentliche Sicherheit“ vorliegend erfüllt sind. Einer Klärung durch den Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens bedarf es daher nicht.

BVerwG 9 A 17.25 – Urteil vom 18. November 2025

10. Revisionssenat

Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen müssen das Maßnahmenprogramm Ems nachbessern

Wasserrecht

Die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen müssen das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems im Hinblick auf den Nitratgehalt im Grundwasser nachbessern. Außerdem soll der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Rechtsfrage bezüglich der Wirksamkeit einer Fristverlängerung zur Erreichung des Nitrat-Schwellenwerts im Grundwasser klären.

Der Kläger, ein Umweltverband, verlangt von den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, das von ihnen aufgestellte Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems anzupassen, um die gesetzlich vorgegebenen

Bewirtschaftungsziele im Hinblick auf den Nitratgehalt im Grundwasser schnellstmöglich zu erreichen. Das Oberverwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und dabei u. a. ausgeführt, dass die von den beiden Ländern in Anspruch genommenen Fristverlängerungen (zunächst bis 2027) unwirksam seien. Es fehlten verschiedene Angaben in dem zum Maßnahmenprogramm gehörigen Bewirtschaftungsplan. Auch hätten die Länder verkannt, dass das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot bereits dann verletzt sei, wenn an nur einer einzigen Überwachungsstelle mit einer Erhöhung des Nitratgehalts zu rechnen sei. Schließlich sei das Maßnahmenprogramm hinsichtlich zweier Grundwasserkörper, die einen negativen Trend im Nitratgehalt aufwiesen, unzureichend.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und die Verpflichtung zur Trendumkehr zurückgewiesen. Bezüglich des Verschlechterungsverbots hat der EuGH bereits geklärt, dass es zu dessen Beurteilung auf jede einzelne Überwachungsstelle ankommt. Diese Überwachungsstellen sind nach Unionsrecht so einzurichten, dass ihnen eine repräsentative Aussagekraft zumindest für einen erheblichen Teil des Grundwasserkörpers zukommt. Die Beklagten haben bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms keine Auswirkungsprognose angestellt, die dies berücksichtigt. Eine hinreichend aussagekräftige Auswirkungsprognose fehlt auch bezüglich des Gebots der Trendumkehr. Danach sind menschlich verursachte Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen umzukehren. Hiervon sind konkret zwei der insgesamt 40 Grundwasserkörper der Flussgebiets-einheit Ems auf deutschem Gebiet betroffen.

Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren im Hinblick auf das wasserrechtliche Verbesserungsgebot abgetrennt und dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Beantwortung vorgelegt, weil die maßgeblichen Rechtsgrundlagen hierfür in der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union wurzeln. Es ist zu klären, ob eine Fristverlängerung im Hinblick auf die Erreichung des gesetzlich vorgesehenen Schwellenwerts für Nitrat bereits dann

unwirksam ist, wenn diese unzureichend dargelegt und erläutert ist.

BVerwG 10 C 1.24 – Urteil vom 6. März 2025

Keine weitere Finanzierung ökologischer Altlastensanierung in Thüringen durch den Bund

Bodenschutzrecht

Der Freistaat Thüringen hat keinen Anspruch auf Nachverhandlungen über die Anpassung des „Generalvertrags über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Freistaat Thüringen“ mit dem Ziel, dass der Bund den überwiegenden Anteil an den seit dem 1. Juli 2017 anfallenden Ausgaben für die Altlastensanierung übernimmt.

Hintergrund des Rechtsstreits sind ökologische Altlasten, die durch ehemalige Staatsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Territorium des Klägers verursacht wurden. Die Beseitigung dieser Altlasten war und ist mit einem beträchtlichen Kostenaufwand verbunden. Im Zuge der Wiedervereinigung wirkten sich die vorhandenen Umweltschäden auf die Bereitschaft zu Investitionen in volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, auf deren Privatisierung und damit auch auf die Wirtschaft in den neuen Bundesländern aus. Im Rahmen der Privatisierung durch die Treuhandanstalt wurde deshalb in vielen Fällen eine Freistellung des Käufers von der Verantwortlichkeit für bereits bestehende Umweltschäden vertraglich vereinbart. Diese sollte aber nur dann greifen, wenn keine Haftungsfreistellung nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Umweltrahmengesetz, in Betracht kam. In der Praxis wurden Freistellungen nach dem Umweltrahmengesetz von den Ländern allerdings nur zurückhaltend erteilt. Infolgedessen schlossen die Bundesrepublik Deutschland und die neuen Bundesländer sowie das Land Berlin zunächst das „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“. Das Abkommen sieht im Wesentlichen vor, dass die Länder die Voraussetzungen für eine Beschleunigung der gesetzlichen

Freistellungsverfahren schaffen. Die Kosten der Freistellung nach dem Umweltraumengesetz für Unternehmen der Treuhand werden danach von der Treuhandanstalt zu 60 % und vom jeweiligen Land zu 40 % getragen. Für Großprojekte ist eine abweichende Quote von 75 % (Treuhandanstalt) zu 25 % (Länder) vereinbart.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), schloss sodann mit dem Kläger am 24. Februar 1999 den „Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Freistaat Thüringen“, um die anteiligen Verpflichtungen des Bundes und der BvS durch die Zahlung einer Pauschale abschließend zu erledigen und die vom Freistaat gewünschte Eigenverantwortung für die Sanierung herzustellen. Darin gehen die Vertragsparteien im Wege des Vergleichs von einem Gesamtsanierungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Mrd. DM aus, wobei über die Hälfte der geschätzten Kosten auf das Großprojekt „Kali“ entfällt. Nach der vertraglich vereinbarten Revisionsklausel erklärt sich die BvS ausnahmsweise bereit, in Verhandlungen mit dem Kläger einzutreten mit dem Ziel, einen Anteil an den 20 % überschreitenden Mehrausgaben entsprechend dem Finanzierungsschlüssel des Verwaltungsabkommens zu übernehmen, wenn nach Ablauf von 10 Jahren nach Wirksamwerden des Generalvertrags feststehen sollte, dass dem Land bis dahin aufgrund des Vertrags Mehrausgaben von über 20 % der ihm zugrunde gelegten Gesamtkosten entstanden sind.

Unter Berufung auf diese Klausel hat der Freistaat Thüringen Klage gegen die BvS und den Bund erhoben mit dem Ziel, in Nachverhandlungen einzutreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Auslegung der vertraglichen Revisionsklausel ergibt, dass darin eine Ausschlussfrist geregelt ist. Die Nachverhandlungsklausel käme deshalb nur dann zum Tragen, wenn die Entstehung von 20%igen Mehrausgaben gegenüber den angenommenen Gesamtkosten am 24. Februar 2009 festgestanden hätte. Dies war jedoch unstreitig nicht vor 2017 der Fall.

Auch verfassungsrechtlich ist keine andere Vertragsauslegung geboten. Insbesondere verstößt das Verständnis der Klausel als Ausschlussfrist nicht gegen das Konnexitätsprinzip des Art. 104a Abs. 1 GG. Diese Bestimmung steht Regelungen nicht entgegen, mit denen Bund und Länder in Wahrnehmung jeweils eigener Aufgabenzuständigkeiten zur Erreichung eines bestimmten Ziels zusammenarbeiten und dabei – wie hier – Vereinbarungen über eine Kostenaufteilung zur Wahrnehmung der Aufgabe abschließen. Die pauschalierte Einmalzahlung durch den Bund und die nach Ablauf der 10-Jahresfrist vereinbarte Übernahme des Kostenrisikos durch den Kläger liegt im Rahmen des den Vertragsparteien zustehenden weiten Gestaltungsspielraums, der nur durch das objektive Willkürverbot begrenzt ist. Eine Verletzung des Gebots der föderativen Gleichbehandlung liegt nicht darin begründet, dass in den Generalverträgen mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen anderslautende Nachverhandlungsklauseln vereinbart wurden. Dies ist Ausdruck der jeweiligen Vertragsautonomie und der nicht in allen neuen Bundesländern gleich gelagerten Problematik der ökologischen Altlastensanierung.

Schließlich kann sich der Kläger für sein Nachverhandlungsbegehren nicht mit Erfolg auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen. Veränderungen der Sanierungskosten sollen nach dem Vertrag ausschließlich gemäß der Revisionsklausel berücksichtigt werden. Dem gesamten Inhalt des Generalvertrags ist überdies zu entnehmen, dass den Vertragsparteien das Risiko von langfristigen erheblichen Kostensteigerungen im Rahmen der Altlastensanierung bei Vertragsabschluss bewusst war. In Kenntnis dieses Risikos haben sie vertraglich eine „Generalbereinigung“ durch eine pauschalierte Einmalzahlung der BvS vereinbart.

BVerwG 10 A 6.23 – Urteil vom 26. Juni 2025

Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung ist unwirksam

Landwirtschaftsrecht

Die bayerische Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung vom 22. Dezember 2020 in der Fassung vom 10. August 2022 (AVDüV) beruht nicht auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage und verstößt deshalb gegen höherrangiges Recht.

Zur Umsetzung der Vorgaben der Nitratrichtlinie hat Deutschland auf Grundlage des Düngegesetzes besondere Beschränkungen für den Einsatz von Düngemitteln in der Düngeverordnung (DüV) festgelegt und die Landesregierungen zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung verpflichtet. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete erließ die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift. Der Freistaat Bayern – der Antragsgegner – erließ daraufhin die angegriffene Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung, die mit Nitrat belastete (rote) Gebiete und eutrophierte (gelbe) Gebiete anhand von Karten ausweist.

Die Antragsteller, jeweils Landwirte mit landwirtschaftlichen Flächen in von der Ausführungsverordnung ausgewiesenen belasteten Gebieten, beehrten in vier Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, die Ausführungsverordnung für unwirksam zu erklären. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Anträge in drei Verfahren abgelehnt. Im vierten Verfahren hat er die Ausführungsverordnung für einen konkreten Grundwasserkörper wegen Einbeziehung einer nicht landwirtschaftlich beeinflussten Messstelle in das Ausweisungsmessnetz für unwirksam erklärt.

Die Revisionen der Landwirte in den drei erstgenannten Verfahren hatten Erfolg. Die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die bayerische Ausführungsverordnung, § 13a Abs. 1 DüV, genügt mangels hinreichender Regelungsdichte nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen

des Grundrechts auf Eigentum und der Berufsfreiheit. Aus § 13a Abs. 1 DüV ergibt sich nicht mit hinreichender Bestimmtheit, welche Gebiete als belastet auszuweisen sind und infolgedessen verschärften Düngebeschränkungen unterliegen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA 2022) reicht dafür nicht aus, weil sie allein Behörden bindet und keine Außenwirkung hat. Die grundlegenden Vorgaben für die Gebietsausweisung, die den Umfang der auszuweisenden Gebiete maßgeblich beeinflussen, müssen in einer Rechtsnorm mit Außenwirkung geregelt werden. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen an die Messstellendichte, die Art des für die Abgrenzung von unbelasteten und belasteten Gebieten anzuwendenden Verfahrens und die Frage, ob und in welchem Maße Flächen im Randbereich einbezogen werden.

Die Revision des Freistaats Bayern in dem Verfahren, in dem der Verwaltungsgerichtshof die bayerische Ausführungsverordnung für teilweise unwirksam erklärt hatte, war dementsprechend zurückzuweisen, weil sich die erstinstanzliche Entscheidung jedenfalls im Ergebnis als richtig erweist.

BVerwG 10 CN 1.25, BVerwG 10 CN 2.25, BVerwG 10 CN 3.25, BVerwG 10 CN 4.25 – Urteile vom 24. Oktober 2025

11. Revisionssenat

Klagen von Landwirten gegen Erdkabel in Borgholzhausen (Nordrhein-Westfalen)

Recht des Ausbaus von Energieleitungen

Die klagenden Landwirte wandten sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung (Drehstrom), der auf ihren Grundstücken auf einer Strecke von 4,2 km ein Erdkabel vorsieht. Ihre Klage blieb erfolglos.

Nach § 2 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) dürfen Abschnitte der Gesamtleitung als Erdkabel errichtet und betrieben werden, um deren Einsatz in Pilotvorhaben zu testen. Der planfestgestellte Erdkabelabschnitt war ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Erdkabel, die sogenannten Auslösekriterien, waren erfüllt, weil sich die Leitung östlich der Stadt Borgholzhausen weniger als 400 m an Wohnbebauung im Innenbereich annäherte; betroffen von dieser Annäherung waren insgesamt rund 350 Wohngebäude.

Der Planfeststellungsbeschluss durfte sich im Wege der Abwägung für ein Erdkabel entscheiden. Diese technische Variante schützt das Wohnumfeld etlicher Wohngebäude, die bei einem Neubau als Freileitung durch höhere Masten stärker als bisher belastet würden. Zudem kommt das Erdkabel dem Schutz von Biotopen zugute. Dem Bodenschutz und den Interessen der Landwirtschaft trug der Planfeststellungsbeschluss ausreichend Rechnung. Der Gesetzgeber hält die vorübergehenden Schädigungen des Bodens durch Bauarbeiten grundsätzlich für hinnehmbar. Das Bodenschutzkonzept stellte ausreichend sicher, dass die Böden nach der Bauphase sowohl in ihrer Struktur als auch in ihren Funktionen weitgehend wiederhergestellt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die Flächen wieder bewirtschaftet werden; ausgeschlossen ist nur Vegetation, die tiefer als 1,10 m wurzelt. Schließlich durfte der Planfeststellungsbeschluss die Gefahren einer Bodenerwärmung als gering einschätzen. Mögliche Unsicherheiten waren den Klägern zuzumuten, weil sie bei der vom Gesetz angestrebten Erprobung unvermeidbar sind und der Planfeststellungsbeschluss Entschädigungsansprüche regelte.

*BVerwG 11 A 23.23, BVerwG 11 A 24.23,
BVerwG 11 A 25.23 – Urteile vom 8. Januar 2025*

Klage der Gemeinde Dobbartin (Mecklenburg-Vorpommern) gegen eine Freileitung

Recht des Ausbaus von Energieleitungen

Die Gemeinde Dobbartin wandte sich gegen eine Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Güstrow und Parchim Süd. Ihre Klage blieb erfolglos.

Die angegriffene Freileitung ist ein Abschnitt eines Vorhabens nach dem Bundesbedarfsplangesetz, für den der Gesetzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt hat. Abgesehen von einigen kleinräumigen Optimierungen soll sie in der Trasse einer bestehenden Leitung errichtet werden.

Die neue Leitung soll – wie schon die zu ersetzende Bestandsleitung – auf dem Gebiet der Klägerin errichtet werden. Die umfangreich begründete Klage der Gemeinde scheiterte in etlichen Punkten bereits daran, dass die Gemeinde keine eigenen subjektiven Rechte geltend machte. Sie konnte daher nicht mit den Einwänden durchdringen, die Planung sei mit Vorschriften des Raumordnungsrechts oder des Naturschutzrechts unvereinbar. Die Gemeinde konnte aber ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht und ihr privatrechtliches Eigentum ins Feld führen. Diese Einwände blieben in der Sache erfolglos: Die Inanspruchnahme kommunaler Wegegrundstücke war nicht zu beanstanden. Eigene Planungen der Gemeinde oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigte der Planfeststellungsbeschluss nicht. Die Gemeinde konnte dagegen nicht geltend machen, die Wiedervernässung der sogenannten „Dobbiner Plage“ werde wesentlich erschwert oder unmöglich. Denn diese Wiedervernässung war kein eigenes Projekt, sondern ein Projekt einer Gesellschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Übrigen trug der Planfeststellungsbeschluss diesem, noch in der Vorplanung befindlichen Vorhaben ausreichend Rechnung, insbesondere durch die Anordnung von Hochwasserfundamenten.

BVerwG 11 A 8.24 – Urteil vom 30. April 2025

Vorzeitige Besitzeinweisung ohne mündliche Verhandlung mit dem Bevollmächtigten

Recht des Ausbaus von Energieleitungen

Der Antragsteller, ein Landwirt, wandte sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b EnWG. Seine Grundstücke werden für die Errichtung des Süd-OstLink benötigt. Er rügte u. a., dass die Enteignungsbehörde einen Antrag seines Rechtsanwalts auf Verlegung der mündlichen Verhandlung im Verwaltungsverfahren abgelehnt hatte.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Eilverfahren hätte die Behörde dem Antrag auf Verlegung der mündlichen Verhandlung entsprechen müssen. Der Bevollmächtigte des Antragstellers hatte einen hinreichenden Grund für diese Verlegung geltend gemacht; die Eilbedürftigkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung stand einer Verlegung schon deshalb nicht entgegen, weil die Behörde ihrerseits das Verfahren nur mit Verzögerung betrieben hatte. Dieser Verfahrensfehler war auch beachtlich: § 46 VwVfG findet keine Anwendung, wenn die Enteignungsbehörde eine mündliche Verhandlung gänzlich unterlässt oder eine solche ohne den – entschuldigten – Bevollmächtigten eines Betroffenen durchführe. Dies folgt aus der Bedeutung der mündlichen Verhandlung im Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung, die in besonderer Weise der Wahrung der subjektiven Rechte des Grundstückseigentümers dient. Der Mangel kann aber durch Nachholung der mündlichen Verhandlung behoben werden (§ 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG).

Trotz der Rechtswidrigkeit des Besitzeinweisungsbeschlusses blieb dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz der Erfolg versagt. Der Senat machte – erstmals – von der durch § 80c Abs. 2 Satz 1 VwGO eröffneten Möglichkeit Gebrauch, den Mangel außer Betracht zu lassen. Denn es sei zu erwarten, dass der Besitzeinweisungsbeschluss nach einer fehlerfreien Durchführung des Verfahrens bestätigt werde. Der Senat hat der Antragsgegnerin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufgegeben und in

Anwendung des § 154 Abs. 5 VwGO die Gerichtskosten der Antragsgegnerin und der Vorhabenträgerin auferlegt.

BVerwG 11 VR 12.25 – Beschluss vom 1. Oktober 2025

1. WD – Senat

Neue Beurteilung für alten Zeitraum

Wehrbeschwerderecht

Der 1. Wehrdienstsenat hat dem Antrag eines Obersts auf Erstellung einer dienstlichen Beurteilung zum Stichtag 31. Juli 2021 stattgegeben. Seine ursprüngliche Beurteilung war im Verfahren der weiteren Beschwerde wegen Verfahrensfehlern aufgehoben worden. Das Bundesministerium der Verteidigung eröffnete dem Oberst bei einem Personalentwicklungsgespräch im Mai 2024, dass nunmehr für den Beurteilungszeitraum 2019 bis 2021 keine erneute Beurteilung erstellt werde. Er habe zum Stichtag 31. Juli 2023 eine neue und aktuelle Beurteilung bekommen, die für seine Mitbetrachtung bei förderlichen Verwendungen ausreiche. Für den vorangegangenen Zeitraum könne schon deswegen keine erneute Beurteilung erstellt werden, weil der damalige Disziplinarvorgesetzte jetzt pensioniert sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben. Das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG gibt einen Anspruch auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Es gewährleistet als Verfahrensrecht auch die gleiche Teilhabe an einem vom Dienstherrn eingerichteten Regelbeurteilungssystem, das bei nachfolgenden Auswahlentscheidungen als Grundlage für die Vergabe öffentlicher Ämter dient. Der Dienstherr kann zwar aus sachlichen Gründen bestimmte Gruppen von Soldatinnen und Soldaten (z. B. Anwärter, hauptberufliche Personalräte, ruhestandsnahe Soldaten) vom Regelbeurteilungssystem ausnehmen. Der einzelfallbezogene Verzicht auf eine Beurteilung bei bestimmten Soldaten ist jedoch wegen des aus

Art. 33 Abs. 2 GG fließenden Gleichbehandlungsgebots und Benachteiligungsverbots nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Diese Voraussetzungen waren hier nicht erfüllt. Die Erstellung der Beurteilung war nicht schon deswegen unmöglich, weil ein Beurteiler pensioniert worden war. Der in den Ruhestand getretene Vorgesetzte war weder unerreichbar noch unersetzbar. Er hatte sich überwiegend auf Beurteilungsbeiträge Dritter gestützt. Die vorangegangene Beurteilung war auch nicht überflüssig, weil eine neuere Beurteilung vorgelegen hätte. Zum einen war diese aktuelle Beurteilung ebenfalls aufgehoben worden. Zum anderen kann bei Auswahlentscheidungen im Falle eines Gleichstands der aktuellen Beurteilungen im Rahmen des Leistungsvergleichs auch auf die vorangegangenen Beurteilungen abgestellt werden. Nicht zuletzt spielen ältere Beurteilungen eine gewichtige Rolle, wenn im Anforderungsprofil eines förderlichen Dienstpostens auf spezifische fachliche Vorverwendungen und Vorerfahrungen abgestellt wird.

BVerwG 1 WB 36.24 – Beschluss vom 25. September 2025

Sicherheitsbedenken bei vereinzelter Erwerb rechtsextremer Musik?

Wehrbeschwerderecht

Der 1. Wehrdienstsenat hat im September 2025 über den Fall eines Stabsfeldwebels entschieden, der nach einem Bescheid des Geheimschutzbeauftragten vom Juni 2023 nicht mehr mit sicherheitsempfindlichen Unterlagen befasst werden durfte. Die Feststellung eines Sicherheitsrisikos ist mit Zweifeln an der Verfassungstreue und Zuverlässigkeit des Soldaten begründet worden. Der Stabsfeldwebel, der seit mehr als 24 Jahren sicherheitsrelevante Unterlagen ohne Beanstandungen bearbeitet und sich in 25 Auslandseinsätzen bewährt hat, willigte bei einer Befragung durch den Militärischen Abschirmdienst in die Auswertung seines Smartphones ein. Dabei wurde festgestellt, dass er sich in mehreren Fällen nach CDs der rechtsextremen Szene erkundigt

und sie vereinzelt bestellt hatte. Der Soldat verteidigte sich damit, dass er ein leidenschaftlicher Musiksammler aller Musikrichtungen sei und ca. 5 000 CDs besitze.

Der 1. Wehrdienstsenat hat dem Antrag des Stabsfeldwebels stattgegeben und den Bescheid des Geheimschutzbeauftragten aufgehoben. Die Feststellung eines Sicherheitsrisikos wegen Zweifeln an der Verfassungstreue i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SÜG setzt voraus, dass aktuell ausreichend konkrete Anhaltspunkte für eine verfassungswidrige Haltung oder Betätigung eines Soldaten bestehen. Der vereinzelte Erwerb und das Anhören rechtsextremer Musik bilden keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für sicherheitsrelevante Zweifel an der Verfassungstreue eines Soldaten. Es ergeben sich daraus ohne weitere Ermittlungen zum inner- und außerdienstlichen Verhalten keine für sich genommen tragfähigen Anhaltspunkte für Zweifel am Bekenntnis oder jederzeitigen Eintreten des Soldaten für die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die Feststellung eines Sicherheitsrisikos wegen sicherheitsrechtlicher Unzuverlässigkeit i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SÜG ist vom 1. Wehrdienstsenat gleichfalls beanstandet worden. Denn der Vorwurf der Unrichtigkeit der vom Soldaten im Sicherheitsüberprüfungsverfahren gemachten Angaben konnte größtenteils nicht ausreichend belegt werden.

BVerwG 1 WB 49.24 – Beschluss vom 25. September 2025

Martialischer Feldjägereinsatz

Wehrbeschwerderecht

Auf eine bundesweite Aktion des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst vom Mai 2022 geht das Verfahren eines Hauptfeldwebels zurück. Er war wegen Kontakten zum rechtsextremen „Nordbund“ in das Visier der Ermittler geraten. Sie suchten ihn mit Begleitschutz von vier Feldjägern in seiner Kaserne auf. Die Feldjäger trugen Sturmhauben, waren mit Pistolen bewaffnet

und mit Einsatzstöcken ausgerüstet. Sie befahlen ihm seine Taschen zu leeren, übergaben das dabei herausgegebene Messer seiner Disziplinarvorgesetzten und tasteten ihn ab. Bei der mehrstündigen Befragung waren sie nicht im Raum, standen aber vor der Tür Wache und begleiteten ihn beim Gang zur Toilette.

Der Hauptfeldwebel beschwerte sich über das Verhalten der Feldjäger. Er sei wie ein Schwerverbrecher behandelt worden und habe sich in der Kompanie bloßgestellt gefühlt. Die durchgeführten Maßnahmen seien völlig unverhältnismäßig gewesen. Seine diesbezügliche Beschwerde blieb erfolglos. Der Begleitschutz sei vom Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst angefordert worden und angesichts der Gefährlichkeit des auch als Kampfsportgruppe bekannten „Nordbund“ notwendig gewesen. Die erteilten Befehle und ergriffenen Maßnahmen der Feldjäger wären nicht zuletzt deswegen verhältnismäßig gewesen, weil der Hauptfeldwebel als Personenschützer im Nahkampf trainiert sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen teilweise stattgegeben. Feldjäger können zwar zur Erfüllung von Sicherheitsaufgaben angefordert werden und dabei Maßnahmen des Personen- und Eigenschutzes ergreifen. Dabei haben sie als Soldaten mit besonderem Aufgabenbereich nach § 3 VorgV Befehlsbefugnisse gegenüber allen anderen Soldaten. Die übrigen Soldaten müssen aufgrund ihrer Gehorsampflicht (§ 11 Abs. 1 SG) und der Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 SG) Sicherheitsanordnungen befolgen und Sicherheitskontrollen hinnehmen.

Im vorliegenden Fall waren die Anordnungen der Feldjäger jedoch nur teilweise verhältnismäßig. Die Befehle, die Taschen zu leeren, das Messer bei der Befragung abzugeben und das Abtasten auf gefährliche Gegenstände zu dulden, waren zum Schutz der Ermittler und zur Eigensicherung der Feldjäger geeignet, erforderlich und angemessen. Für die darüber hinaus ergriffenen Maßnahmen gab es keine ausreichenden Rechtfertigungsgründe. Für die Gesichtsverhüllung bestand kein Anlass. Die permanente Präsenz von vier Feldjägern

vor dem Befragungsraum und das Eskortieren bei Toilettengängen waren unverhältnismäßig, weil nach der Durchsuchung des Soldaten nichts mehr auf eine besondere Bedrohungslage der beiden Ermittler hinwies.

BVerwG 1 WB 39.24 – Beschluss vom 28. August 2025

2. WD-Senat

Ehebruch eines Kameraden

Wehrdisziplinarrecht

Im Januar 2025 befasste sich der 2. Wehrdienstsenat mit der umstrittenen Rechtsfrage, ob ein Soldat, der sich am Ehebruch einer Kameraden-ehefrau beteiligt, disziplinarrechtlich wegen Verletzung der Kameradschaftspflicht aus § 12 SG gemäßigelt werden kann. Im konkreten Fall hatte ein Hauptfeldwebel ein Liebesverhältnis mit der Ehefrau eines Mannschaftssoldaten desselben Bataillons begonnen. Nach den Feststellungen des Truppendienstgerichts kam es vor der räumlichen Trennung der Ehegatten im Mai 2022 zu einem Kuss und etwa eine Woche nach der räumlichen Trennung im Juni 2022 zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Anschluss an die bisherige Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 16. April 2002 – 2 WD 43.01–NJW 2002, 1474) ausgeführt, dass der Hauptfeldwebel ein Dienstvergehen begangen hat. § 12 SG fordert im Interesse des militärischen Zusammenhalts, dass jeder Soldat die Würde, die Ehre und die Rechte seines Kameraden achtet. Der vom Gesetz geforderte Respekt vor den Rechten des Kameraden wird bei der Beteiligung am Ehebruch nicht gewahrt. Die Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts ist nach § 1353 BGB eine auf Lebenszeit geschlossene Gemeinschaft, die mit dem wechselseitigen Anspruch auf eheliche Treue verbunden ist. Der Gesetzgeber hat mit der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft an diesem Ehebild festgehalten und die eheliche Treue als Wesensmerkmal der Ehe

bezeichnet (BT-Drs. 7/4361 S. 7). Auch wenn sich seit Erlass dieses Gesetzes die gesellschaftlichen Verhältnisse stark verändert haben und insbesondere eine erhebliche Liberalisierung der Sexualmoral zu verzeichnen ist, kann von einem grundlegenden Wandel des Eheverständnisses in Bezug auf das Leitbild der ehelichen Treue nicht gesprochen werden.

Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist gerechtfertigt, weil die Beteiligung am Ehebruch eine Missachtung eines Kameradenrechts im Sinne des § 12 SG ist und regelmäßig negative Auswirkungen auf den Dienstbetrieb hat. Die Missachtung der Ehe kann ebenso wie die Verletzung anderer Rechte des Kameraden das alltägliche Leben in der militärischen Gemeinschaft massiv belasten und die Bereitschaft, in Krisensituationen füreinander einzustehen, gefährden. Kaum ein anderes Verhalten zum Nachteil eines Kameraden ist stärker geeignet, Spannungen, Unruhe und Misstrauen nicht nur zwischen den Beteiligten, sondern in der Truppe allgemein auszulösen und damit den Zusammenhalt der Soldaten untereinander zu stören.

Die Verpflichtungen aus § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB bestanden in dem Fall ungeachtet der räumlichen Trennung der Eheleute fort. Sie entfallen grundsätzlich erst, wenn die Ehe im Sinne des § 1353 Abs. 2 BGB „gescheitert“ ist. Diese Voraussetzungen waren zur Tatzeit nicht erfüllt.

Bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme stellt der 2. Wehrdienstsenat allerdings stärker als früher auf die Gefährdung des Dienstbetriebs ab. Nur wenn – wie hier – zwischen den beteiligten Soldaten ein räumlich-dienstliches Näheverhältnis besteht, bildet weiterhin ein Beförderungsverbot den Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen. Im vorliegenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht dem Hauptfeldwebel zu Gute gehalten, dass er sich in einem – wenn auch vermeidbaren – Verbotsirrtum befunden und konstant gute dienstliche Leistungen erbracht hat. Daher erschien eine Bezügekürzung am untersten Rand des gesetzlichen Rahmens ausreichend und angemessen.

BVerwG 2 WD 14.24 – Urteil vom 22. Januar 2025

Vortäuschen von Straftaten

Wehrdisziplinarrecht

Der Rechtsstreit betrifft ein Disziplinarverfahren gegen eine Soldatin, die innerhalb eines halben Jahres in 68 Fällen wider besseres Wissen bei verschiedenen Polizeidienststellen Anzeigen wegen in Wahrheit nicht vorgefallener Straftaten stellte. Sie behauptete, von einer anonymen Person Post mit beleidigendem Inhalt erhalten zu haben und wiederholt mit dem Tode bedroht worden zu sein. Die Soldatin fingierte sogar einen Einbruchsdiebstahl und stiftete einen Bekannten zu einem angeblichen Überfall auf sie an. Die Vortäuschung der Straftaten diente dem Zweck, die in einem Pflegeheim lebende Mutter der Soldatin davon abzuhalten, zu ihrer Tochter zurückzukehren, um sich wieder von ihr pflegen zu lassen. Das Amtsgericht hat die Soldatin zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten auf Bewährung verurteilt.

Im disziplinargerichtlichen Verfahren hat das Truppendienstgericht die Soldatin wegen ihrer außerdienstlichen Straftaten vom Dienstgrad des Hauptfeldwebels in den Dienstgrad des Oberfeldwebels herabgesetzt. Die dagegen von der Soldatin eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Der 2. Wehrdienstsenat kam nach Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zu dem Ergebnis, dass die Soldatin bei den Tathandlungen uneingeschränkt schuldfähig gewesen ist. Die zum Nachteil der Soldatin eingelegte Berufung der Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft führte hingegen zu einer Verschärfung der Disziplinarmaßnahme. Zwar hat der Wehrdienstsenat ausgeführt, dass das strafbare Vortäuschen einer Straftat im Regelfall nur mit einem Beförderungsverbot zu ahnden ist.

Von diesem Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen musste im vorliegenden Fall jedoch aufgrund der besonderen Schwere des Dienstvergehens nach oben zu einer mehrstufigen Degradierung abgewichen werden. Denn die Soldatin hat in 68 Fällen Straftaten vorgetäuscht und über mehrere Monate mit erheblicher krimineller Energie staatliche Stellen in die Irre geführt.

Sie hat extrem schwerwiegende Straftaten vorge-täuscht und eine weitere Person zur Mitwirkung angestiftet. Dies hat einen hohen polizeilichen Ermittlungsaufwand verursacht, weil die Soldatin observiert werden musste. Dabei sind Kosten von über 75 000 € entstanden. Zu Gunsten der Soldatin war zwar zu berücksichtigen, dass sie in einer für sie schwierigen Lebensphase versagt und danach im Rahmen ihrer Möglichkeiten ordentliche dienstliche Leistungen erbracht hat. Durch ihre Taten hat sie aber objektiv das Vertrauen des Dienstherrn in ihre Redlichkeit und persönliche Integrität so erheblich beschädigt, dass ihr kein Vorgesetztendienstgrad mehr belassen werden konnte und eine Degradierung zur Stabsgefreiten angemessen gewesen wäre. Im Hinblick auf die erhebliche zeitliche Überlänge des Disziplinarverfahrens hat der Senat dies abgemildert und eine Herabsetzung in den Dienstgrad einer Oberstabsgefreiten vorgenommen.

BVerwG 2 WD 28.24 – Urteil vom 12. September 2025

Zweitberuf als Diskjockey

Wehrdisziplinarrecht

Ein weiterer Fall betraf eine Krankenpflegerin, die als Oberfeldwebel in einem Bundeswehrkrankenhaus eingesetzt war. In ihrer Freizeit trat sie, ohne dies offiziell anzuzeigen oder genehmigen zu lassen, als Diskjockey (DJ) auf. Während der COVID-19-Pandemie fühlte sie sich psychisch dem Krankenhausbetrieb nicht mehr gewachsen und wurde über längere Zeiträume krankgeschrieben. In dieser Zeit baute sie in der Garage ihres Wohnhauses ein Ton- und Filmstudio auf und trat viermal die Woche als DJ in einem Internetsender auf. Dem Befehl ihrer Disziplinarvorgesetzten, diese Nebentätigkeit einzustellen, kam sie trotz achtfacher Wiederholung und Erlass eines Strafbefehls wegen Gehorsamsverweigerung nicht nach. Die Soldatin wurde in der Folgezeit aufgrund einer Leistungsfunktionsstörung wegen Dienstunfähigkeit entlassen.

Im gerichtlichen Disziplinarverfahren erklärte die frühere Soldatin ihr Verhalten damit, dass ihr die musikalische Tätigkeit als Ausgleich

ärztlicherseits empfohlen worden sei und dass sie für ihre künstlerischen Auftritte keine Nebentätigkeitsgenehmigung benötigt habe. Das Truppendienstgericht degradierte die frühere Soldatin. Auf die Berufung der Wehrdisziplinarwaltschaft verhängte der 2. Wehrdienstsenat die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts, was bei der früheren Soldatin den vollständigen Verlust einer noch offenen Übergangsbeihilfe in Höhe von ca. 16 000 € zur Folge hatte.

Eine Verletzung der Gehorsamspflicht führt zwar normalerweise, wenn – wie hier – mit einer Wehrstraftat nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 WStG erschwerende Umstände vorliegen, zur Dienstgradherabsetzung. Im vorliegenden Fall forderten jedoch mehrere zusätzliche Umstände eine Verschärfung der Maßnahme. Die frühere Soldatin hatte ihre Nebenbeschäftigung rechtswidrig im Umfang eines Zweitberufs ausgeübt. Selbst wenn man ihre Tätigkeit als Diskjockey ausnahmsweise nicht als gewerbliche, sondern als künstlerische Betätigung ansieht, durfte sie nur nach vorheriger Anzeige aufgenommen und nach § 20 Abs. 6 Satz 6 SG vom Dienstherrn untersagt werden. Außerdem hatte sich die frühere Soldatin weder durch einen Strafbefehl noch durch die Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens von der Ausübung des Zweitberufs abbringen lassen. Vor allem war sie in Zeiten offizieller Krankschreibung permanent als DJ auf Sendung und vereinzelt in Live-Auftritten unterwegs. Ein Soldat muss aber, selbst wenn er sich nur in beschränktem Umfang in der Lage sieht, dienstliche Leistungen zu erbringen, seine Arbeitskraft dem Dienstherrn anbieten, der ihm das Gehalt zahlt und ihm aus Anlass der Krankheit Vorteile gewährt.

BVerwG 2 WD 27.24 – Urteil vom 13. August 2025

Rechtsprechungsvorschau 2026

Nachfolgend ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2026 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Terminübersichten des

Bundesverwaltungsgerichts angekündigt, die auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen enthalten. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der nunmehr zehn Revisions- und zwei Wehrdienstsenate.

Übersicht der Verfahren nach Senaten

1. Revisionssenat

Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Übergang der Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge?	60
<i>BVerwG 1 C 6.25, BVerwG 1 C 13.25 und BVerwG 1 C 29.25</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. März 2026</i>	
Zur Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts des Bundespräsidenten in zivilgerichtlichen Verfahren	60
<i>BVerwG 1 C 19.25</i>	
Zu den Voraussetzungen für eine Versagung der Aussagegenehmigung für frühere Mitglieder der Bundesregierung in zivilgerichtlichen Verfahren	61
<i>BVerwG 1 C 25.25</i>	
Zu den Anforderungen an die Unionsrechtskonformität des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit und damit der Unionsbürgerschaft bei Wiedererwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit	61
<i>BVerwG 1 C 4.25</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 4. März 2026</i>	

2. Revisionssenat

„Qualifizierte Pflichtenmahnung“ wegen unterlassener Mitteilung eines Vorgesetzten über möglichen Pflichtenverstoß seines Mitarbeiters	62
<i>BVerwG 2 C 8.25</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 11. Juni 2026</i>	
Versorgungsrechtliche Folgen des Wechsels eines deutschen Beamten zu einer Institution der Europäischen Union	63
<i>BVerwG 2 C 10.25</i>	

3. Revisionssenat

Nachweispflicht für Masernschutz bei schulpflichtigen Kindern	63
<i>BVerwG 3 C 1.25</i>	

Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge ohne Hilfsantrieb (Fahrräder)	64
<i>BVerwG 3 C 4.25</i>	

Haltung von Mastputen	65
<i>BVerwG 3 C 2.25</i>	

Erteilung einer auf das Gebiet der Chiropraktik beschränkten Heilpraktikererlaubnis	65
<i>BVerwG 3 C 9.24 und BVerwG 3 C 10.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 2. Juli 2026</i>	

4. Revisionssenat

Anwendbarkeit der Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG auf eine baurechtliche Nachbarklage ..	67
<i>BVerwG 4 C 1.25</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. März 2026</i>	

Anforderungen an die Abwägung und deren gerichtliche Überprüfung beim Erlass von Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB	67
<i>BVerwG 4 CN 2.25</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juni 2026</i>	

Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	68
<i>BVerwG 4 C 2.25</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juni 2026</i>	

5. Revisionssenat

Übernahme von Kosten eines selbstbeschafften Kindergartenplatzes in Luxemburg?	68
<i>BVerwG 5 C 3.25</i>	

Höhe des Zuschusses zu Krankenversicherungsbeiträgen ehemaliger Bundestagsabgeordneter	69
<i>BVerwG 5 C 4.25 und BVerwG 5 C 5.25</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 9. Juli 2026</i>	

Dauerndes Getrenntleben von Ehegatten im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes bei einem mangels Erteilung eines Einreisevisums im Ausland lebenden Ehegatten?	70
<i>BVerwG 5 C 7.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2026</i>	

Mitbestimmungsverfahren bei Zuständigkeit von Richterrat und Personalrat	70
<i>BVerwG 5 P 4.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. April 2026</i>	

6. Revisionssenat

Klage der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegen BND auf Einsicht in Dateianordnung	71
<i>BVerwG 6 A 2.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Februar 2026</i>	

Analyse von Abrechnungsdaten zum Zweck zielgerichteter Angebote von Gesundheitsprogrammen durch eine private Krankenversicherung	71
<i>BVerwG 6 C 7.24</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Februar 2026</i>	

Waffenrechtliche Zuverlässigkeit	72
<i>BVerwG 6 C 4.25 und BVerwG 6 C 15.25</i>	

7. Revisionssenat

Klage zur Nachbesserung des nationalen Luftreinhalteprogramms	72
<i>BVerwG 7 C 1.25</i>	

Lärm einer Test- und Präsentationsstrecke für Kraftfahrzeuge	73
<i>BVerwG 7 C 2.25</i>	

Klage gegen LNG-Terminal durch Ostseebad Binz	73
<i>BVerwG 7 A 6.25</i>	

8. Revisionssenat

Anspruch eines Parteiverbands auf Austritt einer Stadt aus einem regionalen Bündnis gegen Rechtsextremismus?	73
<i>BVerwG 8 C 3.25</i>	

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2026

Rechtsstaatswidrige Kreisverweisung als Zersetzungsmaßnahme?	74
<i>BVerwG 8 C 7.25</i>	

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. April 2026

Insolvenzsicherungspflicht der Kreditanstalt für Wiederaufbau?	75
<i>BVerwG 8 C 5.25</i>	

Termin zur mündlichen Verhandlung: 8. Juli 2026

9. Revisionssenat

Sechsstreifiger Ausbau der A 8 zwischen Achenmühle und Bernauer Berg	76
<i>BVerwG 9 A 6.24 und BVerwG 9 A 11.24</i>	

Neubau A 143 – Westumfahrung Halle	76
<i>BVerwG 9 A 21.24</i>	

Abschnitt C 2 des SüdOstLink	76
<i>BVerwG 9 A 2.26</i>	

10. Revisionssenat

Entschädigung für Schäden durch Vernässung von Forstflächen und Wegen durch Biberdämme	77
<i>BVerwG 10 C 3.25 und BVerwG 10 C 4.25</i>	

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Februar 2026

Stilllegung und Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Biblis	78
<i>BVerwG 10 C 2.25</i>	

Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juli 2026

Genehmigungen zur Tötung von Wölfen	78
<i>BVerwG 10 C 7.25 und BVerwG 10 C 10.25</i>	

1. WD-Senat

Kappung von Rufbereitschaftszeiten?	79
<i>BVerwG 1 WB 37.25</i>	
Vaterschaftsurlaub für Soldaten	79
<i>BVerwG 1 WB 27.25</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. April 2026</i>	
Befehl zur Vorlage eines Impfbuchs	80
<i>BVerwG 1 WRB 1.25</i>	

2. WD-Senat

Falschaussage bei der Polizei	80
<i>BVerwG 2 WD 11.25</i>	
Streit in der Schiffsmesse	81
<i>BVerwG 2 WD 23.25</i>	



Stichwortverzeichnis

zu der Rechtsprechungsorschau 2026

Abbau.....	78	Kostenerstattungsanspruch.....	68
Abschlag.....	63	Kreditanstalt für Wiederaufbau	75
Abwägung	67	Kreisverweisung	74
Altersgrenze	69	landwirtschaftlicher Betrieb.....	68
Aufenthaltserlaubnis aus humanitären		Lärmschutz	73
Gründen	60	Leistungsabrechnung bei der	
Ausbau A 8	76	Krankenversicherung	71
Aussagegenehmigung.....	61	linearer Reduktionspfad.....	72
außerdienstliches Fehlverhalten	80	LNG-Terminal	73
Ausweisung	74	Meldepflichten.....	62
baurechtliche Nachbarklage	67	Minderjährigenhaftung	70
Behörden desselben Rechtsträgers	71	Mitbestimmungsverfahren.....	70
betriebliche Altersversorgung.....	75	Mitglieder der Bundesregierung	61
Betriebsanlagen	68	Mitglieder des Bundestags	69
Bodenreform.....	74	Nachweis der Impfung	80
Bundesfachplanungsentscheidung.....	76	Nachweis für Masernschutz	63
Bundesgericht.....	70	nationales Luftreinhalteprogramm	72
Bundespräsident	60	Pflichtenmahnung	62
Chiropraktor	65	Planfeststellungsbeschluss.....	76, 76, 76
Daten	71	politische Parteien	73
Datenschutz	71	Präklusion	67
Dienstpflichten	62	Rehabilitierung	74
disziplinarrechtliche Relevanz.....	80	Richterrat	70
Disziplinarverfahren.....	80, 81	Risse von Nutztieren	78
Enteignung.....	74	Rückzahlung.....	70
Entschädigung.....	77	Rufbereitschaft	79
ergänzende Versorgungsabfindung	63	sektorale Heilpraktikererlaubnis	65
Erhaltungssatzung	67	Sonderurlaub	79
erlaubnisfreie Fahrzeuge.....	64	staatliche Neutralitätspflicht.....	73
Fahrräder	64	Stilllegung.....	78
Futterbedarf des Tierbestands	68	Störfallrisiken	73
Geburt eines Kindes	79	tätlicher Angriff auf Vorgesetzten.....	81
Getrenntleben wegen Einreisehindernis	70	Teilhabe am politischen Wettbewerb.....	73
Haltungsanforderungen	65	Teststrecke	73
Heilpraktiker	65	Tierhaltung	65
heranrückende Wohnbebauung	67	Tierhaltungsbetrieb	68
Infektionsschutzrecht.....	63	Tierschutz	65
Insolvenzfähigkeit	75	tierschutzrechtliches Einschreiten.....	65
Internationaler Schutz.....	60	Tötung	78
Kappung.....	79	Überstunden	79
Kernkraftwerk	78	Umfang der gerichtlichen Kontrolle	67
Kindergartenplatz im Ausland.....	68	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	78
Klagebegründung.....	67	Unterhaltsvorschuss bei Getrenntlebenden.....	70

Untersagung	64	Wolf	78
Verkehrsrecht	64	Wolfshybride	78
Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	61	Zersetzung	74
Verlust der forstlichen Nutzbarkeit eines Forstgrundstücks	77	Zeugnisverweigerungsrecht	60
Versorgungsprogramme	71	Zulässigkeit	71
Vorlagepflicht	80	Zumutbarkeit.....	77
Vorsorge gegen Schäden	78	Zuschuss zu Beiträgen zur Krankenversicherung	69
Waffenrecht.....	72	Zuverlässigkeit	72
Westumfahrung Halle.....	76		
Wiedererwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit.....	61		



Vorschau 2026

1. Revisionssenat

Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Übergang der Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge?

Ausländerrecht

Der Senat wird sich mit der Frage befassen, ob einem Flüchtling im Falle eines Übergangs der Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (EÜÜVF) – einem völkerrechtlichen Vertrag – ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zusteht.

Die Kläger sind Staatsangehörige Äthiopiens – BVerwG 1 C 6.25, BVerwG 1 C 13.25 – und Syriens – BVerwG 1 C 29.25. Sie reisten als Asylantragsteller in den Jahren 2015 bzw. 2019 ins Bundesgebiet ein, nachdem ihnen zuvor in Italien bereits internationaler Schutz gewährt worden war. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte ihre Asylanträge als unzulässig ab und drohte ihnen die Abschiebung nach Italien an. Nachdem die Kläger in der Folgezeit nicht nach Italien rückgeführt werden konnten, erhielten sie Reiseausweise für Flüchtlinge entsprechend Art. 28 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention. Daraus leiten die Kläger den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ab.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht sind der Auffassung, dass einer Person, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz zuerkannt worden ist – hier: Italien –, nach Übergang der Verantwortung auf die Bundesrepublik Deutschland nach den Regeln des EÜÜVF in unionsrechtskonformer Auslegung des § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG oder hilfsweise infolge des Anwendungsvorrangs

des Unionsrechts aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 RL 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie) ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zusteht. Die Berufungsgerichte haben jeweils die Revision unter Hinweis auf den insoweit bestehenden grundsätzlichen Klärungsbedarf zugelassen.

BVerwG 1 C 6.25, BVerwG 1 C 13.25 und

BVerwG 1 C 29.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. März 2026

Zur Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts des Bundespräsidenten in zivilgerichtlichen Verfahren

Zeugnisverweigerungsrecht des Bundespräsidenten

Der Senat wird sich mit der Frage befassen, wie weit das Zeugnisverweigerungsrecht des Bundespräsidenten in zivilgerichtlichen Verfahren reicht. Nach § 376 Abs. 4 ZPO kann der Bundespräsident das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

Der Bundespräsident versetzte 2018 einen in einem Bundesministerium beschäftigten politischen Beamten auf Antrag des Ministers und im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin in den einstweiligen Ruhestand. Eine von der Klägerin verlegte Zeitung berichtete über die angeblichen Gründe der Entlassung. Der Beamte erstritt vor dem Landgericht gegen diese Berichterstattung einen zivilrechtlichen Anspruch auf presserechtliche Unterlassung. Die Klägerin legte Berufung ein. Das Oberlandesgericht beschloss über die Behauptung der Klägerin, für die Entscheidung, den politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, seien die Vorfälle in der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Bremen und die zugrundeliegenden Defizite in BAMF und Bundesinnenministerium ursächlich gewesen, u. a. durch Zeugenvernehmung des Bundespräsidenten Beweis zu erheben. Das Bundespräsidialamt teilte mit, dass sich der Bundespräsident auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufe.

Die von der Klägerin zum Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage, die Erklärung der Zeugnisverweigerung durch das Bundespräsidialamt aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, vor dem Oberlandesgericht in dem dort anhängigen Verfahren das erbetene Zeugnis abzulegen, ist ohne Erfolg geblieben. Die Zeugnisverweigerung sei rechtmäßig gewesen. Die Aussage des Bundespräsidenten vor Gericht würde dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten, weil er in ständiger Praxis mit der Prüfung betraut sei, ob ein sachlicher Grund für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorliege. Die vom Verwaltungsgericht zugelassene Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht ist von der Klägerin eingelegt worden.

BVerwG 1 C 19.25

Zu den Voraussetzungen für eine Versagung der Aussagegenehmigung für frühere Mitglieder der Bundesregierung in zivilgerichtlichen Verfahren

Erteilung von Aussagegenehmigungen

Der Senat wird sich mit der Frage befassen, welche Anforderungen an die Versagung der Aussagegenehmigung durch die Bundesregierung für ihre früheren Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Bundesministergesetz zu stellen sind, wenn ein Zivilgericht eine solche Genehmigung zur Beweiserhebung durch Zeugenaussage begehrt.

Der Bundespräsident versetzte 2018 einen in einem Bundesministerium beschäftigten politischen Beamten auf Antrag des Ministers und im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin in den einstweiligen Ruhestand. Eine von der Klägerin verlegte Zeitung berichtete über die angeblichen Gründe der Entlassung. Der Beamte erstritt vor dem Landgericht gegen diese Berichterstattung einen zivilrechtlichen Anspruch auf presserechtliche Unterlassung. Die Klägerin legte Berufung ein und benannte zwei frühere Mitglieder der Bundesregierung als Zeugen dafür, dass die Entlassung aus den von ihr berichteten Gründen erfolgt sei. Aufgrund der im Bundesministergesetz festgelegten Verschwiegenheitspflicht auch früherer Mitglieder der Bundesregierung bedarf

eine solche Zeugenaussage der Genehmigung der Bundesregierung, die nur versagt werden soll, wenn sie u. a. die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Diese Genehmigung versagte die Bundesregierung im März 2022. Dagegen hat die Klägerin um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht.

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, der Versagungsgrund für die Erteilung einer Aussagegenehmigung für die früheren Regierungsmitglieder liege darin, dass politische Beamte jederzeit ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzt werden können. Sie besetzten Schlüsselstellen für die Durchsetzung der Regierungspolitik und bedürften stets des vollen Vertrauens der Regierung. Müssten die Gründe ihrer Entlassung nachträglich offengelegt werden, wäre die Entscheidungsfreiheit künftiger Regierungsmitglieder über die Besetzung von Vertrauenspositionen eingeengt und dadurch die wirksame Durchführung der politischen Ziele der Regierung gefährdet. Nichts Anderes folge aus dem Grundrecht der Klägerin auf Pressefreiheit, das allein im Rahmen des presserechtlichen Unterlassungsverfahrens zu berücksichtigen sei. Dort sei die Pressefreiheit der Klägerin gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des politischen Beamten abzuwägen und auch eine sorgfältige Verdachtsberichterstattung über nicht bewiesene Umstände möglich. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

BVerwG 1 C 25.25

Zu den Anforderungen an die Unionsrechtskonformität des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit und damit der Unionsbürgerschaft bei Wiedererwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Senat wird sich im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. zuletzt Urteil vom 25. April 2025 – C-684/22 bis C-686/22 –) und des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 8. Dezember 2006

– 2 BvR 1339/06 –) mit der Frage befassen, welche Anforderungen an die Unionsrechtskonformität des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit und damit zugleich der Unionsbürgerschaft im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei Wiedererwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag des Betroffenen zu stellen sind.

Die Kläger waren und sind türkische Staatsangehörige. Sie wurden, nachdem ihnen der Austritt aus der türkischen Staatsangehörigkeit genehmigt worden war, auf ihren Antrag im Juni 1999 in den deutschen Staatsverband eingebürgert, wodurch sie ihre türkische Staatsangehörigkeit verloren. In unmittelbarer zeitlicher Nähe zu ihrer Einbürgerung beantragten sie den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit, die ihnen – ausweislich der vorinstanzgerichtlichen Feststellungen – nach dem 1. Januar 2000 wieder verliehen wurde. Die Beklagte stellte im Februar 2021 von Amts wegen fest, dass die Kläger nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit seien, hob die diesen erteilten Staatsangehörigkeitsausweise auf und forderte sie zu deren Rückgabe auf.

Nach Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat das Verwaltungsgericht die angegriffenen Ordnungsverfügungen aufgehoben und die Sprungrevision gegen sein Urteil zugelassen. Es sieht die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) für die Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit als nicht erfüllt an, da die Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren hätten. Zwar hätten sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 StAG (2000) erfüllt, dem zufolge ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verlor, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag erfolgte und er vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit keine schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hatte. § 25 Abs. 2 Satz 1 StAG (2000) sei indes im Lichte von Art. 20 Abs. 1 AEUV unionsrechtswidrig, da das Verfahren

zur Erlangung einer Beibehaltungsgenehmigung zum maßgeblichen Zeitpunkt des Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit keine einzel-fallbezogene Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Folgen des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit im Hinblick auf das Unionsrecht durch die zuständige Behörde umfasst habe und es an einer Ermächtigungsgrundlage fehle, die zu einer rückwirkenden Wiederherstellung der deutschen Staatsangehörigkeit im gerichtlichen Verfahren ermächtige.

BVerwG 1 C 4.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 4. März 2026

2. Revisionssenat

„Qualifizierte Pflichtenmahnung“ wegen unterlassener Mitteilung eines Vorgesetzten über möglichen Pflichtenverstoß seines Mitarbeiters

Versorgungsrecht

Der Kläger ist Leitender Technischer Regierungsdirektor (Besoldungsgruppe A 16) im Dienst des Bundes und wird als Referatsleiter beim Bundesnachrichtendienst (BND) verwendet. Im Rahmen eines gegen einen seiner Mitarbeiter geführten Disziplinarverfahrens gab er in der behördlichen Zeugenvernehmung an, der Mitarbeiter habe im Zusammenhang einer möglichen Residenturverwendung gesagt, er würde sich „auf die schwarzen Frauen freuen“. Er werde es sich dann „gutgehen lassen“. Gegen den Mitarbeiter hat der BND wegen dieses sowie einer Reihe anderer Vorkommnisse nachfolgend Disziplinaranzeige erhoben.

Mit Verfügung vom 15. August 2024 erließ der BND auch gegenüber dem Kläger eine qualifizierte Pflichtenmahnung und ermahnte ihn, zukünftig bei Anhaltspunkten, die den Verstoß eines Beamten oder Soldaten gegen Dienstpflichten sowie eines Tarifbeschäftigten gegen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis rechtfertigten, diese Anhaltspunkte den zuständigen Personaldienstreferaten auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Als vorgesetzter Referatsleiter sei der Kläger nach den einschlägigen Richtlinien zur unverzüglichen Meldung verpflichtet. Die Äußerung des Mitarbeiters habe eine klare sexistische und rassistische Konnotation und sei daher meldepflichtig gewesen.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies der BND als unbegründet zurück. Die Verfügung sei formell ordnungsgemäß erlassen worden und auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Mit der unterlassenen Meldung habe der Kläger schuldhaft eine beamtenrechtliche Pflichtverletzung verwirklicht. Führungskräfte sollten neben fachlichen Kompetenzen auch eine Genderkompetenz ausbilden. Der Kläger habe nicht die gewünschte Einsicht und konstruktive Kritikfähigkeit gezeigt, sodass eine einfache Pflichtermahnung zur Zielerreichung nicht ausreichend gewesen sei. Von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens sei aber abgesehen worden, weil die Pflichtverletzung hierfür nicht hinreichend schwer wiege.

Mit der hiergegen bei dem für Vorgänge aus dem Geschäftsbereich des BND erst- und letztinstanzlich zuständigen Bundesverwaltungsgericht erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

BVerwG 2 C 8.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 11. Juni 2026

Versorgungsrechtliche Folgen des Wechsels eines deutschen Beamten zu einer Institution der Europäischen Union

Allgemeines Beamtenrecht

Der Kläger stand bis Juli 2009 als Beamter im Dienst des beklagten Freistaats, seit April 2004 war er als nationaler Sachverständiger bei der Europäischen Kommission tätig. Von Juli 2009 bis Juli 2019 war der Kläger für die Ausübung einer Tätigkeit beim Europäischen Forschungsrat in Brüssel beurlaubt. Auf seinen Antrag hin wurde er im Juli 2019 aus dem Beamtenverhältnis entlassen; er ist seitdem bei der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats in

Brüssel beschäftigt.

Nachdem der Kläger eine ergänzende Versorgungsabfindung beantragt hatte, brachte das Landesamt für Finanzen den im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz hierfür vorgesehenen Abschlag von 15 % in Ansatz und setzte einen Betrag in Höhe von rund 125 000 € fest. Klage und Berufung hiergegen hatten teilweise Erfolg: Der Verwaltungsgerichtshof hat den Beklagten verpflichtet, die ergänzende Versorgungsabfindung ohne Berücksichtigung des Abschlags zu gewähren und bei der Lebenserwartung die Sterbetafel für Frauen anzuwenden. Beide Maßgaben ergäben sich aus den Vorgaben des Unionsrechts. Die weitergehenden Anträge des Klägers hat der Verwaltungsgerichtshof dagegen abgewiesen. Wie bei dem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Bundesrepublik sei die Zeit des Zivildiensts nicht als berücksichtigungsfähige Vordienstzeit anzurechnen. Auch das Begehren, der Berechnung eine berufsspezifische Sterbetafel für höhere Beamte zugrunde zu legen, sei vom geltenden Recht nicht gedeckt. Schließlich dürfe der Beklagte einen aus dem beamtenrechtlichen Bruttoprinzip folgenden Pauschalaufschlag in Höhe von 40 % in Ansatz bringen; zu einer Berücksichtigung ausländischen Steuerrechts sei er nicht gezwungen.

Mit den vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen verfolgen beide Beteiligten ihr Begehren weiter.

BVerwG 2 C 10.25

3. Revisionssenat

Nachweispflicht für Masernschutz bei schulpflichtigen Kindern

Infektionsschutzrecht

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des beklagten Freistaats Bayern, durch den sie verpflichtet werden, für ihr schulpflichtiges Kind einen Nachweis über einen ausreichenden

Masernschutz oder über eine medizinische Kontraindikation für eine Masernimpfung vorzulegen.

Die dagegen gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Der Verwaltungsgerichtshof begründete dies damit, dass der angefochtene Bescheid rechtmäßig sei. Er habe in § 20 Abs. 12 und 13 i. V. m. Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage. Nach diesen Bestimmungen hätten Personen, die in Schulen betreut würden, dem jeweiligen zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern bestehe oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden könnten. Die Anordnung zur Beibringung eines Nachweises könne grundsätzlich mit Zwangsmitteln vollstreckt werden. Bei Minderjährigen hätten deren Sorgeberechtigte für die Einhaltung der Verpflichtungen zu sorgen. Das Bundesverfassungsgericht habe durch Beschluss vom 21. Juli 2022 (1 BvR 469/20 u. a. – BVerfGE 162, 378) entschieden, dass die in § 20 IfSG geregelte Pflicht zum Nachweis einer Masernimpfung für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege betreut würden, grundgesetzkonform sei. Die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts seien auf die Nachweispflicht für schulpflichtige Kinder im Wesentlichen übertragbar. Der Bescheid sei auch im Übrigen nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 12 i. V. m. Abs. 9 IfSG für die Anordnung der Vorlagepflicht lägen vor. Die von den Klägern bislang beigebrachten ärztlichen Atteste über eine bei ihrem Kind bestehende medizinische Kontraindikation für eine Masernimpfung genügten nicht den gesetzlichen Anforderungen an den vorzulegenden Nachweis, weil sie die Kontraindikation nicht konkret bezeichneten.

Mit der vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

BVerwG 3 C 1.25

Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge ohne Hilfsantrieb (Fahrräder)

Verkehrsrecht

Dem Kläger wurde im Jahr 2014 durch Strafurteil wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen. 2017 wurde er wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr und vorsätzlichen Fahrens eines Kleinkrafttrads ohne Fahrerlaubnis verurteilt. Auf eine weitere Trunkenheitsfahrt mit einem Mofa wurde er im Jahr 2020 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt. Der Beklagte nahm dies zum Anlass, dem Kläger die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufzugeben. Es solle zu der Frage Stellung genommen werden, ob zu erwarten sei, dass er auch künftig ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr führen werde oder als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vorlägen, die das sichere Führen eines fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs infrage stellten. Nachdem der Kläger der Anordnung nicht nachkam, untersagte der Beklagte ihm mit dem angefochtenen Bescheid das Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge und forderte ihn auf, seine Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas abzugeben. Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos. Die auf die Untersagung des Führens eines erlaubnisfreien Fahrzeugs ohne Hilfsmotor beschränkte Anfechtungsklage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Rechtsgrundlage der streitigen Untersagungsverfügung sei § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) und § 11 Abs. 8 FeV. Die Vorschrift des § 3 FeV beruhe auf der Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und y) StVG a. F. Die Ermächtigungsgrundlage sei hinreichend bestimmt. Auch § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FeV selbst treffe eine hinreichend klare Regelung. Die danach bei Eignungszweifeln entsprechend anzuwendenden Regeln über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen und das damit verbundene Prüf- und Entscheidungsprogramm

seien für die Bürgerin bzw. den Bürger vorhersehbar. Auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergäben sich keine grundsätzlichen Bedenken. Die hierzu im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 2020 – BVerwG 3 C 5.20 – BVerwGE 171, 1 Rn. 32 ff. geäußerten Zweifel seien nicht durchgreifend.

Das Bundesverwaltungsgericht wird in dem Revisionsverfahren zu klären haben, ob das Straßenverkehrsgesetz eine hinreichend bestimmte Ermächtigung zur Regelung der Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge – namentlich von Fahrrädern – enthält und ob die Regelungen in der Fahrerlaubnisverordnung ihrerseits hinreichend bestimmt und verhältnismäßig sind.

BVerwG 3 C 4.25

Haltung von Mastputen

Tierschutzrecht

Die Beigeladene betreibt einen Mastbetrieb für Putenhähne. Der Kläger – ein nach dem Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen des Landes Baden-Württemberg anerkannter Verein – begehrt, das beklagte Land zu verpflichten, der Beigeladenen die Putenhaltung vollständig oder bezüglich einzelner Rassen zu untersagen, hilfsweise über den Antrag auf tierschutzrechtliches Einschreiten neu zu entscheiden.

Der Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Einschreiten gegen die Putenhaltung ab. Dessen Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht erfolglos.

Auf die Berufung des Klägers hat der Verwaltungsgerichtshof das Urteil geändert, den Bescheid aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, über den Antrag auf tierschutzrechtliches Einschreiten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden; im Übrigen hat er die Berufung zurückgewiesen. Einen Anspruch auf Untersagung der Putenhaltung habe der Kläger nicht. Eine Untersagung wäre unverhältnismäßig. Tierschutzkonforme Zustände

könnten auch durch mildere Maßnahmen erreicht werden. Das Halten von Puten bestimmter Zuchtlinien, die nach Auffassung des Klägers das Ergebnis verbotener Qualzucht seien, könne auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes nicht untersagt werden; die hierfür erforderliche Rechtsverordnung sei nicht erlassen worden. Abgesehen davon könne eine Qualzucht nicht festgestellt werden. Das Halten schnabelkupierter Puten könne ebenfalls mangels Rechtsgrundlage nicht untersagt werden. Der Kläger habe aber gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 TierSchG einen Anspruch auf erneute Entscheidung über seinen Antrag auf tierschutzrechtliches Einschreiten. Die Haltung der Puten im Betrieb der Beigeladenen entspreche nicht den Anforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG. Die Beeinträchtigungen der Grundbedürfnisse der Puten wögen so schwer, dass sich wirtschaftliche Interessen der Beigeladenen dagegen nicht durchsetzen könnten. Bei den festgestellten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz müsse die Behörde einschreiten. Welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen seien, liege in ihrem Ermessen.

Auf die Beschwerde des Beklagten hat der Senat dessen Revision zugelassen. Es bedürfe der Klärung, ob die Tierschutzbehörden auf der Grundlage von § 16a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 2 TierSchG ohne eine Regelung der Anforderungen an die Haltung von Mastputen in einer Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 1 TierSchG weitergehende Anforderungen an derartige Haltungen als bisher stellen können. Die Beschwerden des Klägers und des Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision sind ohne Erfolg geblieben. Der Kläger hat Anschlussrevision eingelegt.

BVerwG 3 C 2.25

Erteilung einer auf das Gebiet der Chiropraktik beschränkten Heilpraktikererlaubnis

Recht der Heilberufe

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Chiropraktik.

Der Kläger im Verfahren BVerwG 3 C 9.24 ist seit 2010 als Physiotherapeut tätig und besitzt eine Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie. Im Oktober 2016 beantragte er zudem die Erteilung einer auf das Gebiet der Chiropraktik beschränkten Heilpraktikererlaubnis. Das zuständige Landratsamt lehnte den Antrag ab. Das Verwaltungsgericht hat den beklagten Freistaat verpflichtet, dem Kläger eine auf das Gebiet der Chiropraktik beschränkte Heilpraktikererlaubnis zu erteilen. Auf die Berufung des Freistaats hat der Verwaltungsgerichtshof die Klage abgewiesen. Die begehrte sektorale Heilpraktikererlaubnis, die auf die Tätigkeit eines Chiropraktors mit akademischer Ausbildung gerichtet sei, könne nicht erteilt werden. Bei dieser Tätigkeit handle es sich nicht – wie für die Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis erforderlich – um einen ausdifferenzierten und abgrenzbaren Bereich der Heilkunde. Dies ergebe sich unter anderem aus dem gerichtlichen Sachverständigen-gutachten, dessen Einholung zur Beurteilung der Abgrenzbarkeit veranlasst gewesen sei. Hiernach könne weder im Hinblick auf die zu behandelnden Krankheitsbilder noch hinsichtlich der anzuwendenden Behandlungstechniken ein fest umrissenes, abgrenzbares Berufsbild des studierten Chiropraktors festgestellt werden. Vielmehr behandelten auch weitere Berufsgruppen – etwa Osteopathen oder Manualtherapeuten – entsprechende Krankheitsbilder mit im Wesentlichen übereinstimmenden Behandlungstechniken.

Mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des stattgebenden Urteils des Verwaltungsgerichts.

Der Kläger im Verfahren BVerwG 3 C 10.24 ist seit 1997 als Physiotherapeut tätig. Auch er besitzt eine auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis. Im Sommer 2015 beantragte er, ihm eine Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Chiropraktik zu erteilen. Diesen Antrag lehnte das zuständige Landratsamt ab. Das Verwaltungsgericht hat das beklagte Land zur Neubescheidung des Antrags verpflichtet. Auf die Berufung des Landes hat der Verwaltungsgerichtshof – die Klage abgewiesen. Der Bereich der Chiropraktik sei nicht

hinreichend ausdifferenziert und abgrenzbar. Es fehle bereits an einem durch den nationalen Gesetzgeber geschaffenen normativen Rahmen. Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25. Februar 2021 – BVerwG 3 C 17.19 – das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache an diesen zurückverwiesen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, für die Frage, ob ein Gebiet hinreichend differenziert und abgrenzbar sei, komme es darauf an, ob sich auf dem Gebiet der Heilkunde ein eigenständiges und abgrenzbares Berufsbild herausgebildet habe; ein vom nationalen Gesetzgeber geschaffener normativer Rahmen sei hierfür nicht erforderlich.

Mit dem daraufhin ergangenen Urteil hat der Verwaltungsgerichtshof die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht habe den Beklagten zu Recht verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Erteilung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis neu zu entscheiden. Das Gebiet der Chiropraktik sei nach einer wertenden Gesamtbetrachtung auch ohne ausdrückliche spezialgesetzliche Normierung hinreichend ausdifferenziert und abgrenzbar. Die hinreichende Abgrenzbarkeit sei keine Tatsache, die einem (Sachverständigen-)Beweis zugänglich wäre, sondern eine Rechtsfrage. Die Richtlinien der WHO zu Mindestanforderungen an das Studium und zur Sicherheit in der Chiropraktik enthielten eine etablierte Definition des Begriffs der Chiropraktik. Ausgehend von den in allgemein zugänglichen Quellen enthaltenen sowie von den Berufsverbänden und Ausbildungseinrichtungen verwendeten Definitionen der Chiropraktik lasse sich in Bezug auf die Behandlungsgegenstände und –formen ein Kernbereich chiropraktischer Heilkunde benennen und abgrenzen.

Mit seiner Revision, die das Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen hat, begehrt das beklagte Land die Abweisung der Klage.

BVerwG 3 C 9.24 und BVerwG 3 C 10.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 2. Juli 2026

4. Revisionssenat

Anwendbarkeit der Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG auf eine baurechtliche Nachbarklage

Baurecht

Der Kläger betreibt eine Veranstaltungsstätte in der Innenstadt von Köln. Er wendet sich gegen eine dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für die Nutzung von Räumen als Wohnung. Ein Raum dieser Wohnung grenzt unmittelbar an den Veranstaltungssaal des Klägers. Nach Klageerhebung im September 2019 wurde der Kläger gerichtlich aufgefordert, die Klage im Anschluss an die Akteneinsicht binnen acht Wochen zu begründen. In der Folge wurde ein Güterichterverfahren betrieben. Nach dessen Scheitern wurde die Klagebegründung im Februar 2022 eingereicht. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Die Baugenehmigung verstoße nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Das Obergericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben und die Baugenehmigung aufgehoben. Das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot stehe der Genehmigung einer Wohnnutzung, die an einen emittierenden Betrieb heranrücke, entgegen. Die Nutzung als Theater genieße aufgrund einer im Jahr 2015 erteilten Baugenehmigung Bestandsschutz. Dieser sei auch nicht durch eine zwischenzeitliche Änderung der Veranstaltungskonzeption entfallen.

Dagegen wendet sich der Beigeladene mit seiner vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision. Er macht erstmals geltend, der Kläger habe die zehnwöchige Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG versäumt und sei deshalb mit seinem Vorbringen präkludiert gewesen. Die Baugenehmigung sei eine Entscheidung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG, durch die ein Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften zugelassen werde. Auch die Annahme, dass der Bestandsschutz des Theaters trotz der Veränderung des Veranstaltungskonzepts fortbestehe, sei rechtsfehlerhaft. Der Kläger tritt der Revision entgegen. Nach seiner

Auffassung ist § 6 UmwRG schon nicht anwendbar. Jedenfalls habe der Beigeladene sein Rüge-recht verloren.

BVerwG 4 C 1.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. März 2026

Anforderungen an die Abwägung und deren gerichtliche Überprüfung beim Erlass von Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB

Baurecht

Die Antragstellerin wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen eine Erhaltungsverordnung des Landes Berlin für ein Gebiet im Bezirk Mitte. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks im Geltungsbereich dieser Verordnung. Die Verordnung bestimmt, dass der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen „zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung“ der Genehmigung bedürfen und diese nur versagt werden darf, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

Das Obergericht hat den Normenkontrollantrag zurückgewiesen. Die Verordnung weise weder formelle noch materielle Mängel auf. Der Erlass einer Erhaltungsverordnung sei eine städtebauliche Entscheidung, die eine planerische Abwägung verlange. Wegen der Besonderheiten des Erhaltungsrechts sei aber nur eine eingeschränkte Abwägung vorzunehmen, die sich hauptsächlich darauf beziehe, ob eine Erhaltungsverordnung mit einem bestimmten Erhaltungsziel aufzustellen sei, d. h. ob das öffentliche Interesse an der Erhaltung baulicher Anlagen oder der Eigenart von Gebieten hinreichend gewichtig sei, und wie das Gebiet abzugrenzen sei. Eine Erhaltungsverordnung unterscheide sich von der Bauleitplanung mit ihrem weiten Planungsermessens durch relativ eng gefasste materielle Anwendungsvoraussetzungen. Im Rahmen der Abwägung gehe es danach – außer um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB – vor allem um die Prüfung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit der Festlegung.

Dagegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision. Im Revisionsverfahren wird voraussichtlich zu klären sein, welche Anforderungen beim Erlass einer Erhaltungssatzung an die Abwägung und deren gerichtliche Kontrolle zu stellen sind.

BVerwG 4 CN 2.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juni 2026

Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Baurecht

Der Kläger betreibt im Haupterwerb eine als landwirtschaftlicher Betrieb genehmigte Hofstelle mit Schweinehaltung und drei genehmigte Außenstandorte mit Geflügelhaltung. Im Oktober 2022 beantragte er eine Baugenehmigung für den Anbau von Wintergärten für Masthähnchen an die Ställe des Außenstandorts I sowie die Errichtung von unterirdischen Abwasserbehältern bei gleichzeitiger Reduzierung der Tierplätze von insgesamt 83 000 auf 60 000. Dies lehnte der Beklagte ab. Das Verwaltungsgericht verpflichtete den Beklagten zur Neubescheidung des Genehmigungsantrags. Das Vorhaben sei nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig. Es diene einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb. Bei den für den notwendigen Futterbedarf nachzuweisenden Futterflächen komme es nur auf die Standorte an, die als landwirtschaftliche Tierhaltung genehmigt worden seien, hier die Hofstelle und der Außenstandort I. Die als gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigten Außenstandorte seien außer Acht zu lassen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht die Klage insgesamt abgewiesen. Die Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliege und welche Betriebsanlagen und -mittel ihm zugehörten, beurteile sich nicht nach den einzelnen Genehmigungen, sondern nach der tatsächlichen bzw. zukünftigen Bewirtschaftungsweise. Gemessen daran handele es sich bei den vier Anlagenstandorten sowie den im Eigentum des Klägers

stehenden oder langfristig gepachteten Flächen um einen einheitlich organisierten und geführten Gesamtbetrieb, der nicht landwirtschaftlich sei. Die bewirtschafteten Flächen reichten nicht aus, um den Futterbedarf des Tierbestands überwiegend zu decken. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB scheide aus, weil das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfungspflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege.

Mit der vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

BVerwG 4 C 2.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juni 2026

5. Revisionssenat

Übernahme von Kosten eines selbstbeschafften Kindergartenplatzes in Luxemburg?

Jugendhilferecht

Die Beteiligten streiten darüber, ob und in welchem Umfang die Kosten eines selbstbeschafften Kindergartenplatzes in Luxemburg durch den zuständigen Jugendhilfeträger, den beklagten rheinland-pfälzischen Landkreis, zu übernehmen sind. Die Eltern des klagenden Kindes leben in diesem Landkreis im Grenzgebiet zu Luxemburg und arbeiten beide im Großherzogtum. Seit November 2022 besuchte das Kind dort eine Kindertageseinrichtung. Im Sommer 2023 teilte der als Jugendhilfeträger beklagte Landkreis der allein sorgeberechtigten Mutter mit, es stehe in seinem Zuständigkeitsbereich derzeit und auch im kommenden Kindergartenjahr kein freier Betreuungsplatz für das Kind zur Verfügung. Daraufhin beantragte diese die Übernahme der Kosten für den Kindergartenplatz in Luxemburg ab dem 1. Juli 2023. Dies lehnte der beklagte Landkreis ab.

Während des anschließenden Klageverfahrens, in dem die Mutter die Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch den Jugendhilfeträger und

die Erstattung der Betreuungskosten in Luxemburg von Juli 2023 bis August 2024 begehrt hat, teilte der Beklagte mit, dem Kläger könne zum 7. Mai 2024 ein Platz in einer Kindertagesstätte in einem Nachbarort zugewiesen werden. Ab September 2024 könne ihm sodann ein Platz in einer Kindertagesstätte in seinem Wohnort angeboten werden. Die Klage blieb hinsichtlich der Kostenerstattung vor dem Verwaltungsgericht erfolglos. Dieses war der Auffassung, der nach deutschem Recht bestehende Betreuungsanspruch sei seit Mai 2024 erfüllt; im Übrigen könne er durch eine Einrichtung im Ausland nicht erfüllt werden. Die Berufung hatte vor dem Obergericht zu einem geringen Teil Erfolg. Der Erstattungsanspruch sei zwar lediglich für die Zeit ab dem 4. Juli 2024 dem Grunde nach ausgeschlossen, weil wegen der Kündigungsfrist für den Platz in Luxemburg erst ab diesem Zeitpunkt der angebotene Kindergartenplatz im Nachbarort für den Kläger nutzbar und trotz des absehbaren kurzfristigen weiteren Wechsels in eine Einrichtung des Heimatorts auch zumutbar gewesen sei. Für die vorangegangene Zeit stehe mit Blick auf den unionsrechtlichen Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit einem Erstattungsanspruch aber nicht entgegen, dass sich der selbstbeschaffte Kindergartenplatz im Ausland befunden habe. Gleichwohl habe die Mutter des Kindes die Kosten der luxemburger Kindertagesstätte nur teilweise für erforderlich halten dürfen, weil es an ihrem Arbeitsort noch eine weitere Kindertageseinrichtung gegeben habe, die im Vergleich zu dem gewählten Kindergarten eine kostengünstigere Betreuung ermöglicht hätte. Mit der Revision zum Bundesverwaltungsgericht, die das Obergericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage, ob ein Kostenerstattungsanspruch auch Kosten für einen selbstbeschafften Betreuungsplatz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union umfassen kann, zugelassen hat, verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

BVerwG 5 C 3.25

Höhe des Zuschusses zu Krankenversicherungsbeiträgen ehemaliger Bundestagsabgeordneter

Recht des öffentlichen Dienstes

Die Beteiligten streiten in beiden Verfahren um die Höhe eines Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach den Vorschriften des Abgeordnetengesetzes (AbgG).

Ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages erhalten nach Erreichen der Altersgrenze neben ihrer Altersentschädigung entweder wie Beamte einen Zuschuss zu ihren Gesundheitskosten oder einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie gesetzlich versichert sind und der Arbeitgeber keinen Beitragsanteil trägt oder keinen Beitragszuschuss gewährt (vgl. § 27 AbgG). Die Kläger sind ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages, die eine Altersentschädigung erhalten, daneben aber noch über weitere Einkünfte verfügen. Sie sind gesetzlich krankenversichert. Nachdem die Beklagte den Klägern zunächst pauschal einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des von ihnen jeweils zu leistenden Krankenversicherungsbeitrags gewährt hatte, änderte sie im Januar 2021 diese Verwaltungspraxis und berechnete die Höhe des Zuschusses nunmehr allein auf der Grundlage derjenigen Krankenversicherungsbeiträge, die von den gesetzlichen Krankenkassen auf die Versorgungsleistungen des Deutschen Bundestages erhoben wurden. Krankenversicherungsbeiträge, die auf andere Einnahmen der Versorgungsempfänger zurückgingen, ließ sie unberücksichtigt. Im Fall der Klägerin des ersten Verfahrens (BVerwG 5 C 4.25) hatte dies eine deutliche Minderung des Zuschusses zur Folge, weil bei der Ermittlung ihrer Krankenkassenbeiträge die Versorgungsbezüge, die sie vom Deutschen Bundestag erhielt, erst nach ihren anderen Einkünften an dritter Stelle und auch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze maßgeblich waren. Der Kläger im zweiten Verfahren (BVerwG 5 C 5.25) erhielt von der Beklagten gar keinen Zuschuss mehr, weil bei der Berechnung seiner Krankenversicherungsbeiträge zunächst sein Einkommen aus einer hauptberuflichen selbstständigen

Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt wurde. Dieses überstieg die Beitragsbemessungsgrenze, so dass seine Versorgungsbezüge in die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags nicht mehr einfließen. Die dagegen gerichteten Klagen waren sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch vor dem Oberverwaltungsgericht erfolgreich. Das Oberverwaltungsgericht hat die Beklagte in beiden Fällen dazu verpflichtet, der Klägerin bzw. dem Kläger für den jeweils maßgeblichen Zeitraum einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrags (teilweise unter Berücksichtigung des Zuschusses der Rentenversicherung) zu gewähren. Dagegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision der Beklagten.

BVerwG 5 C 4.25 und BVerwG 5 C 5.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 9. Juli 2026

Dauerndes Getrenntleben von Ehegatten im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes bei einem mangels Erteilung eines Einreisevisums im Ausland lebenden Ehegatten?

Unterhaltsvorschussgesetz

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zum Ersatz gewährter Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Er bezog ab 2016 Unterhaltsvorschussleistungen für seine im Mai 2009 geborene und bei ihm lebende Tochter. In dem betreffenden Antrag hatte er angegeben, von der Kindsmutter getrennt zu leben. Nachdem die Ehe des Klägers mit der Kindsmutter im Juni 2018 geschieden wurde, ging er im September 2018 in Afghanistan eine neue Ehe ein. Seine Ehefrau konnte jedoch erst nach Erteilung eines Einreisevisums im Januar 2021 in das Bundesgebiet einreisen. Mit Bescheid vom 19. November 2021 zog die beklagte Stadt den Kläger nach dessen vorheriger Anhörung zum Ersatz des in der Zeit von September 2018 bis März 2021 als Unterhaltsvorschuss geleisteten Betrages in Höhe von rund 6 500 € heran. Zur Begründung führte sie aus, mit der Wiederverheiratung des Klägers sei das für den Anspruch (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG) erforderliche dauernde Getrennt-

leben des Elternteils, bei dem das Kind lebe, von seinem (bisherigen) Ehegatten entfallen. Ein Getrenntleben von der jetzigen Ehefrau habe auch in dem Zeitraum nicht vorgelegen, in dem diese aus ausländerrechtlichen Gründen an der Einreise gehindert gewesen sei, weil es am erforderlichen Trennungswillen gefehlt habe. Hiergegen hat der Kläger nach erfolglosem Widerspruch Klage erhoben. Er ist der Ansicht, ein dauerhaftes Getrenntleben im Sinne des Gesetzes sei auch gegeben, solange der Ehegatte – wie in seinem Fall – aufgrund ausländerrechtlicher Hindernisse nicht einreisen dürfe. Jede andere Auslegung widerspreche dem Sinn und Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes, Kinder alleinstehender Elternteile zu unterstützen, wenn die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils ausblieben. Die Vorinstanzen haben die Rechtsauffassung des Klägers im Ergebnis geteilt. Das Verwaltungsgericht hat dementsprechend den Bescheid der Beklagten vom 19. November 2021 und den Widerspruchsbescheid überwiegend aufgehoben. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hat der Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Mit ihrer vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

BVerwG 5 C 7.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2026

Mitbestimmungsverfahren bei Zuständigkeit von Richterrat und Personalrat

Personalvertretungsrecht

In dem Rechtsbeschwerdeverfahren streiten die Verfahrensbeitragten über den Ablauf des Mitbestimmungsverfahrens im Falle der Zuständigkeit sowohl des Richterrats als auch des Personalrats beim Bundesgerichtshof.

In Mitbestimmungsangelegenheiten, die sowohl das richterliche als auch das nichtrichterliche Personal des Gerichts betreffen, entscheiden Richterrat und Personalrat getrennt, wenn die Angelegenheit den Sonderstatus der Richter infolge ihrer richterlichen Unabhängigkeit berührt. In den übrigen gemeinsamen Angelegenheiten entsendet

der Richterrat für eine gemeinsame Beschlussfassung Mitglieder in den Personalrat (§ 53 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG). Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs leitet entsprechend der bisherigen Praxis bei gemeinsamen Angelegenheiten das förmliche Beteiligungsverfahren stets sowohl gegenüber dem Personal- wie auch dem Richterrat gesondert ein, wobei sie darauf hinweist, dass sie das Verfahren auch gegenüber dem jeweils anderen Beteiligungsorgan eingeleitet habe. Personal- und Richterrat sollen dann in eigener Verantwortung prüfen, ob die Angelegenheit einer gemeinsamen Beschlussfassung im erweiterten Personalrat nach § 53 DRiG bedarf oder ob getrennt darüber zu entscheiden ist. Der Personalrat beim Bundesgerichtshof ist demgegenüber der Ansicht, dass es die primäre Obliegenheit der Dienststellenleitung sei, die jeweils „richtige“ Vertretung zu unterrichten und deren Zustimmung zu beantragen. Während das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren vor dem Verwaltungsgericht erfolglos blieb, hat der Verwaltungsgerichtshof dem Antrag des Personalrats teilweise entsprochen und festgestellt, dass bei gemeinsamen Angelegenheiten, bei denen der Sonderstatus von Richtern eine eigenständige Befassung des Richterrats gebiete, die Präsidentin des Bundesgerichtshofs zu prüfen habe, ob diese Voraussetzungen aus ihrer Sicht vorliegen und sie bejahendenfalls „nur die Zustimmung des nicht erweiterten Personalrats beantragen“ dürfe. Für die Fälle, in denen aus ihrer Sicht eine gemeinsame Beschlussfassung nach § 53 DRiG zu erfolgen habe, ist ihre bisherige Praxis hingegen unbeanstandet geblieben. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Sowohl der Personalrat als auch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs haben Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Vorinstanz eingelegt.

BVerwG 5 P 4.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. April 2026

6. Revisionssenat

Klage der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegen den BND auf Einsicht in Dateianordnung

Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) klagt vor dem erst- und letztinstanzlich zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen den Bundesnachrichtendienst (BND) auf Einsichtnahme in dem BND-Präsidenten vorbehaltene Anordnungen individueller nachrichtendienstlicher Aufklärungsmaßnahmen. Streitgegenständlich sind Anordnungen von CNE-Maßnahmen (Computer Network Exploitation) im Rahmen der Ausland-Ausland-Aufklärung, d. h. für Eingriffe mit technischen Mitteln in informationstechnische Systeme von Ausländern im Ausland. Der BND hatte im Rahmen eines Kontrolltermins dem BfDI die Einsicht in diese Anordnungen verweigert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine abgesonderte Verhandlung zur Zulässigkeit der Klage zwischen zwei Behörden desselben Rechtsträgers – der Bundesrepublik Deutschland – angeordnet.

BVerwG 6 A 2.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Februar 2026

Analyse von Abrechnungsdaten zum Zweck zielgerichteter Angebote von Gesundheitsprogrammen durch eine private Krankenversicherung

Datenschutzrecht

Der Kläger, ein privater Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, bietet sogenannte Versorgungsprogramme an (etwa Coaching-Angebote bei Diabetes, Asthma oder Rückenleiden). Zur Ermittlung potenzieller Programmteilnehmenden analysiert er die zur Leistungsabrechnung eingereichten Rechnungen u. a. hinsichtlich der darin enthaltenen Diagnosen.

Versicherte, die für ein Gesundheitsprogramm in Betracht kommen, erhalten eine Einladung. Für die Datenanalyse holt der Kläger bei Neukunden sowie bei Vertragsänderungen von Bestandskunden eine datenschutzrechtliche Einwilligung ein. Bei allen übrigen Versicherten wird die Datenanalyse ohne Einwilligung durchgeführt.

Im Februar 2022 warnte der Landesdatenschutzbeauftragte den Kläger. Dieser habe mit der ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen vorgenommenen Auswertung der eingereichten Rechnungen zur Ermittlung potenzieller Teilnehmenden für Präventivprogramme gegen Bestimmungen der DSGVO verstoßen.

Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid aufgehoben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die streitgegenständliche Verarbeitung von Gesundheitsdaten sei nach der DSGVO gerechtfertigt. Sie erfülle die Vorgaben für eine zweckändernde Datenverarbeitung und sei für Zwecke der Gesundheitsvorsorge erforderlich. Die Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen gehe zu Gunsten des Klägers aus.

Gegen das Urteil wendet sich der Beklagte mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 6 C 7.24

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Februar 2026

Waffenrechtliche Zuverlässigkeit

Waffenrecht

In zwei Revisionsverfahren steht jeweils die Frage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit der Kläger im Zentrum.

Bei dem gegenüber einer Person aus dem Umfeld der ehemaligen „Jungen Alternative für Deutschland“ verfügten Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis steht die Rechtsfrage zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG inmitten, welcher Grad der Gewissheit hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der verfolgten Bestrebungen vorliegen muss.

In dem anderen Fall war gegenüber einer Person, die eine Nähe zur sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ aufweist, ein Besitz- und Erwerbsverbot für erlaubnisfreie Waffen nach § 41 Abs. 1 WaffG angeordnet worden. Hier stellt sich die Frage, ob zur Ausfüllung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals, dass dem Betroffenen die „für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt“, auf die zum allgemeinen waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsbegriff in § 5 WaffG entwickelten Maßstäbe der Rechtsprechung zurückzugreifen ist. Das Berufungsurteil hat dies verneint, weil nicht jede Form der Unzuverlässigkeit die Annahme einer Gefahr im Sinne des § 41 Abs. 1 WaffG infolge des Besitzes erlaubnisfreier Waffen rechtfertige.

BVerwG 6 C 4.25 und BVerwG 6 C 15.25

7. Revisionssenat

Klage zur Nachbesserung des nationalen Luftreinhalteprogramms

Immissionsschutzrecht

Der Kläger, eine gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Umweltvereinigung, begehrt von der Bundesregierung den Beschluss eines aktualisierten nationalen Luftreinhalteprogramms. Deutschland und die Europäische Union haben sich in verschiedenen internationalen Übereinkommen und Protokollen dazu verpflichtet, ihre anthropogenen Jahresemissionen von fünf Luftschadstoffen zu begrenzen. Zur Verwirklichung dieser Ziele wurde auf europäischer Ebene die sogenannte NEC-Richtlinie erlassen. Danach sind die Mitgliedstaaten erstmals zum 1. April 2019 verpflichtet, ein nationales Luftreinhalteprogramm zu erstellen, zu verabschieden und durchzuführen.

Die Klägerin hält das im Mai 2024 von der Bundesregierung beschlossene Luftreinhalteprogramm für unzureichend und hat vor dem Oberverwaltungsgericht Klage erhoben mit dem Ziel, die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu

verpflichten, ein nationales Luftreinhalteprogramm aufzustellen, in dem unter Angabe eines konkreten Umsetzungszeitplans die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden, um die nationalen jährlichen anthropogenen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe anhand eines linearen Reduktionspfads so zu reduzieren. Hilfsweise begehrt die Klägerin einen solchen Beschluss ohne Einhaltung eines linearen Reduktionspfads.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage für zulässig erachtet. Eine Pflicht der Beklagten zur Reduzierung der in Rede stehenden Luftschadstoffe in den Jahren 2026 bis 2020 entlang eines linearen Reduktionspfades hat das Oberverwaltungsgericht allerdings verneint und wesentliche Teile des Nationalen Luftreinhalteplans bestätigt. Die Klägerin rüge aber zu Recht, dass auf Grundlage der dem Nationalen Luftreinhalteplan 2023 (LRP 2023) zugrunde gelegten Prognosen der Plan nicht hinreichend aktuell sei. Bis zum Beschluss über den Plan müsse die Beklagte die Prognosen unter Kontrolle behalten und soweit möglich aktualisieren.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Das Oberverwaltungsgericht habe die Anforderungen an die Aktualisierungspflicht überdehnt. Der vorliegende Fall erfordere die Entwicklung eines Maßstabs, der es den Mitgliedstaaten ermögliche, den zeitlichen Vorgaben des einheitlichen Berichtszyklus trotz der Komplexität der Prognosen zu entsprechen. Das sei dem Oberverwaltungsgericht nicht gelungen.

BVerwG 7 C 1.25

Lärm einer Test- und Präsentationsstrecke für Kraftfahrzeuge

Immissionsschutzrecht

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Test- und Präsentationsstrecke für Kraftfahrzeuge „Bilster Berg“ (Bad Driburg). Die Betreiberin der bereits bestehenden Teststrecke strebt eine Intensivierung des Betriebs durch eine Erweiterung der täglichen Nutzungsdauer

und eine Erhöhung der höchstzulässigen Emissionsreferenzwerte für Lärm an. Das rechnerisch zu ermittelnde maximal zulässige Tagesergebnis sei ohne Änderung bereits vor Ablauf eines Tages – zum Teil schon um die Mittagszeit – erschöpft. In der Umgebung der Teststrecke befindet sich unter anderem ein Altenpflegeheim. In Streit steht der nach der TA Lärm gebotene Lärmschutz. Das Oberverwaltungsgericht hat die für eine Pflegeanstalt nach Nr. 6.1 Satz 1 Buchst. g der TA Lärm geltenden Lärmrichtwerte für einschlägig gehalten. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 7 C 2.25

Klage gegen LNG-Terminal durch Ostseebad Binz

Streitigkeiten nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz

Die Gemeinde Ostseebad Binz wendet sich gegen die Genehmigung für das LNG-Terminal „Deutsche Ostsee“ in Mukran (Rügen). Bei dessen Betrieb entstünden Störfallrisiken mit schweren Folgen für die Wohnbevölkerung in Binz und Mukran sowie für die Kur- und Strandeinrichtungen auf dem Gebiet der Klägerin. Ein ebenfalls erhobener Eilantrag der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben.

BVerwG 7 A 6.25

8. Revisionssenat

Anspruch eines Parteiverbands auf Austritt einer Stadt aus einem regionalen Bündnis gegen Rechtsextremismus?

Kommunalrecht

Die Beteiligten streiten um die Mitgliedschaft der beklagten Stadt in der im Jahr 2009 gegründeten, zum Verfahren beigeladenen „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“. Der Kläger ist der im Gebiet der Beklagten

tätige Kreisverband der Alternative für Deutschland (AfD). Der Beigeladene ist ein nicht eingetragener Verein. Ihm gehören derzeit 165 Städte, Gemeinden und Landkreise sowie 322 zivilgesellschaftliche Organisationen und Institutionen an.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Verurteilung der Beklagten, ihre Mitgliedschaft in dem Beigeladenen zu beenden, als unzulässig abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat der Verwaltungsgerichtshof das Urteil geändert und die Beklagte entsprechend dem Antrag des Klägers verurteilt. Aus Art. 21 Abs. 1 GG folge eine Pflicht staatlicher Organe zur parteipolitischen Neutralität in Bezug auf nicht verbotene politische Parteien. Diese Pflicht gelte auch für die Beklagte als kommunale Gebietskörperschaft. Die Auseinandersetzung mit der AfD bilde seit längerem einen Schwerpunkt der publizistischen Tätigkeit des Beigeladenen. Er bringe in zahlreichen öffentlichen Äußerungen seine entschiedene Ablehnung dieser Partei zum Ausdruck. Damit greife die Beklagte mittelbar in den Prozess der demokratischen Meinungs- und Willensbildung ein, denn sie müsse sich die Äußerungen des Beigeladenen im Verhältnis zum Kläger zurechnen lassen. Für diesen Eingriff in das verfassungsmäßige Recht des Klägers auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb könne sich die Beklagte nicht auf eine (ungeschriebene) Befugnisnorm berufen. Insbesondere lasse sich ihre Mitgliedschaft nicht als eine zulässige Form kommunaler Öffentlichkeitsarbeit verstehen. Aus dem unzulässigen Eingriff in die Parteienfreiheit, der in der fortwährenden Zugehörigkeit der Beklagten zum Beigeladenen liege, folge ein Anspruch des Klägers aus Art. 21 Abs. 1 GG darauf, dass die Beklagte ihre Mitgliedschaft beende.

Hiergegen richtet sich die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassene Revision der Beklagten.

BVerwG 8 C 3.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2026

Rechtsstaatswidrige Kreisverweisung als Zersetzungsmaßnahme?

Recht zur Bereinigung von SED-Unrecht

Der Kläger begehrt seine (weitere) verwaltungsrechtliche Rehabilitierung wegen einer im September 1945 erlittenen Kreisverweisung. Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 €, wenn die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, festgestellt worden ist.

Der Kläger, seine Eltern und seine vier Geschwister wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs auf Anordnung deutscher Behörden im Rahmen der Bodenreform gezwungen, Haus und Hof in einem Landkreis der sowjetischen Besatzungszone zu verlassen. Der Vater wurde im September 1945 verhaftet und in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht, wo er später verstarb. Die Mutter flüchtete mit den Kindern in eine der alliierten Besatzungszonen. Das Vermögen des Vaters – mehrere Rittergüter und dazu gehörende Vermögenswerte – wurde im Zuge der Bodenreform in den Jahren 1945/46 enteignet.

Im Juli 2014 stellte der Beklagte mit bestandskräftigem Bescheid fest, dass die Ausweisung der Familie des Klägers im September 1945 rechtsstaatswidrig war. Im Oktober 2021 beantragte der Kläger deshalb die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nach § 1a Abs. 2 VwRehaG. Der Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, bei der Kreisverweisung handele es sich nicht um eine Maßnahme der Zersetzung.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und den Beklagten verpflichtet, dem Kläger eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 € gemäß § 1a Abs. 2 VwRehaG zu gewähren. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien erfüllt. Die Rechtsstaatswidrigkeit der Kreisverweisung der Familie des Klägers habe der Beklagte bestandskräftig festgestellt. Die Maßnahme sei auch mit dem Ziel der Zersetzung erfolgt. Dieser Begriff

des § 1a Abs. 2 VwRehaG umfasse nicht nur die klassischen Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, sondern auch Kreisverweisungen.

Die vom Senat zugelassene Revision wird voraussichtlich Gelegenheit zur Klärung der Frage geben, ob eine Kreisverweisung im Zuge der Bodenreform als Maßnahme mit dem Ziel der Zersetzung im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwRehaG einzuordnen sein kann.

BVerwG 8 C 7.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. April 2026

Insolvenzsicherungspflicht der Kreditanstalt für Wiederaufbau?

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Die Klägerin wendet sich gegen einen Beitragsbescheid des Beklagten. Als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts gewährt sie ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung. Der Beklagte ist Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland. Er erhebt Beiträge von den nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) insolvenzsicherungspflichtigen Arbeitgebern, um die Versorgungsansprüche ihrer Arbeitnehmer für den Insolvenzfall zu sichern.

Seit 1975 zahlte die Klägerin die jeweils jährlich festgesetzten Insolvenzbeiträge. Im Dezember 2018 erhob sie erfolglos Widerspruch gegen den für jenes Jahr erlassenen Beitragsbescheid über rund 1,5 Mio. €. Sie vertrat die Auffassung, sie sei nach § 17 Abs. 2 BetrAVG nicht beitragspflichtig, weil ihre Insolvenz faktisch ausgeschlossen sei. Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfWG) könne sie nur durch Gesetz aufgelöst werden. Überdies müsse der Bund nach den Grundsätzen der Anstaltslast ihre Zahlungsfähigkeit gewährleisten.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Beitragsbescheid abgewiesen und ausgeführt, die Beitragspflicht nach § 17 Abs. 1 BetrAVG entfalle nur, wenn ein Gesetz die Insolvenzfähigkeit klar und eindeutig ausschließe. Daran fehle es hier. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Berufung der Klägerin stattgegeben. Diese sei nach § 17 Abs. 2 BetrAVG von der Beitragspflicht ausgenommen, weil bei ihr das Insolvenzverfahren nicht zulässig sei. § 13 Abs. 1 KfWG regele ausdrücklich die Insolvenzunfähigkeit der Klägerin. Zwar verhalte er sich dem Wortlaut nach nicht zur Insolvenzfähigkeit oder zu insolvenzrechtlichen Regelungen; die Insolvenzordnung verwende auch ihrerseits nicht den Begriff der Auflösung des Insolvenzschuldners. § 13 Abs. 1 KfWG schließe aber die Insolvenzfähigkeit der Klägerin der Sache nach aus, weil jedes Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person zwangsläufig zu deren Auflösung führe. Die Klägerin sei damit ebenso insolvenzunfähig wie die Deutsche Bundesbank, für die § 44 BBankG eine § 13 Abs. 1 KfWG entsprechende Bestimmung treffe, und wie die Landwirtschaftliche Rentenbank, die ebenfalls nur durch Gesetz aufgelöst werden könne. Für Letztere habe der Gesetzgeber im Jahr 2015 wörtlich geregelt, dass ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen unzulässig sei. In der Begründung dieses Gesetzes habe er erklärt, damit nur eine Klarstellung vorzunehmen. Auf die Frage, ob der Bund nach den Grundsätzen der Anstaltslast verpflichtet sei, die Zahlungsfähigkeit der Klägerin zu sichern, komme es danach nicht mehr an.

Dagegen wendet sich der Beklagte mit der vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revision.

BVerwG 8 C 5.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 8. Juli 2026

9. Revisionssenat

Sechsstreifiger Ausbau der A 8 zwischen Achenmühle und Bernauer Berg

Straßen- und Wegerecht

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A 8 Rosenheim – Salzburg im Abschnitt zwischen Achenmühle und dem Bernauer Berg mit einer Länge von 7,8 km. Die A 8 hat in diesem Abschnitt derzeit vier bis sechs Streifen ohne Standstreifen und soll im Ausbauzustand sechs Streifen und zwei Standstreifen haben.

Der Kläger in dem Verfahren BVerwG 9 A 6.24 ist Eigentümer von mehreren Grundstücken. Er macht insbesondere geltend, der beklagte Freistaat habe Belange des Lärmschutzes nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Kläger in dem Verfahren BVerwG 9 A 11.24 sind eine anerkannte Umweltvereinigung und eine Privatperson. Sie machen verschiedene Verfahrensfehler geltend und rügen u. a., das Vorhaben verstoße gegen das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot, die Alpenkonvention, das Wasserrecht und das Naturschutzrecht. Zudem tragen die Kläger vor, der sechsstreifige Ausbau sei zur Erreichung der Planungsziele nicht erforderlich.

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Klagen erst- und letztinstanzlich zuständig.

BVerwG 9 A 6.24 und BVerwG 9 A 11.24

Neubau A 143 – Westumfahrung Halle

Straßen- und Wegerecht

Der Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 143 – Westumfahrung Halle ist zum dritten Mal Gegenstand von Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht. Nachdem der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2005 Anfang 2007 wegen naturschutzrechtlicher Mängel für

rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden war (Urteil vom 17. Januar 2007 – BVerwG 9 A 20.05), erließ die Planfeststellungsbehörde nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens im Frühjahr 2018 einen Änderungs- und Ergänzungsbeschluss. Die dagegen gerichtete Klage eines privaten Eigentümers hatte keinen Erfolg (Urteil vom 12. Juni 2019 – BVerwG 9 A 2.18), so dass der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig geworden ist. Im Dezember 2019 wurde mit dem Bau zur Realisierung des Vorhabens begonnen.

Mit der im Herbst 2024 erhobenen Klage will die Klägerin, eine anerkannte Umweltvereinigung, die Aufhebung oder jedenfalls Außervollzugsetzung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Einstellung der Bauarbeiten erreichen. Ihr geht es insbesondere um den Schutz eines FFH-Gebiets.

BVerwG 9 A 21.24

Abschnitt C 2 des SüdOstLink

Planfeststellung von Energieleitungen

Die Klägerin ist eine Gemeinde in Franken (Bayern). Sie wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für den Abschnitt C 2 des SüdOstLink, einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Leitung zur Übertragung von Gleichstrom, die als Erdkabel ausgeführt werden soll.

Für den streitgegenständlichen Abschnitt erließ die Bundesnetzagentur Ende des Jahres 2019 eine Bundesfachplanungsentscheidung. Ein dagegen gerichtetes Rechtsschutzbegehren lehnte das Bundesverwaltungsgericht als unzulässig ab, weil die Bundesfachplanungsentscheidung nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden kann (BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 – BVerwG 4 VR 2.20).

Im Februar 2025 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für die Errichtung der streitgegenständlichen Leitung fest. Die Klägerin wendet sich gegen diesen Planfeststellungsbeschluss. Sie rügt,

Beteiligungsvorschriften seien verletzt, ihr Eigentumsrecht an Grundstücken nicht ausreichend berücksichtigt und die Trinkwasserversorgung in einem Ortsteil gefährdet. Sie hält schon die Bundesfachplanungsentscheidung aus verfahrensrechtlichen als auch materiell-rechtlichen Gründen für fehlerhaft. U. a. rügt sie Fehler bei der Durchführung des Erörterungstermins und eine unzureichende Untersuchung verschiedener Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere durch Bauarbeiten in Gebieten, die durch industrielle Nutzungen vorbelastet sind. Bei einer rechtmäßigen Bundesfachplanungsentscheidung wäre ihr Gemeindegebiet vollständig umgangen worden. Der Planfeststellungsbeschluss sei zudem rechtswidrig, weil das Vorhaben die Trinkwasserversorgung in einem Ortsteil gefährde und die insoweit angeordneten Maßnahmen unzureichend seien.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss ist ferner noch die Klage eines Grundstückseigentümers anhängig (BVerwG 9 A 1.26).

BVerwG 9 A 2.26

10. Revisionssenat

Entschädigung für Schäden durch Vernässung von Forstflächen und Wegen durch Biberdämme

Naturschutzrecht

Der Kläger hat ab 1998 das Eigentum an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen in Brandenburg erworben, die zum Großteil in einem Naturschutzgebiet liegen. Ab dem Jahr 2003 führten die Errichtung einer Burg und von Dammbauten durch Exemplare des dort ansässig gewordenen Elbebibers zu Vernässungen, welche die Holzproduktion auf einem Teil der Flächen unmöglich gemacht haben sollen. Eine im April 2005 erhobene Klage des Klägers auf Feststellung, dass die teilweise bzw. vollständige Beseitigung bestimmter Biberdämme keiner Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten bedürfe, hilfsweise auf Verpflichtung,

eine solche zu erteilen, wurde rechtskräftig abgewiesen (vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 20. September 2011 – BVerwG 7 B 46.11 –).

Dem Verfahren BVerwG 10 C 4.25 liegt das Begehren des Klägers zugrunde, das Land Brandenburg zur Zahlung einer Entschädigung für eine bis Ende 2007 eingetretene Vernässung von ca. 34 ha Holzbodenfläche zu verurteilen. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Obergerverwaltungsgericht war der Auffassung, die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lägen nicht vor. Die Schäden, die durch die vom Kläger zu duldenen Biberdämme eingetreten seien, stellten keine im Einzelfall unzumutbare Belastung im Sinne dieser Regelung dar. Maßgeblich sei nicht jedes einzelne betroffene Buchgrundstück, sondern das Forstrevier als wirtschaftlich verwertbare, im Wesentlichen gleich bewirtschaftete Einheit. Es könne unterstellt werden, dass die Biberdämme zu einer Vernässung der in diesem Verfahren und in dem Parallelverfahren BVerwG 10 C 3.25 streitgegenständlichen Flächen und zur Beeinträchtigung zweier Forstwege geführt habe. Der Verlust der forstlichen Nutzbarkeit von ca. 28 % der Holzbodenfläche sei unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände des Einzelfalls nicht unzumutbar.

Im Verfahren BVerwG 10 C 3.25 begehrt der Kläger von der unteren Naturschutzbehörde die „Gewährung von Entschädigung dem Grunde nach“ für Schäden an – weiteren – ca. 30 ha Forstflächen und Wegen, die durch Vernässungen infolge der Biberdämme ab 2008 entstanden sein sollen und zukünftig noch entstehen. Die Beklagte hatte den Kläger durch eine ordnungsbehördliche Verfügung verpflichtet, jegliche Beeinträchtigungen bestimmter Biberdämme zu unterlassen. Ihm könne für die naturschutzrechtlich unzulässige Öffnung der Biberdämme keine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden. Eine Entschädigung stehe dem Kläger dem Grunde nach für Schäden an den näher bezeichneten Flächen nicht zu, da die Beschränkung seiner Nutzungsrechte nicht schwerwiegend und unzumutbar sei. Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Das Obergerverwaltungsgericht hat – mit im

Wesentlichen derselben Begründung wie im Parallelverfahren – auch hier die Voraussetzung einer im Einzelfall unzumutbaren Belastung für die Gewährung einer Entschädigung nach § 68 Abs. 1 BNatSchG als nicht erfüllt angesehen.

Gegen diese Entscheidungen wendet sich der Kläger mit den vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revisionen.

BVerwG 10 C 3.25 und BVerwG 10 C 4.25

Termin zur mündlichen Verhandlung:
26. Februar 2026

Stilllegung und Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Biblis

Atomrecht

Eine anerkannte Umweltvereinigung wendet sich mit ihrer Klage gegen die atomrechtliche Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Biblis, Block A.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung weist Verfahrensfehler auf. Die Genehmigung sei auch materiell rechtswidrig, weil sie nicht die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Stilllegung und den Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen getroffen habe. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit werde unzureichend berücksichtigt, weil das Konzept zur Freigabe radioaktiver Materialien aus dem Abriss des Kraftwerks teilweise auf unschlüssigen Modellannahmen aufbaue und den atomrechtlichen Vorsorgegrundsatz missachte. Die Freigaberegulation widerspreche dem Gebot der Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und der Dosisreduzierung auch unterhalb der geltenden Grenzwerte und damit dem Ziel der Minimierung der Strahlenexposition.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Klage als unbegründet abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil zugelassen, die der Kläger auch eingelegt hat.

BVerwG 10 C 2.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juli 2026

Genehmigungen zur Tötung von Wölfen

Naturschutzrecht

Zwei voraussichtlich 2026 zu entscheidende Revisionen betreffen jeweils die behördliche Genehmigung der Tötung eines Wolfs.

Im Verfahren BVerwG 10 C 7.25 gestattete eine Naturschutzbehörde in Mecklenburg-Vorpommern dem Ministerium im Jahr 2020 die Tötung einer Wolfsfähe, die sich mit einem Haushund verpaart habe und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von diesem mit Wolfshybriden trächtig sei. Die Wölfin wurde erlegt. Ihre Obduktion ergab, dass sie nicht trächtig gewesen war. Auf die Klage einer Umweltvereinigung hat das Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz festgestellt, dass die Genehmigung der Tötung rechtswidrig war. § 45a Abs. 3 BNatSchG gestatte allenfalls die Entnahme von Wolfshybriden aus der Natur, nicht jedoch einer trächtigen Wolfsfähe. Die Gestattung könne auch nicht auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gestützt werden. Die Regelung sei weder anwendbar noch hätten ihre Voraussetzungen vorgelegen, da der Beklagte hier nicht zweifelsfrei von einer erfolgreichen Paarung zwischen der Wölfin und einem Haushund ausgegangen sei.

Im Verfahren BVerwG 10 C 10.25 war eine in Niedersachsen für sofort vollziehbar erklärte Ausnahme genehmigung für die Tötung eines bestimmten Wolfsrudens, dessen Beteiligung an mehreren Nutztierissen nachgewiesen worden war, nach mehreren Verlängerungen 2021 ausgelaufen, ohne vollzogen worden zu sein. Seither konnten diesem Wolf keine Risse mehr zugeordnet werden. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage einer Umweltvereinigung auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Genehmigung als unzulässig abgewiesen. Es bestehe kein besonderes Feststellungsinteresse, da eine Wiederholungsgefahr bezüglich der Genehmigung zur Tötung dieses Wolfes oder anderer Wölfe seines Rudels zu

verneinen sei. Die Klage sei auch nicht im Hinblick auf eine typischerweise kurzfristige Erledigung des angegriffenen Bescheids zulässig, da kein qualifizierter Grundrechtseingriff vorliege und die klagende Vereinigung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Möglichkeit hinreichenden effektiven Rechtsschutzes gehabt und in Anspruch genommen habe.

Die Vereinigung hat in beiden Verfahren die von den Oberverwaltungsgerichten zugelassene Revision eingelegt.

BVerwG 10 C 7.25 und BVerwG 10 C 10.25

1. WD – Senat

Kappung von Rufbereitschaftszeiten?

Wehrbeschwerderecht

Der 1. Wehrdienstsenat hat sich auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung eines Oberleutnants hin mit dem Ausgleich von Rufbereitschaftszeiten zu befassen. Der Soldat arbeitet in einer Dienststelle, in der das Gleitzeitstundenkonto am 30. September jeden Jahres 40 Überstunden nicht überschreiten darf. Ansonsten wird es gekappt. Der Oberleutnant hatte am 30. September 2024 weniger als 40 Überstunden. Im Oktober beantragte er Ausgleich für Rufbereitschaftszeiten im Januar und Februar 2024. Die dafür anzurechnenden Überstunden wurden ihm rückwirkend gutgeschrieben, aber gleich wieder gekappt. Dadurch gingen ihm 15 Überstunden und 2 Minuten verloren. Seine dagegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos.

Im gerichtlichen Verfahren trägt der Oberleutnant vor, dass die Überstunden aus der Rufbereitschaft nach der Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) nicht hätten gekappt werden dürfen. Nach § 12 Abs. 1 SAZV handele es sich bei der Rufbereitschaft nicht um Arbeitszeit. Werde mehr als zehn Stunden Rufbereitschaft pro Monat geleistet, sei ein Achtel der darüberhinausgehenden

Zeit innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen. Sein Ausgleich für die Rufbereitschaft im Januar und Februar 2024 sei damit nicht Ende September verfallen. Die Kappung der 15 Stunden und 2 Minuten müsse rückgängig gemacht werden.

Demgegenüber beantragt das Bundesministerium der Verteidigung, den Antrag abzuweisen. Ein Ausgleich für Rufbereitschaftszeiten sei nach § 12 Abs. 1 Satz 4 SAZV im Gleitzeitkonto gutzuschreiben. Daher unterliege er wie jede Gutschrift der in § 16 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 SAZV vorgesehenen jährlichen Übertragungshöchstgrenze. Die Kappung sei daher rechtmäßig erfolgt.

BVerwG 1 WB 37.25

Vaterschaftsurlaub für Soldaten

Wehrbeschwerderecht

Ein Major beantragte anlässlich der Geburt seiner Tochter am 10. Januar 2024 zehn Tage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Seine Dienststelle gewährte ihm stattdessen zehn Tage Erholungsurlaub und lehnte den Sonderurlaubsantrag ab. Mit seiner erfolglos gebliebenen Beschwerde und seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beantragt der Major, ihm nachträglich den zehntägigen Sonderurlaub zu bewilligen und den Erholungsurlaub gutzuschreiben.

Zur Begründung beruft sich der Major auf Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1158 vom 20. Juni 2019. Ihr Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige zu verbessern. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1158 schreibt den Mitgliedstaaten vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, dass Väter zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub erhalten, der anlässlich der Geburt des Kindes genommen werden müsse. Der Major vertritt den Standpunkt, die Richtlinie sei nicht fristgerecht umgesetzt worden, weshalb ihm unmittelbar aus europäischem Recht ein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub zustehe. Das deutsche Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibe hinter den Anforderungen der Vereinbarkeitsrichtlinie zurück.

Der Generalinspekteur der Bundeswehr hält den Antrag für unbegründet. Die Bundesrepublik Deutschland habe die Richtlinie (EU) 2019/1158 durch das sogenannte Vereinbarkeitsrichtlinienumsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl I 2022 Nr. 54) in nationales Recht transferiert. Der in der Richtlinie vorgesehene Vaterschaftsurlaub habe dabei nicht eingeführt werden müssen. Art. 20 Abs. 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1158 befreie Mitgliedsstaaten davon, die bereits über weitergehende Elternurlaubsregelungen verfügten. Dies sei in Deutschland der Fall. Das insoweit gegen die Bundesrepublik geführte Vertragsverletzungsverfahren sei mittlerweile eingestellt worden. Im Fall der Geburt eines Kindes gebe es im Soldatenurlaubsrecht nur die Möglichkeit eines eintägigen Sonderurlaubs, der dem Major nachträglich bewilligt werde.

BVerwG 1 WB 27.25

Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. April 2026

Befehl zur Vorlage eines Impfbuchs

Wehrbeschwerderecht

Gegenstand des Verfahrens bei dem 1. Wehrdienstsenat ist die Frage, ob ein Kompaniechef einer ihm unterstellten Soldatin befehlen darf, ihm ihr Impfbuch vorzulegen. Im zugrundeliegenden Fall war der Kompaniechef darüber informiert worden, dass sich die ihm unterstellte Stabsunteroffizierin im Internet kritisch zur COVID-19-Impfung äußere und sich erkundige, wie man die Impfung umgehen könne. Daher wollte der Kompaniechef überprüfen, ob die von ihr angegebene Impfung tatsächlich stattgefunden hatte.

Das Truppendienstgericht Nord hat mit Beschluss vom 19. November 2024 ausgeführt, dass der Befehl rechtmäßig gewesen sei. Die Pflicht zur Duldung einer Impfung nach § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SG sei eine Dienstpflicht, so dass der Kompaniechef als Vorgesetzter gemäß § 13 Abs. 2 SG dazu eine überprüfbare Meldung verlangen könne. Die Mitteilung des Impfstatus sei kein strafrechtlich geschütztes privates Geheimnis und verletze

auch nicht die ärztliche Schweigepflicht. Die Vorlage von medizinischen Impfnachweisen sei auch ansonsten – wie § 20 Abs. 9 IfSG zeige – üblich.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde macht die mittlerweile ausgeschiedene Soldatin geltend, dass sie zur Vorlage des in ihrem Privatbesitz stehenden Impfbuchs nicht gezwungen werden durfte. Darin seien außer dem geforderten Impfnachweis zahlreiche Gesundheitsdaten enthalten, die sie nach Art. 4 Nr. 15 DSGVO, § 29a Abs. 1, § 29b Abs. 1 SG allenfalls ärztlichem Personal, nicht aber ihrem Kompaniechef offenbaren müsse. Zweck des Befehls wäre auch nicht die Meldung der Impfung, sondern die Durchführung disziplinarischer Ermittlungen gewesen. Ihr Kompaniechef habe die einschlägigen disziplinarrechtlichen Vorschriften missachtet und könne ihr privates Impfbuch als Beweismittel nicht durch Befehl herausverlangen.

BVerwG 1 WRB 1.25

2. WD-Senat

Falschaussage bei der Polizei

Wehrdisziplinarrecht

In dem von dem 2. Wehrdienstsenat als Berufungsinstanz zu entscheidenden Fall wird darüber gestritten, ob das außerdienstliche Fehlverhalten eines Soldaten gegenüber der Polizei überhaupt disziplinarrechtlich verfolgt werden kann. In diesem Fall hatte ein Soldat mit seiner Freundin an einem Abend viel Alkohol getrunken und die Beiden gerieten in Streit. Seine Freundin verließ ihn bei Nacht mit dem Auto, vergaß aber, das Licht anzuschalten, und hätte ihn alkoholbedingt fast angefahren. Daraufhin alarmierte er über einen Notruf die Polizei. Seine Freundin kehrte mit dem Auto wieder zurück, bevor die Polizei eintraf. Der wenig später durchgeführte Atemalkoholtest ergab 1,68 Promille. Da der Entzug des Führerscheins drohte, ging der Soldat zwei Tage später in Begleitung seiner Freundin zur Polizei und sagte bewusst falsch aus, dass er sich bei dem

Notruf geirrt habe und seine Freundin doch nicht mit dem Auto gefahren sei. Diese Falschaussage änderte an der Bestrafung der Frau wegen einer Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) nichts. Der Soldat erhielt aber einen Strafbefehl wegen versuchter Strafvereitelung. Auf seinen Einspruch hin wurde das Verfahren gegen Zahlung von 1 500 € an eine gemeinnützige Einrichtung nach § 153a StPO eingestellt.

Im gerichtlichen Disziplinarverfahren wurde der Soldat vom Truppendienstgericht freigesprochen. Der Soldat habe zwar den Vorwurf eingeräumt und eine versuchte Strafvereitelung begangen. Diesem außerdienstlichen Fehlverhalten fehle aber die disziplinarrechtliche Relevanz. Es sei nicht im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 3 SG geeignet, das dienstliche Ansehen des Soldaten ernsthaft zu beeinträchtigen.

Die Wehrdisziplinaranwaltschaft fordert mit ihrer Berufung die Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme. Bei der Bewertung der disziplinarrechtlichen Relevanz einer Straftat sei auf den allgemeinen Strafraumen abzustellen. Der Strafraumen für die versuchte Strafvereitelung (§ 258 Abs. 1 StGB) liege deutlich über einem Jahr. Das Delikt sei auch vergleichbar mit dem Vortäuschen von Straftaten (§ 145d StGB) und der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), die ebenfalls strenger geahndet würden. Entscheidend sei, dass ein Soldat als Staatsdiener nicht durch Falschaussagen versuchen dürfe, den staatlichen Strafverfolgungsanspruch zu vereiteln.

Die mündliche Verhandlung findet nach der Wehrdisziplinarordnung grundsätzlich nicht öffentlich statt.

BVerwG 2 WD 11.25

Streit in der Schiffsmesse

Wehrdisziplinarrecht

Dem Disziplinarverfahren liegt der gegen einen Oberstabsgefreiten erhobene Vorwurf des tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten zugrunde

(§ 25 WStG). Der angeschuldigte Vorfall ereignete sich an Bord eines Versorgungsschiffs auf hoher See. Der Oberstabsgefreite, ein anderer Matrose und ein Oberbootsmann tranken an einem Abend in der Schiffsmesse deutlich mehr als die erlaubten zwei Bier. Am frühen Morgen entstand zwischen den betrunkenen Soldaten ein Streit. Der Oberstabsgefreite soll mit Unterstützung des anderen Matrosen auf den Oberbootsmann so eingeschlagen haben, dass der Vorgesetzte eine Nasenbeinfraktur erlitt. Bei der schiffsärztlichen Untersuchung wurden außerdem zahlreiche Hämatome und Würgemale am Hals des Oberbootsmanns festgestellt. Das strafrechtliche Verfahren wurde vom Amtsgericht mit der Auflage eingestellt, dass die beiden Mannschaftssoldaten 2 300 € an den Oberbootsmann zahlten.

Das nachfolgende gerichtliche Disziplinarverfahren wurde vom Truppendienstgericht Nord unter Feststellung eines Dienstvergehens eingestellt. Dem Oberstabsgefreiten könne auch nach Vernehmung mehrerer Zeugen und eines Sachverständigen nicht nachgewiesen werden, dass er in Mittäterschaft mit dem anderen Matrosen den Oberbootsmann gewürgt habe. Er habe zwar den Vorgesetzten mit der Faust ins Gesicht geschlagen und dessen Nasenbeinbruch verursacht. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dies durch Notwehr gerechtfertigt gewesen sei. Ein Dienstvergehen liege allerdings darin, dass der Oberstabsgefreite entgegen dem eindeutigen Bordbefehl zu viel Alkohol getrunken habe.

Dagegen hat die Wehrdisziplinaranwaltschaft des Marinekommandos Berufung eingelegt. Das Truppendienstgericht habe aus den erhobenen Beweisen falsche Schlüsse gezogen und zu Unrecht eine Notwehrlage angenommen. Selbst wenn der Vorgesetzte, wofür nichts spreche, angefangen habe, seien die erlittenen Verletzungen nicht mehr durch Notwehr gerechtfertigt gewesen.

Die mündliche Verhandlung findet nach der Wehrdisziplinarordnung grundsätzlich nicht öffentlich statt.

BVerwG 2 WD 23.25



Sonderthema: Geschichtsprojekt des Bundesverwaltungs- gerichts

Über drei Jahre hinweg hat das Bundesverwaltungsgericht in Kooperation mit dem Georg-Jellinek-Zentrum für Staatswissenschaften und moderne Verwaltung der Universität Leipzig die Gründungsjahre des Gerichts untersucht. Mehrere Professoren der Universitäten Leipzig und Münster, Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Leipzig sowie verschiedene gegenwärtige und frühere Angehörige des Bundesverwaltungsgerichts haben an diesem spannenden Projekt unter Leitung des bis 2021 amtierenden Präsidenten des Bundes-

verwaltungsgerichts, Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, mitgewirkt. Sie haben eine Vielzahl von Quellen in verschiedenen Archiven, insbesondere dem Bundesarchiv in Koblenz, ausgewertet, sich intensiv mit der Rechtsprechung des Gerichts in seinen Gründungsjahren, der Personalgewinnung, dem organisatorischen Aufbau und der institutionellen Stellung des Gerichts im zeitgeschichtlichen Kontext der Aufbaujahre der Bundesrepublik befasst.



Das Projekt

Das Projekt versteht sich als erstes Teilprojekt der Berliner Geschichte des Bundesverwaltungsgerichts, die mit dem Umzug nach Leipzig im Jahr 2002 endete. Besondere Aufmerksamkeit liegt auf den Bezügen zur Vorgeschichte, insbesondere im Nationalsozialismus, und dem Systemwechsel zum Rechtsstaat unter dem Grundgesetz. Erforscht wurden auch die Biografien der Richter und Präsidenten der ersten Jahre des Gerichts und ihr Werdegang in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Autorinnen und Autoren sind dabei unter verschiedenen Blickwinkeln der Frage nachgegangen, inwiefern Richter, die zumindest teilweise im NS-System geschult wurden und in es verstrickt waren, zum Aufbau einer Rechtsprechung beitragen konnten, die das frisch verabschiedete Grundgesetz umsetzte, in Grundzügen bis heute prägend wirkt und darin weitgehend Akzeptanz gefunden hat.

Das Autorenteam hat in mehreren projektbegleitenden Symposien seinen zwischenzeitlichen Erkenntnisstand untereinander ausgetauscht und



Publikum und Podiumsdiskussion anlässlich der Buchpräsentation am 3. April 2025

diskutiert, so dass die Themen inhaltlich gut vernetzt werden konnten. Das Projekt wurde so auch für die Autorinnen und Autoren zu einer Entdeckungsreise weit über das eigene Thema hinaus. Am 3. April 2025 wurden die Ergebnisse des Forschungsprojekts mit der feierlichen Buchpräsentation des Bandes „Geschichte des Bundesverwaltungsgerichts – Errichtung und Konsolidierung 1953–1959“, Verlag C.H. Beck 2025, und einer begleitenden Podiumsdiskussion der Fachöffentlichkeit vorgestellt.



Die Autorinnen und Autoren der Publikation

Rechtsprechung als Spiegel der damaligen Zeit

Das Gericht startete mit einem Bestand von rund 800 Streitsachen, die schon vor seiner Errichtung aufgelaufen waren. Die Themen dieser Verfahren spiegelten den zeitgeschichtlichen Kontext wider und waren in den Gründungsjahren prägend für die Arbeitslast des Gerichts: Drei der vier anfänglich geschaffenen Revisionssenate waren für NS- und Kriegsfolgensachen zuständig. Bis 1959 waren die Hälfte der dann immerhin acht Senate mit NS- und Kriegsfolgensachen befasst. Liest man heute diese Urteile, erstet darin die Not der Kriegs- und Nachkriegszeit auf, die rechtlich geordnet und bewältigt werden musste. Sie betrafen in großer Zahl die Rechtsstellung von Angehörigen des öffentlichen Diensts, die mit dem Ende der Nazidiktatur Beschäftigung oder Versorgungsbezüge verloren hatten, oder Wiedergutmachungsansprüche von vormaligen Angehörigen des öffentlichen Diensts, die von den Nationalsozialisten aus dem Dienst gedrängt worden waren. Andere Verfahren betrafen die Wohnungsnot, insbesondere die Einweisung Wohnungsloser infolge der Kriegszerstörungen, Flucht und Vertreibung, oder etwa die Pflicht zur Beseitigung von Trümmern. Streitigkeiten um Soforthilfen und Lastenausgleich für Kriegs- und Vertreibungsschäden bildeten einen weiteren großen Bereich, der von den ersten Bundesverwaltungsrichtern (bis zum Eintritt der ersten Richterin, Charlotte Schmitt, im Jahre 1958 ausschließlich männliche) zu bearbeiten war.



Dienstgebäude des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin in den 1950er Jahren



So zeichnet die Publikation nach, anhand welcher Grundsätze und Entwicklungslinien die Richter entschieden, welche beamtenrechtliche Stellung Opfer der NS-Herrschaft ohne diese Verfolgung inzwischen erlangt hätten, welche Ernennungen und Beförderungen von Beamten in der NS-Zeit wegen enger Verbindungen zum Nationalsozialismus außer Acht bleiben mussten, welchen Kriegsgefangenen und Heimkehrern Entschädigungsansprüche zuzuerkennen waren, welche Vertriebenen und Kriegsflüchtlinge aufgenommen werden mussten, wann Schäden auf kriegsrische Handlungen zurückzuführen und deshalb auszugleichen waren und nach welchen Grundsätzen der Verlust einer beruflichen Existenzgrundlage als vertreibungsbedingt anerkannt wurde.

Langfristig prägende Leitentscheidungen – die Durchsetzung der Grundrechte

In zahlreichen Entscheidungen brachte das Gericht die neue Grundrechtsordnung des erst wenige Jahre alten Grundgesetzes zur Geltung und



Feierliche Eröffnung des Bundesverwaltungsgerichts am 8. Juni 1953 im Plenarsaal des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin. Es spricht Bundesminister des Innern Dr. Lehr.

betrat dabei oft zupackend und mutig Neu-land, das es zumeist im ersten Zugriff (noch vor dem Bundesverfassungsgericht) vermessen und gestalten konnte. Zu dem von der Menschenwürde geprägten Menschenbild des Grundgesetzes, dem Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Berufsfreiheit insbesondere im Gewerberecht, der Eigentumsgarantie etwa im Baurecht, zur sozialen Ordnung unter dem Grundgesetz und vielen weiteren Fragen entwickelte das Bundesverwaltungsgericht in den Gründungsjahren erste dogmatische Grundlagen, auch wenn die Rechtsprechung aus Karlsruhe in diesen Jahren naturgemäß erst lückenhaft war. Die sich herausbildenden wesentlichen Leitlinien der Entscheidungen des jungen Bundesverwaltungsgerichts hat das Geschichtsprojekt erkundet und aufbereitet. Drei Entscheidungen, die alle bereits im ersten Band der Entscheidungssammlung veröffentlicht wurden, waren besonders prägend für die weitere Rechtsentwicklung.

Sie haben die Weichen frühzeitig für die bis heute grundlegende Subjektivierung des Rechtsschutzes gestellt.

Allen voran erkannte die „Fürsorgeentscheidung“ des V. Senats vom 24. Juni 1954 (also schon ein Jahr nach Gründung des Gerichts) die Bürgerinnen und Bürger im Sozialhilferecht (der damals sogenannten Armenfürsorge) als Träger eines Rechtsanspruchs auf einfachgesetzlich eingerichtete Leistungen des Staats an, zu dessen Schutz sie die Verwaltungsgerichte anrufen konnte: „Der Einzelne ist zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger. Darum darf er in der Regel nicht lediglich Gegenstand staatlichen Handelns sein.“ heißt es darin. Diese Leitidee entnahm das Gericht dem Grundgesetz. Sie wies weit über das Recht der Fürsorge hinaus und mündete in dem bis heute grundlegenden Verständnis der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG.

Bereits wenige Monate nach Aufnahme seiner Tätigkeit erklärte der I. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 15. Dezember 1953 in einer weiteren prägend gewordenen Entscheidung erstmals – und in mehreren nachfolgenden Entscheidungen erneut – eine sogenannte Bedürfnisprüfung im Wirtschaftsverwaltungsrecht für unvereinbar mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Solche Schutzklauseln für bestehende Erlaubnis- oder Konzessionsinhaber hatten bislang Newcomern eine Erlaubnis für ihre Gewerbetätigkeit z. B. im Gaststätten- oder Personenbeförderungsrecht nur dann zugestanden, wenn dafür ein Bedürfnis bestand. Nun wurde der Konkurrenzschutz in eine an grundrechtlichen Freiheiten des Einzelnen orientierte, subjektivierte Rechtsanwendung umgewandelt. Die Gesetzgebung hatte noch über Jahre hinweg große Mühe, diesem Wandel trotz der klaren höchstrichterlichen Judikate nachzukommen, weshalb sich nicht nur das Bundesverwaltungsgericht, sondern auch Karlsruhe wiederholt mit gesetzlichen Bedürfnisklauseln beschäftigen mussten. Die Dogmatik der Berufsfreiheit entstand, zunächst noch tastend, und mündete 1958 in dem berühmten „Apothekenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts.

Mit seiner Entscheidung vom 18. Februar 1955 über den Anspruch eines Kleingartenvereins auf Anerkennung als gemeinnützig verabschiedete schließlich der V. Senat die bisherige Vorstellung einer gesetzlich ungebundenen, nach freiem Ermessen handelnden Verwaltung. Er bereitete damit den Weg zur bald herrschenden Sichtweise einer weitgehend der gerichtlichen Kontrolle unterstehenden Verwaltung, die Ermessensspielräume nur nach Maßgabe des Gesetzes besitzt. Beide Auffassungen hatten Befürworter im Senat gehabt, wie die Archivakte der Beratungen nachweist. Die Urteilsbegründung berief sich – ähnlich wie im Fürsorgeurteil – darauf, dass der Rechtsstaat der Gegenwart sich gerade auch in der Einräumung von Rechtsansprüchen des Bürgers gegenüber der öffentlichen Gewalt zeige. Die Kleingartenverein-Entscheidung war ein erster Schritt in die Richtung einer immer umfassenderen Zurückdrängung von Entscheidungsfreiräumen der Verwaltung und ein früher Baustein der

Subjektivierung des Verwaltungsrechts, die das Gericht mit seiner Rechtsprechung vorantrieb.

Die ins Auge fallende Dichte langfristig prägender Leitentscheidungen der Gründungsjahre des Gerichts wurde durch mehrere Umstände begünstigt. Dazu gehörte die solide richterliche Erfahrung in den Senaten, die hohe Zahl der von den unteren Instanzen an das Gericht gelangenden Fälle und die Ausrichtung einiger früher Prozessordnungen der Länder auf einen subjektiven Rechtsschutz. Insbesondere stand das junge Bundesverwaltungsgericht aber in der Umbruchs- und Anfangszeit der Nachkriegsjahre in einem neuen Möglichkeitsraum, der noch wenige Festlegungen enthielt und in dem es an dogmatische Entwicklungen aus der Zeit der Weimarer Republik anknüpfen konnte.

Die Biografien der Akteure

Das Projekt hat sich damit bewusst nicht auf einen biografischen Ansatz beschränkt; zu vielfältig waren die Umstände, zu verschieden die Werdegänge der Richterinnen und Richter und insbesondere zu grundlegend der Umsetzung des neuen Rechts verpflichtet die Entscheidungen des Gerichts, als dass seine Rechtsprechung allein auf die Biografien der Beteiligten zurückgeführt werden könnte. Für die beiden ersten Präsidenten des Gerichts war bereits die Amtszeit zu kurz, um dauerhaft prägende Wirkung zu entfalten: Ludwig Frege übte das Präsidentenamt ein und ein Dreivierteljahr aus (28. März 1953 – 31. Dezember 1954), Hans Egidi etwas mehr als drei Jahre (29. April 1955 – 30. Juni 1958). Sie setzten aber das Gericht auf ein bestimmtes Gleis. Anders als viele der Richter des Gerichts, waren sie nicht Mitglieder der NSDAP gewesen; bei Letzteren sah man auch über erhebliche Vorwürfe hinweg.

Ludwig Frege

Frege verkörperte als vormaliger Richter am Preußischen Oberverwaltungsgericht die erhoffte Anknüpfung des Bundesverwaltungsgerichts

an die rechtsstaatliche Tradition des Oberverwaltungsgerichts und prägte damit den Anspruch des Gerichts nach innen und außen. Frege, 1884 in Potsdam geboren, begann seine berufliche Karriere – nach dem Studium in Heidelberg, Berlin und Breslau, dem Durchlaufen des juristischen Vorbereitungsdienstes und der Teilnahme am Ersten Weltkrieg 1919 – als Richter am Amtsgericht im schlesischen Sprottau (Szprotawa). Schon zwei Jahre später erfolgte seine Ernennung zum Richter am Landgericht in Liegnitz (Legnica) und wiederum zwei Jahre später seine Versetzung an das Oberlandesgericht Marienwerder (Kwidzyn). Von dort holte ihn der damalige Präsident Bill Drews 1932 an das Preußische Oberverwaltungsgericht nach Berlin. Frege wurde dessen rechte Hand, übernahm das Amt des Personalreferenten und prägte die Rechtsprechung des für das Polizeirecht zuständigen Senats, der bis zum Schluss um die Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze zumindest bemüht war. So entschied er beispielsweise Ende 1935, „Zigeuner“ unterlägen „als deutsche Staatsangehörige [...] keinem Ausnahmerecht“, sondern befänden sich „unter dem Schutze der Gesetze“, weshalb die Polizei sie „nicht von Ort zu Ort jagen [dürfe]“, und hob noch 1940 die von den Nationalsozialisten unter Vorwänden betriebene Schließung kirchlicher Einrichtungen auf. Mit der Vereinigung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und anderer Gerichte zum Reichsverwaltungsgericht wurde Frege in den Ruhestand versetzt und arbeitete bis zum Kriegsende für eine Bank.

Im November 1945 berief die amerikanische Militärregierung Frege zum Präsidenten des Berliner Bezirksverwaltungsgerichts; nach Auflösung der Sektorengerichte wurde er Präsident des Berliner Verwaltungsgerichts, ehe er im März 1953 zum ersten Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ernannt wurde. Mag die Zeit im Amt auch absehbar kurz gewesen sein, war Frege doch ungeachtet der Erschwernisse außer- und innerhalb des Gerichts bestrebt, das Gericht in der wohlverstandenen Tradition des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vor 1933 als Bürgen des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats zu errichten. An die Richter stellte er nicht nur fachlich, sondern auch



Gemälde von Dr. Ludwig Frege, portraitiert von Magda Bittner-Simmel

charakterlich hohe, kompromisslose Anforderungen, zu denen nicht zuletzt die Haltung der als Bundesrichter vorgeschlagenen Kandidaten während des Dritten Reichs zählte. Er verkörperte den Anspruch, erstmals einen einheitlichen Verwaltungsrechtsschutz für ganz (West-)Deutschland auf fachlich höchstem Niveau bei größtmöglicher persönlicher Integrität zu gewährleisten. Mit seiner langjährigen Erfahrung in der Rechtsprechung und der Gerichtsverwaltung schaffte er es, dass das Gericht seine Funktion trotz nicht unerheblicher Anlaufschwierigkeiten von Anfang an wahrnahm.

Hans Egid

Sein Nachfolger Egid, 1890 in Deutsch-Sagar im Kreis Crossen a. d. Oder (Krosno Odrzańskie) geboren, blickte, anders als Frege, auf keine richterliche, sondern auf eine vielfältige Verwaltungslaufbahn zurück, als er 1955 das Präsidentenamt übernahm. Nach dem Studium in Berlin und schwerer Kriegsverletzung trat Egid während des Ersten Weltkriegs in den Regierungsreferendardienst ein und wurde 1920 zum Landrat der Ostprignitz – Preußens viertgrößtem Landkreis

– ernannt. Bis 1923 der Deutschnationalen Volkspartei und danach bis 1928 der Deutschen Volkspartei angehörend, war Egidi ein durchsetzungstarker Landrat, der den Ausgleich suchte, aber den Konflikt nicht scheute und sich über Parteigrenzen hinweg des Respekts und in sehr weiten Teilen der Bevölkerung großer Beliebtheit erfreute, jedoch insbesondere unter Anhängern der KPD und der NSDAP auch Feinde hatte. Kurz nach der sogenannten „Machtergreifung“ 1933 wurde Egidi seitens des nunmehr nationalsozialistisch geführten Innenministeriums entlassen. Die bislang verbreitete Begründung hierfür, Egidi habe eine Hakenkreuzfahne vom Dach des Landratsamts entfernt, weshalb er von den Nationalsozialisten verfolgt worden sei, musste im Zuge der Untersuchungen des Geschichtsprojekts revidiert werden. Egidi hatte, nachdem SA- und SS-Männer die Fahne gehisst hatten, diese nicht wieder eingeholt, sondern die preußische Flagge daneben gehisst. Die NSDAP wertete Egidis antinationalsozialistische Einstellung als parteipolitische Animosität des deutschnational geprägten Landrats, der seinen Posten zwar gleichwohl räumen musste, aber dank der Fürsprache seines früheren Schulkameraden Wilhelm Kube – Fraktionsvorsitzender der NSDAP im preußischen Landtag, Gauleiter sowie Oberpräsident und damit zu diesem Zeitpunkt einer der einflussreichsten und mächtigsten Nationalsozialisten – schon kurz darauf als Regierungsvizepräsident zunächst in Schneidemühl (Pila) und dann in Erfurt im Staatsdienst verblieb. Für die weitere bisherige Erzählung, Egidi sei 1938 vom Regierungspräsidium an den (bedeutungslosen) Reichsrechnungshof versetzt worden, weil er die Erfurter Polizei angewiesen habe, in der Reichspogromnacht jüdische Einrichtungen zu schützen, konnte im Zuge der Nachforschungen ebenfalls kein Beleg gefunden werden; Grund der Versetzung waren vielmehr unüberbrückbare Differenzen mit dem dortigen Regierungspräsidenten und mit dem Thüringer Gauleiter Fritz Sauckel.

Nach Kriegsende blieb Egidi in der Sowjetischen Besatzungszone, war Mitbegründer und Kreisverbandsvorsitzender der Potsdamer CDU und stieg bis zum stellvertretenden Abteilungsleiter

der Kommunalen Provinzialverwaltung Brandenburg auf. 1948 wurde er wegen des Vorwurfs verhaftet, er habe als Landrat 1933 mehrere Angehörige der KPD verhaften lassen und sei für deren Verschleppung und Ermordung im Konzentrationslager verantwortlich. Dass letztere Behauptung falsch ist und sich auch die Verhaftun-



Gemälde von Hans Egidi,
portraitiert von Emil Starkmann

gen anders darstellen, konnte ebenfalls im Zuge des Geschichtsprojekts ermittelt werden. Aufgrund der Fürsprache u. a. des SED-Vorsitzenden Wilhelm Pieck wurde Egidi nach drei Wochen aus der Haft entlassen und floh nach Westdeutschland. Dort übernahm er im Bundesinnenministerium die Leitung der u. a. für den Aufbau der Sicherheitsbehörden des Bundes – Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz – zuständigen Abteilung, ehe im Jahr 1955 seine Ernennung zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts erfolgte. Seine Amtszeit, in welche die Schaffung weiterer Senate fiel, nutzte er insbesondere dazu, die Schlagkraft des Gerichts zu erhöhen, wofür er auch starken Einfluss auf die Auswahl der zu wählenden Richterinnen und Richter nahm.

Die Richterschaft

Die Richterschaft der ersten Generation wurde zwar durch den Richterwahlausschuss gewählt, dem neben Bundesinnenminister Vertreter der Länder sowie Abgeordnete aller im Bundestag vertretenen Parteien angehörten, jedoch wurde ihre Auswahl faktisch durch das unionsgeführte Bundesinnenministerium dominiert. Ernannt wurden insbesondere erfahrene Verwaltungsjuristen konservativer Prägung, die sich als „unpolitisch“ verstanden und eine Rechtsprechung erwarten ließen, welche die Bedürfnisse der Verwaltung im Blick hatten. Die SPD hingegen legte bei ihren Vorschlägen Wert auf aktive Sozialdemokraten, die auch ihr Richteramt als Wirkungsstätte ihrer politischen Arbeit verstanden. Einen Länderproporz gab es nicht; dass das Bundesverwaltungsgericht in West-Berlin residierte, machte es ohnehin schwer, Kandidaten für das Gericht zu finden, und führte dazu, dass sich beispielsweise aus Bayern lange Zeit überhaupt kein wechselwilliger Kandidat fand. Eine „Quotierung“ gab es nur insoweit, als mindestens eine Frau zur Bundesrichterin ernannt werden sollte; neben insgesamt fast 60 Richtern war und blieb Charlotte Schmitt im Untersuchungszeitraum jedoch die einzige Richterin des Bundesverwaltungsgerichts. Weitere Kriterien wie etwa das Alter oder der Gesundheitszustand wurden nur herangezogen, um einen Bewerber abzulehnen. Fast keine – jedenfalls keine dauerhafte – Rolle spielte hingegen der in der Regel bekannte Grad der NS-Belastung der Kandidaten; er führte allenfalls dazu, dass die Wahl später erfolgte. Zwei Drittel der Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht waren ehemalige NSDAP-Mitglieder. Selbst bei denjenigen, gegen die, insbesondere im Rahmen der sogenannten Braunbuch-Kampagne der DDR, massive Vorwürfe u. a. wegen ihrer früheren Tätigkeiten im Generalgouvernement erhoben wurden – dem Richter Eugen Hering wurde beispielsweise vorgeworfen, er sei als Landrat in Saybusch (Żywiec)

an dortigen Umsiedlungsaktionen der polnischen Bevölkerung sowie an Gewalttaten beteiligt gewesen –, sah man lieber weg, statt den Vorwürfen nachzugehen.

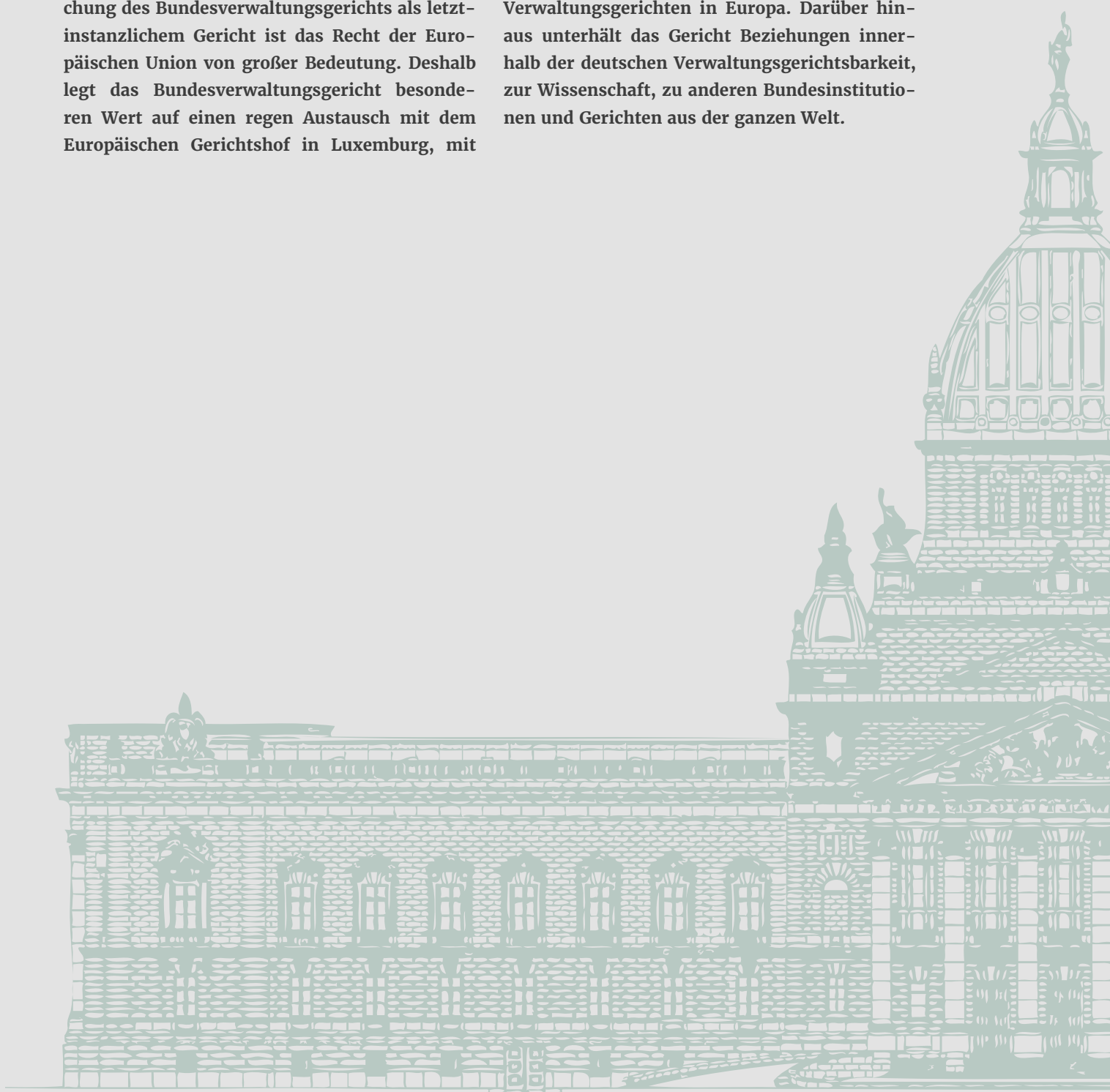
Fortsetzung folgt

Das Projekt, das neben den vorgenannten eine Vielzahl weiterer Aspekte in den Blick nahm, einschließlich der Stellung des Gerichts in der jungen Bundesrepublik und der Rezeption seiner Rechtsprechung in Presse und Öffentlichkeit, ist auf seine Fortsetzung angelegt. Im Jahr 1959 war die äußere Errichtung des Gerichts abgeschlossen; erst mehr als zwanzig Jahre später erforderte die Zunahme asylgerichtlicher Verfahren die Errichtung eines neunten Senats. Die nachfolgenden Zeiträume wird man daher vielleicht mit größeren zeitlichen Schritten durchmessen und anhand weiterer Kriterien betrachten können. Besonderer Betrachtung werden auch dann die Biografien der Beteiligten bedürfen: Im Sommer 1958 übernahm mit Fritz Werner ein Vertreter einer neuen Generation die Leitung des Gerichts, die nicht zur Zeit des Kaiserreichs, sondern während des Ersten Weltkriegs und der Weimarer Zeit sozialisiert worden war. In seiner langen Dienstzeit prägte er nachhaltig das Gericht und die rechtsstaatliche Entwicklung des Verwaltungsrechts, war jedoch 1933 der SA und 1937 der NSDAP beigetreten und hatte während des Dritten Reichs im Duktus der Zeit publiziert. Auch für die übrige Richterschaft trifft möglicherweise der Befund bisheriger Untersuchungen der Ministerialverwaltungen und Gerichte zu, dass der Anteil der NS-Vorbelasteten in den 1960er Jahren weiter anstieg. Zugleich traten mit zunehmendem Abstand zum Kriegsende, dem Voranschreiten des Wiederaufbaus und der Demokratisierung des Landes sowie der Liberalisierung der Gesellschaft andere rechtliche Gesichtspunkte in den Vordergrund. Die Geschichte des Gerichts weiter zu verfolgen, bleibt spannend und notwendig.

Veranstaltungen und Kontakte

Das Bundesverwaltungsgericht pflegt nationale und internationale Kontakte. Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als letztinstanzlichem Gericht ist das Recht der Europäischen Union von großer Bedeutung. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert auf einen regen Austausch mit dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, mit

dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und mit anderen obersten Verwaltungsgerichten in Europa. Darüber hinaus unterhält das Gericht Beziehungen innerhalb der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit, zur Wissenschaft, zu anderen Bundesinstitutionen und Gerichten aus der ganzen Welt.



Besichtigungen und Führungen

Im Jahr 2025 kamen rund 15 500 Besucherinnen und Besucher in das Gerichtsgebäude, um es zu besichtigen, an einer Führung oder an einer Veranstaltung teilzunehmen.

Der Besucherdienst des Gerichts ermöglicht Führungen durch das Gebäude, die auch Einblicke in den nicht öffentlichen Bereich gewähren und Wissenswertes über die Geschichte des Gebäudes sowie die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bundesverwaltungsgerichts vermitteln. Zudem erlaubt die Webseite einen virtuellen Rundgang durch das Gebäude (www.bverwg.de/gebaeude/besichtigung-des-gebaeudes).



Internationale Zusammenarbeit des Bundesverwaltungsgerichts



Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Recht der Europäischen Union von großer Bedeutung. In das Recht der Europäischen Union fließen wiederum die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ein. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert auf einen regen Austausch mit dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, aber auch mit anderen obersten Verwaltungsgerichten unserer Nachbarstaaten in Europa.

Verleihung des dritten „Horst-Sendler-Preises“

20. März 2025

Am 20. März 2025 wurde zum dritten Mal der Horst-Sendler-Preis des Bundesverwaltungsgerichts verliehen. Dr. Philipp Koepsell erhielt den Preis in der Kategorie „Monographien“ für seine Dissertation mit dem Titel „Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz“. In der Klasse „Aufsätze“ wurde in dieser Ausschreibungsrunde kein Preis verliehen.

Der Horst-Sendler-Preis zeichnet herausragende Leistungen junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf den Gebieten des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Verwaltungsprozessrechts sowie der Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus.



v. l. n. r.: Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister (Jurymitglied), Dr. Philipp Koepsell (Preisträger), Prof. Dr. Andreas Korbmacher (Präsident des Bundesverwaltungsgerichts)

Präsentation des Geschichtsprojekts des Bundesverwaltungsgerichts

3. April 2025

Am 3. April 2025 wurden die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu den Anfangsjahren des Bundesverwaltungsgerichts (1953–1959) präsentiert. Die Forschungsergebnisse sind in Gestalt eines Buchs veröffentlicht worden, das am selben Tag

im C.H.Beck Verlag erschienen ist. Eine Podiumsdiskussion, bei der die Gründungsjahre des Gerichts aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wurden, begleitete die feierliche Präsentation des Buchs.



Das Buch wurde offiziell von Saskia Henze-Wiskow vom C.H.Beck Verlag an den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Andreas Korbmacher übergeben.



Die Podiumsdiskussion wurde von Marie-Elisabeth Miersch, Stiftung Forum Recht (Mitte) moderiert.

Leipziger Dialog 2025

8. – 9. Mai 2025

Im Mai 2025 fand der dritte Leipziger Dialog in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesverwaltungsgericht statt. Über 300 Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen aus dem gesamten Bundesgebiet nahmen daran teil. In 16 Gesprächsforen wurden aktuelle Rechtsfragen sowie übergeordnete verwaltungsgerichtliche Themen diskutiert. Mitveranstalter ist der Bund deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (BDVR). Der nächste Leipziger Dialog soll 2028 stattfinden.



Antrittsbesuch der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig

20. Juni 2025

Im Juni 2025 stattete die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig zusammen mit Staatssekretärin Eva Schmierer und einer Delegation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrittsbesuch ab.

Das Treffen diente neben dem gegenseitigen Kennenlernen auch dem fachlichen Austausch mit der Richterschaft und den Gremienvertretungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Vorstellung der Gerichtsverwaltung. In Fachgesprächen mit den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern und dem Richterrat wurde unter anderem über die Bedeutung der Planungssenate gesprochen sowie über Erfahrungen mit der Tatsachenrevision in Asylsachen (§ 78 Abs. 8 AsylG) und mit erstinstanzlichen Verfahren gemäß § 58a AufenthaltG berichtet. Zudem wurden Personalentwicklung und -bedarf am Bundesverwaltungsgericht thematisiert.

Im Gespräch mit den Leiterinnen und Leitern der Gerichtsverwaltung informierte sich die Ministerin unter anderem über den Akteneinsichtsserver des Bundes, den das Bundesverwaltungsgericht für die Bundesgerichte und den Generalbundesanwalt betreibt.



v. l. n. r.: Dr. Johannes Dimroth (Ständiger Vertreter der Staatssekretärin), Dr. Susanne Rublack (Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts), Dr. Stefanie Hubig (Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz), Prof. Dr. Andreas Korbmacher (Präsident des Bundesverwaltungsgerichts), Eva Schmierer (Staatssekretärin)

Internationale Gerichtskontakte

24. – 25. April 2025

Im April 2025 besuchte eine Delegation des Bundesverwaltungsgerichts den französischen Staatsrat. Der **französische Staatsrat** ist zugleich oberstes Verwaltungsgericht Frankreichs und Beratungsorgan für die französische Regierung. In Vorträgen und Diskussionen fand ein Austausch über verwaltungsrechtliche Fachthemen und die Öffentlichkeitsarbeit beider Gerichte statt. Im Einzelnen wurde über den Rechtsschutz gegen Vereinsverbote, das Wasserrecht, die Möglichkeit der Verwaltungsgerichte in Deutschland und Frankreich, der Verwaltung ein bestimmtes Handeln aufzugeben, sowie die Aufgabe der Kommunikation beider obersten Gerichte mit der Öffentlichkeit gesprochen. Die Arbeitstreffen finden alle zwei Jahre im Wechsel in Paris und in Leipzig statt.



1. – 2. Oktober 2025

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Andreas Korbmacher, nahm Anfang Oktober 2025 an einer **Konferenz zum 75. Jahrestag der Europäischen Menschenrechtskonvention in Warschau** teil. Das polnische Hauptverwaltungsgericht, mit dem das Bundesverwaltungsgericht seit dem Jahr 2015 eine bilaterale Kooperation pflegt, hatte zu der Veranstaltung eingeladen. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts nahm an einem Podium zum Thema Reichweite des nationalen Beurteilungsspielraums („margin of appreciation“) teil und legte dort die deutsche Rechtsprechung zu diesem Thema dar.



17. Oktober 2025

Ende Oktober 2025 nahm der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Andreas Korbmacher, außerdem in Vilnius an einer **Konferenz anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens** teil. Unter dem Thema „Strengthening the Link Between European and National Protection of Human Rights – The German Approach“ hielt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts einen Vortrag über die Verflechtung der verschiedenen Menschenrechtskataloge aus Sicht des deutschen nationalen Rechts.



3. – 5. Dezember 2025

Vom 3. bis 5. Dezember 2025 besuchte eine **Delegation der Kurie von Ungarn** unter Leitung ihres Präsidenten Prof. Dr. András Zs. Varga das Bundesverwaltungsgericht. Es war das fünfte Arbeitstreffen zwischen den höchsten Verwaltungsgerichten Deutschlands und Ungarns.

Themen der Fachgespräche waren die Anwendung von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz in Verwaltungsprozessen, das Recht auf Asyl und aktuelle Herausforderungen für die Rechte von Flüchtlingen, Verbraucherschutzverfahren im ungarischen und deutschen Recht sowie aktuelle Entwicklungen im Versammlungsrecht. Die bilateralen Arbeitstreffen zwischen beiden Gerichten finden alle zwei Jahre im Wechsel in Leipzig und in Budapest statt.



Internationale Gerichtsorganisationen

Das Bundesverwaltungsgericht ist Mitglied der europäischen Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union (Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union – **ACA-Europe**) sowie der internationalen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte (International Association of Supreme Administrative Jurisdictions – **IASAJ**). Beide Organisationen fördern den Austausch zu aktuellen Themen der Rechtsprechung.

Die europäische Vereinigung ACA-Europe veranstaltete im Jahr 2025 zwei Fachseminare und ein Kolloquium, an denen Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts teilnahmen. Das erste Seminar im März 2025 in Den Haag griff das Thema „Beitrag zur Qualität der Gesetzgebung“ auf, welches bereits Gegenstand eines ACA-Europe Seminars im Jahr 2017 gewesen war und nun vertieft wurde. Ein besonderer Schwerpunkt lag bei diesem Seminar auf der Beratung der Gesetzgeber und dem Feedback der Justiz an die Gesetzgeber durch die ACA-Europe Mitglieder. Im

Mai 2025 veranstaltete die finnische ACA-Europe Präsidenschaft ein Kolloquium in Helsinki, das den Dialog mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und insbesondere die Auswirkungen seiner Urteile und beratenden Stellungnahmen auf die Rechtsprechung in den EU-Mitgliedsstaaten hatte. Gemeinsam mit diesem Kolloquium fand die jährliche Generalversammlung der ACA-Europe statt, an der auch der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts teilnahm. Ein weiteres Seminar fand im November 2025 in Athen unter der neuen griechischen ACA-Europe Präsidenschaft statt. Hier wurde die Rolle der Verwaltungsgerichte im Hinblick auf die Herausforderungen, die der Klimawandel und zunehmende Tourismus mit sich bringen, diskutiert. Darüber hinaus organisiert ACA-Europe jedes Jahr einen Richteraustausch, eine rechtsvergleichende Studie („Cross-sectional Analysis“), ein IT-gestütztes Forum zwischen den Mitgliedsgerichten sowie mehrere Datenbanken. Der griechische Staatsrat hat die ACA-Europe Präsidenschaft noch bis Mitte 2027 inne.

Besuche ausländischer Richterinnen und Richter, Austauschprogramme

Das Bundesverwaltungsgericht empfing im Jahr 2025 erneut Delegationen und Gruppen mit Besucherinnen und Besuchern aus der ganzen Welt, die sich über die Arbeit des Gerichts sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland informierten, beispielsweise aus Kanada, Österreich, Italien und Aserbaidschan. Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts führten mit den zahlreichen ausländischen Gästen Fachgespräche.

Das Bundesverwaltungsgericht beteiligte sich auch 2025 wieder an Programmen zum Richteraustausch. Ziel dieser gegenseitigen Hospitationen ist es, ein besseres Verständnis für Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Höchstgerichte in anderen Staaten zu entwickeln sowie

Arbeitskontakte zu knüpfen und zu vertiefen. Das Bundesverwaltungsgericht empfing eine japanische Gastrichterin und einen südkoreanischen Gastrichter zu einer Kurzhospitation. Im Rahmen des deutsch-ungarischen Richteraustauschprogramms besuchte ein Richter der Kurie von Ungarn das Bundesverwaltungsgericht. Ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts hospitierte im Zuge des Richteraustauschprogramms von ACA-Europe am obersten Verwaltungsgericht Schwedens und ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts war beim französischen Staatsrat zu Gast. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesverwaltungsgerichts hospitierte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Herausgeber

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Präsidialabteilung
Simsonplatz 1 · 04107 Leipzig
Tel.: +49 341 2007 – 3010
Fax: +49 341 2007 – 1000
pressestelle@bverwg.bund.de
www.bundesverwaltungsgericht.de

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

Gestaltung

Zitronengrau Agentur für Markenbildung

Druck

winterwork, Borsdorf

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Bildnachweis

Bundesverwaltungsgericht: S. 84 (oben links, unten links), 85 (oben rechts, unten rechts), 86, 88, 89, 92 (oben), 93 (oben, unten links, unten rechts), 94 (oben, unten), 96 (unten)
Conseil d'État/J.-B. Eyguesier: S. 95 (oben)
Designed by Flaticon: S. 15 (Icons)
European Union 2019 / Architecture–Studio: S. 92 (unten)
Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas: S. 96 (oben, mitte)
Laurin Schmid / bundesfoto: S. 3
Michael Moser: S. 2, 6, 10, 11, 12, 19, 21, 57, 59, 82, 99
Wojtek Zagorski: S. 95 (unten)



